

MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer



Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

N^o 142.

Dinstag den 22. Juni

1847.

Das gestern ausgegebene Extrablatt liegt für die geehrten auswärtigen Abonnenten der heutigen Nummer der Breslauer Zeitung bei.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 49 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Communalberichte aus Schweidnitz, Hirschberg, Ohlau. 2) Correspondenz aus Breslau, Konstadt. 3) Feuilleton.

Inland.

Berlin, 20. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem geheimen Regierungsrath und Baurath Ganser in Minden, den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, so wie dem Oberst-Lieutenant a. D., von der Gabelns, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Ehrenfried Heinrich August von Kessenbrink auf Griebenow, Kreises Grimm in Neu-Vorpommern, die gräfliche Würde unter dem Namen von Kessenbrink-Griebenow zu verleihen. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem wirkl. geh. Legationsrath Freiherrn von Patow die Anlegung des von des Königs beider Sicilien Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens Franzisko's I. so wie dem Gesandten und Kammerherrn von Sydow die Anlegung des von des Königs der Belgier Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Leopold-Ordens zu gestatten.

Angekommen: Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath und Ober-Schloß-Hauptmann, Graf von Arnim, von Blumberg. Abgereist: Der General-Major und Inspecteur der 1. Ingenieur-Inspection, Brese, nach Rissingen.

Berlin, 21. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Pfarrer Karthaus zu Schlichtingheim, im Regierungs-Bereich Posen, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem bei dem Hofstaate des Prinzen Friedrich von Preußen königliche Hoheit angestellten Vereiter Hohaus das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherrn von Stillsried, die Anlegung des ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzes des königl. hannoverschen Guelphen-Ordens zu gestatten.

Das 24te Stück der Gesefammlang enthält unter Nr. 2854 die Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 3. Mai d. J., betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Bolls für Del in Säffern; desgleichen Nr. 2855 vom 28ten desselben Monats, betreffend die den Anklamer und Uckerländer Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chaussee-Bauten bewilligten Rechte.

Durchgereist: Ihre Durchlauchten die Prinzen Friedrich und Nikolaus zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, von Ballenstädt kommend, nach Hamburg. Abgereist: Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath und Ober-Schloßhauptmann, Graf von Arnim, nach Blumenberg. Se. Excellenz der kaiserlich russische General der Kavalerie und Kriegs-Minister, Fürst Tschernyschew nach Rissingen.

— **Berlin, 20. Juni.** Die Denkschrift an den vereinigten Landtag in Betreff der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten ist gegenwärtig hier in Druck erschienen. — Die Sitzungen des Landtags werden erst in der nun kommenden Woche geschlossen werden, da der festgesetzte Schluß am 19. d. wegen der noch vorliegenden wichtigen Gegenstände nicht statthaben konnte. — Die Königin Victoria hat Herrn v. Cornelius in Bezug auf die Kompositionen desselben für den dem Prinzen von Wales von unserm König überfandten prachtvollen Schild ein äußerst freundliches Schreiben zukommen lassen, welches in deutscher Sprache abgefaßt und eigenhändig von der Königin geschrieben ist.

Unter Anderm sagt die Königin: daß sie hoffe, daß ihr Sohn, in dessen Namen sie schreibe, da er noch nicht schreiben könne, später durch seinen Kunstsin und durch seine Kunstliebe den Beweis liefern werde, daß er eines solchen Geschenkes seines königlichen Taufpather würdig sei. — Prinz Albert, der Gemahl der Königin, drückt dem Meister in einem besonderen Schreiben ebenfalls seine Bewunderung dieses Werkes deutscher Kunst aus.

**** Berlin, 20. Juni.** Das eigentliche leitende Prinzip in dem hiesigen Leben und Verkehr ist seit 3 Tagen der Wollmarkt. Die 70,000 Etr. Wolle, welche bis jetzt auf den Markt gebracht worden sind, beschäftigen eine Menge Spekulant, Kaufleute, Fabrikanten, Arbeiter und Soldaten (welche letztere über den ober das Verdienst, die Sacke hin- und herzuschleppen, bereits handgemein mit einander geworden sind). Die Pferdezüchter haben sich des Wollmarktes wegen 2 Tage lang auf unsern Feldern herumgejagt, ohne jedoch sonderlich bewundert zu werden. Der Enthusiasmus für die Wettrennen ist erloschen, er hat sich von den Reitern auf die Pferde selbst geworfen, die viel lieber aufgefressen werden. Des Wollmarktes wegen war heute die Ausstellung des Gartenvereins, des Wollmarktes wegen sieht man hier seit drei Tagen nur schon gepuhte Frauen, belebte Conditoreien, sogar neue, von denen eine ein Denkmal der bösen Zeit „zum armen Teufel“ genannt, bleiben zu wollen scheint. Von der Wolle sind übrigens bereits gegen 40,000 Etr. verkauft (gestern Abend etwa 30,000), und die Preise schwanken zwischen 2 und 4 Rthlr. besser als im vorigen Jahre. (S. unter den Handelsnachrichten.) — Von dem ehemal. Stadtrath Benda, unserm bekannten Publizisten, wird ein Protest gegen Aeußerungen auf dem Landtage gegen die Juden erscheinen. Dem Gerüchte nach wird gegen einige der neuen Stadtverordneten-Wahlen wegen Unregelmäßigkeiten Einsprache geschehen. Auch bei der Wahl des Herrn Behrendt soll man Bedenken haben aufkommen lassen, die aber wahrscheinlich unfundiert bleiben. Der von hier entwichene Holzhändler Lohse ist, wie man versichert, noch nicht eingebracht worden, im Gegentheil will man ihn in Hull erkannt haben. — Wegen der abermals gestiegenen Korn- und Kartoffelpreise hat die Stadt neue Vorräthe zum Verkauf an die Armen angeschafft und bereits durch die Eisenbahn herbeischaffen lassen. — Bei Kroll haben unsere Berliner eine italienische Nacht gefeiert, auf der wiederum von keiner Noth und Sorge eine Spur zu erblicken war. — Die Criminalzeitung zeigt uns an, daß künftig bei Zeugnisaussagen vulgo Denunziationen die Vigilanten der Polizei nicht mehr für zweifellos angesehen werden sollen. — Die Nachricht, daß der Polizeirath Dunder zum Polizeidirektor in Posen bestimmt sei, ist wahrscheinlich ganz ohne Grund.

Königsberg, 8. Juni. Da die Freievangeli schen hiesiger Stadt den gefeglichen Bestimmungen des Religions-Patentes vom 30. März d. J. bis jetzt, ungeachtet der an sie ergangenen wiederholten polizeilichen Aufforderungen, immer noch nicht genügt haben, Dr. Rupp auch von Neuem geistliche Amtshandlungen, wie Taufen, Trauungen u. dgl. m. ausgeführt hat, so soll nun, wie man hört, zuvörderst eine Polizeistrafe von 50 Rthl. gegen ihn festgesetzt sein, die schlimmsten Falls exekutivisch beigetrieben werden wird.

Beim Festungsbaue sind zur Zeit 1400—1500 Arbeiter beschäftigt. Die Erdarbeiter verdienen pr. Mann 10—12 Sgr. Die Mauer- und Steinarbeiter am Königsthore schreiten bedeutend vor. Das Königsthore ist zu einer Höhe von etwa 30 Fuß gebiehn. Es wird ein viereckiges hohes Mauerwerk mit einem Vorsprung und einer Vornauer, von welcher die Brücke über den Festungsgraben geht. Zur Brücke sind bereits 8 Ziegelmauern als Unterlagen derselben gelegt. Das Batardeau, ganz von Stein, ist fertig. Von diesem bis zum Sachheimer Thore wird ein und vom Sach. Thore bis zum Luthauer Baum das zweite Schleusenwerk gelegt. Am Pegeluser (Ritt. Baum) ist ein breiter Pfahlrost gelegt, worauf ein Mauerwerk errichtet wird. Ein länglich viereckiges Mauerwerk (Traverse) ist quer über den Wall gelegt. Die Mauerarbeiten an der Kaserne und am Mittel-Reduit auf Herzogs-Acker sind in voller Arbeit; die Doffirungen meistens planirt und mit Rasenstücken belegt. Die zweite Rennerische Mühle wird nun auch abgebrochen. Im Obertheil am Hofgärtner Thor sind noch eine Menge von Arbeitern mit dem Einrammen von Pfählen beschäftigt.

Unter den hiesigen Juden ist ein bitterer Haß und Streit ausgebrochen, indem ein Theil derselben, die sogenannten Rechtgläubigen oder Orthodoxen, sich mit aller Macht gegen die Einführung des sonntäglichen und deutschen Gottesdienstes auflehnen. Diese Partei scheint in der Polizeibehörde einen Allirten bekommen zu haben, da, wie man hört, diese an den Vorstand der jüdischen Gemeinde geschrieben hat und den sonntäglichen Gottesdienst aufgehoben wissen will, sich stützend auf ein altes Ministerial-Rescript, nach dem den Juden jede Abweichung von der einmal üblichen Form des Gottesdienstes untersagt ist. Dem zufolge fiel bereits am vorigen Sonntage der Gottesdienst in der Synagoge aus. Wegen Fr. Grünhagen, der als Anführer der Tumultuanten in Stettin verhaftet wurde und zu sehr schwerer Strafe verurtheilt sein soll, haben dem Vernehmen nach mehrere Kaufleute eine Petition an den Justizminister gesendet, in der sie sich erbieten, eidl ich zu erhärten, daß Grünhagen hier schon geisteskrank gewesen sei. (Stg. f. Pr.)

Δ Posen, 19. Juni. Dst schon war unser deutsches Theater dem Tode nahe, oder vielmehr der Unternehmung Herr E. Vogt auf dem Punkte, aus perfunären Rücksichten, die sich auf den seit längerer Zeit sehr unregelmäßigen und schwachen Theaterbesuch unseres Publikums gründen, das Direktorat niederzulegen und einem jüngeren Nachfolger Platz zu machen, immer trat jedoch die Genade Sr. Majestät der Königs durch Bewilligung oft bedeutender Gnadengeschenke vermittelnd und weiterhelfend ein. Auch jetzt hatte Herr Vogt nach langem Kampfe mit sich, seiner Gesellschaft bereits zum 1. Juli d. J. definitiv gekündigt, als wiederum Se. Majestät auf Verwendung unserer Regierung einen ihm schon früher durch das Oberpräsidium gewährten Vorschuss von 500 Rthl. niederschlug und ihm außerdem eine weitere Unterstützung von 2000 Rthl. unter der Bedingung bewilligte, daß er das Unternehmen in bisheriger Weise fortsetze. Wie wir hören war sogar bei der anerkannten jetzigen Nichtrentabilität eines stehenden deutschen Theaters in Posen von hier aus die Bewilligung eines fortlaufenden bestimmten Zuschus-

ses von 500 Rtl. vierteljährlich aus Königl. Kasse besantragt und vom betreffenden Ministerium auch befürwortet, allerhöchstenorts aber abgeschlagen worden.

Deutschland.

München, 16. Juni. Inhaltlich einer höchsten Ministerialentscheidung vom 5. d. M. hat Se. Majestät anzuordnen geruht, daß bei künftigen Erlaubnistheilungen zur Abhaltung von Missionen durch die P. P. Redemptoristen sich genau an die Bestimmungen des § 79 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde*) zu halten ist. Insbesondere wird die Erlaubnis hierzu von der Zustimmung des einschlägigen Pfarramts, der oberhirtlichen Stelle und von der allerhöchsten Bewilligung abhängig gemacht; ferner haben alle Polizeibehörden bei Instruierung desfallsiger Gesuche strenge darauf zu achten, ob die Mission auch im Wunsche der Gemeinde liegt, wer die Kosten trage und ob den dringenden landwirtschaftlichen Verrichtungen hierdurch kein Schaden zugehe. — Sehr allgemein ist die Nachricht verbreitet, daß der Landtag für 1849 schon im nächsten Frühjahr zusammenberufen werden würde. Bei der Wichtigkeit und dem Umfange der bevorstehenden Arbeiten hat diese Nachricht viel Wahrscheinlichkeit für sich. (N. R.)

Aus Franken, 14. Juni. Ueber die hiesigen pönunären Verhältnisse der Regierungs- und Justizbeamten schreibt unter andern das Frankf. Journal: „Die Diäten sind ein Krebsgeschwür unserer Administration und bilden ein ansehnliches Emolument der dabei verwendeten Beamten, indem sich oft Gelegenheit bieten muß, um solche zu verrechnen. Während die mit Geschäften überhäuften Justizbeamten der unteren Branchen kärglich besoldet sind, erfreuen Bau- und Verwaltungsbedienstete sich angenehmer, finanzieller Verhältnisse. Eine Ausgleichung und Reduction der Diäten in den verschiedenen Staatsgeschäftszeigen wird erwartet und mancher Mißbrauch dadurch aufhören. Man darf hoffen, daß den in Baiern noch geltenden finanziellen Uebelständen der Art abgeholfen wird; da Herr von Zu-Rhein selbst viele derselben in seiner trefflichen juristischen Zeitschrift treffend berührt hat. Um ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir, daß es schon vorkam, daß der Landrichter zu Fuß bei Commissionen in seinem Gerichtsbezirke zu gehen gezwungen war, weil er kein Privatvermögen besaß, während dem Landgerichtsdienster bei seinen Bezügen, die oft das Doppelte des Gehalts eines Assessors betragen, dies gar nicht schwer fällt. Daher meldete sich vor Jahren in Oberfranken ein Landgerichts-Assessor im vollen Ernste um eine erledigte Landgerichtsdienster-Stelle und bezweckte auch dadurch seine höhere Verwendung im Staatsdienste.“

Eine diplomatische Korrespondenz der Allgem. Ztg. „vom Rhein“ meldet, die drei konservativen Höfe schienen entschlossen, den Ausbruch eines Bürgerkrieges in der Schweiz, wie er wohl durch einen Beschluß der Tagelagerung für Vertreibung der Jesuiten und Auflösung des Sonderbundes herbeigeführt werden würde, um jeden Preis, selbst um den einer bewaffneten Intervention zu verhindern. Minder entschieden schienen in dieser Beziehung die Absichten Frankreichs. — Derselbe Korrespondent der Allg. Ztg. behauptet, Briefe aus Madrid, die in London eingelaufen seien, ließen kaum mehr zweifeln, daß die Königin Isabella entschlossen sei, dem Throne zu entsagen. Serrano, der Unpäßlichkeit halber sich in die Provinz zu begeben wünschte, habe die Einwilligung der Königin dazu nicht erlangen können. Auf die Voraussetzung einer möglichen Abdankung hin habe England neuerdings gesucht, in's Einvernehmen mit anderen Mächten zu treten. England hege für den Grafen von Montemolin große Sympathie. In Paris würde man aber Alles daran setzen, Ferdinands VII. Dekret zu Gunsten seiner Tochter aufrecht zu erhalten und der Herzogin von Montpensier die Thronfolge zu sichern.

Mannheim, 17. Juni. Gestern Abend ist die bereits erwähnte Auflösung des hiesigen Turnvereins wirklich erfolgt. Einem der wackersten Mitglieder desselben ward zugleich angekündigt, daß er wegen Abhaltung einer Rede staatsgefährlichen Inhalts binnen 4 Tagen die Stadt zu verlassen habe. (Mannh. Bl.)

Darmstadt, 10. Juni. Das Ministerium des Innern und der Justiz hat sich geneigt erklärt, den Entwurf der Statuten des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedlung, insbesondere für das Großherzogthum Hessen, zu bestätigen, wenn der Verein bereit sei, den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März d. J. zu entsprechen, wornach in baarem Gelde oder in Immobilien oder in inländischen Obligationen eine Kaution gestellt werden muß. Wie man hört, wird der provisorische Ausschuss jene Bereitheit aussprechen und es steht dann der Bestätigung wohl nichts mehr im Wege. (Schw. M.)

*) „Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung eingeholt werden.“

Stießen, 11. Juni. Unser Abgeordneter Professor Schmitthenner, hat nun doch, laut der „Hessischen Zeitung“, am 7. d. einen Antrag auf Pressefreiheit in der zweiten Kammer gestellt.

Hamburg, 18. Juni. Die Ruhestörungen, von welchen die gestern publicirte Bekanntmachung des Senats Kunde giebt, haben sich, so viel wir hören, in der verfloffenen Nacht in Folge der getroffenen militärischen Maßregeln nicht erneuert. Sie begannen am Dienstage und äußerten sich in Thätlichkeiten gegen einige Verkäufer, so wie in Angriffen auf die Häuser mehrerer Victualienhändler und Bäcker, von denen einige nicht unbedeutend beschädigt worden sind. Die Ruhestörer bestanden übrigens fast ausschließlich aus Weibern und Buben, und nur wenige Erwachsene nahmen an dem Unfug Theil. Schaaren von Buben machten insbesondere vorgestern Abend ihrer Bosheit oder ihrem Muthwillen dadurch Luft, daß sie mit Steinen bewarfen durch die Straßen zogen und Fenster und Laternen einwarfen. Hier und da haben selbst am hellen Tage Plünderungen der Bäckerläden stattgehabt. Der bedeutendste Excess fand jedoch am Dienstag Abend auf dem Schaarmarkte statt, wo das Haus eines Victualienhändlers spoliert wurde, und ein Bataillon der Bürgergarde nebst mehreren Compagnien des regulären Militärs zur Herstellung der Ruhe erfordert wurden. Mehrere Verwundungen haben stattgehabt. Vorgestern war die Bürgergarde theilweise, gestern in großer Anzahl aufgeboten, um durch Patrouilliren und Besetzung der Straßen die Ruhe zu erhalten. (Hamb. Bl.)

Kiel, 18. Juni. Am letzten Montage sind in Flensburg einige unerhebliche Ruhestörungen vorgekommen, die indessen nicht durch die Lebensmitteltheuerung veranlaßt sind, sondern mehr politischer Natur waren. Bei Gelegenheit eines Bürgervogelschießens zog am Abend eine Anzahl von Leuten mit dem Volkslied „Schleswig-Holstein“ durch die Straßen. An diesem unschuldigen und erlaubten Vergnügen nahmen einige fanatische Dänen Anstoß und wollten den Gesang mit Gewalt verhindern. Durch den auf solche Weise entstandenen Tumult, bei welchem die Angreifer von den angegriffenen Schleswig-Holsteinern ziemlich unsanft zurückgewiesen zu sein scheinen, ward die Direktion der dänischen Filialbank in eine unnöthige Angst versetzt, so daß sie selbst militärischen Schutz für die Bank requirirte. Die Masse verlief sich am Abend ganz ruhig, nachdem dem bekannten Schleswig-Holsteinisch gesinnten Advokat Bremer ein Hoch gebracht war. (Hamb. Bl.)

Oesterreich.

Wien, 18. Juni. Der k. k. Oberpolizeikommissär Felsenthal ist auf Requisition des Bankhauses Arnstein und Ekkeles vorgestern auf der Eisenbahn nach Mähren abgereist, um die Spur eines Betrügers zu verfolgen, welcher mittelst falscher Wechsel in verschiedenen Plätzen des westlichen Europa's 80,000 Fl. behob. — Durch Erdbebrutungen an der Nordbahn bei Oderberg, die eine Folge der andauernden Regengüsse sind und durch die Böswilligkeit der Landleute dortiger Gegend noch gefördert wurden, haben die Fahrten zwischen hier und Hamburg einige Unterbrechung erlitten und sind darum die Briefe und Zeitungen verspätet eingetroffen. Ueberhaupt hört man über die Mängel der Bauart bei unsern Eisenbahnen vielfache Klagen und wie schöne und imposant auch die Kunstbauten der Metallstraßen in Böhmen und Steiermark sein mögen, die Solidität derselben läßt leider Vieles zu wünschen übrig, und sowohl bei dem Tunnel am Leitersberg bei Marburg, als bei jenem auf der Prager Route wird den Passagieren gewöhnlich freigestellt, ob sie die Strecke zu Fuß zurücklegen oder aber in den Waggons bleiben wollen! — Die beiden Verbindungsbahnen der hier mündenden Eisenbahnstraßen, wodurch der Verkehr unmittelbar in die Zollhalle beim k. k. Invalidenhaus geleitet werden soll, werden demnächst in Angriff genommen und auf das Eiligste hergestellt werden. Sie sind als Staatsbahnen erklärt und werden bloß mit Pferden befahren; da mehrere Wohnhäuser demolirt und selbst die Sakristei der Pfarrkirche in der Vorstadt Weißgerber angekauft werden mußten, so sind die Anlagekosten bedeutend geworden.

* **Wien, 19. Juni.** Morgen wird in den Sälen des polytechnischen Instituts zur Wahl eines Präsidenten der neu errichteten Akademie der Wissenschaften geschritten werden. Se. k. H. der durchlauchtigste Curator dieser Akademie, Erzherzog Johann, ist abwesend. Man will wissen, daß im Schooße der neu ernannten Akademie nicht die beste Eintracht herrscht. — Einem Gerücht zufolge, wäre Se. k. H. der Erzherzog Ludwig, der seit 30 Jahren die Regierungsforgen mit dem verstorbenen Kaiser Franz und dem jetzt regierenden Herrscher theilt, gesonnen, sein Referat über die innern Angelegenheiten, denen er als Stellvertreter der Monarchie so lange vorstand, niederzulegen. Allein an diesem Gerücht scheint kein wahres Wort zu sein, und es ist um so mehr zu bezweifeln, als der Charakter des Erzherzogs es kaum zulassen würde, in diesen Zeiten der Noth abzutreten.

Prag, 11. Juni. Einige Stunden nach dem Erscheinen der neulich erwähnten polizeilichen Rundmachung war wieder ein Brotkrawall auf der Kleinseite ge-

gen einen Bäcker, der auf seiner Kramstelle kein Brod vorräthig hatte. (A. Z.)

Krakau, 10. Juni. Eine merkwürdige, aber wie mich bedünkt, nicht ganz unerklärliche Erscheinung ist der Umstand, daß gegenwärtig die Censur in gewisser Beziehung um einige Grade milder ist als zur Zeit der sogenannten Republik. — In Folge des als lebding's eigenthümlichen Umstandes, daß die österreichische Regierung das Verbot der Getreideausfuhr nicht auf Galizien ausgedehnt, sollen bereits bedeutende Gewaltthaten gegen Getreidehändler stattgefunden haben, die in gewohnter Weise fortfuhren, Getreide in großen Massen nach Preußen zu bringen. — An der Eisenbahn und besonders dem vielversprechenden Bahnhofe wird fleißig gebaut; wann aber die ununterbrochene Eisenbahn-Verbindung mit Breslau wirklich wird hergestellt sein, läßt sich noch nicht bestimmen; Einige behaupten, bereits mit dem 1. Juli, Andere schieben diesen Augenblick, der unbedingt seit der österreichischen Einverleibung das wichtigste Ereigniß für unsere Stadt sein wird, etwas weiter, sogar bis zum 1. Okt. hinaus. — Zwar befindet sich gegenwärtig die preussische Post noch hier, welches Schicksal ihr aber bevorsteht, möchte schwer voraussagen sein. Nach aller Wahrscheinlichkeit behalten wir sie nunmehr ganz sicher bis zur Eröffnung der Eisenbahn; dann ist mir aber wirklich für das Weiterbestehen bange. Gleichwohl giebt es Leute, welche kühn genug sind, zu behaupten, daß auch dann Alles beim Alten bleiben und die preussische Post nur auf den Bahnhof verlegt werden würde. Gott gebe, daß es so kommen möge; mir kommt es noch etwas unwahrscheinlich vor! (D. A. Ztg.)

Salzburg, 13. Juni. Sie wissen, daß der polnische Graf R., Ulanen-Offizier und gewesener Schüler des Equitations-Instituts, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers auf einen friedlichen und unbewaffneten Studenten einhieb, ihn verwundete und obendrein noch verhaften ließ. Dieses Benehmen des Reiters reizte nicht nur den Zorn der Kameraden des Verwundeten, sondern auch aller hiebei Unbetheiligten. Der Offizier entzog sich der entstandenen Bewegung durch die Flucht, und nur das Versprechen der Chefs, daß dem Beleidigten Genugthuung werden solle, hat arge Austritte hintangehalten. Nun ist das Urtheil über den Beleidiger erfolgt, derselbe wurde mit dreitägigem Profosen-Arrest bestraft. (A. Z.)

* **Aus Siebenbürgen, 27. Mai.** Während belah in ganz Europa Mangel ist, erfreut sich dies kleine Gebirgsland eines so gesegneten Ueberflusses, daß es dem benachbarten, ebenfalls an Mangel leidenden Ungarn ausbelfen kann; obwohl die mangelhafte Straßen-Verbindung der Ausfuhr von Getreide große Hindernisse in den Weg legt. In dieser Beziehung ist die Nachricht sehr niederschlagend, daß die Aussicht, bald eine Eisenbahn-Verbindung mit dem übrigen Europa durch die Eisenbahn nach Debresin in Central-Ungarn hergestellt zu sehen, an welche man seit mehreren Jahren die schönsten Hoffnungen knüpfte, jetzt ganz verschwunden ist. Dieser Schienen-Weg befindet sich nämlich schon in Arbeit von Pesth bis Solnok an der Theiß, und so lau der Bau betrieben wird, sollte derselbe in diesem Herbst endlich dem Gebrauche überliefert werden können; um dann nach Debresin, der zweiten Handelsstadt Ungarns, fortgesetzt zu werden. Allein leider soll sich, wie allgemein verlautet, jetzt die Gewissheit herausgestellt haben, daß auf der Strecke zwischen der Theiß und dieser Stadt, sich unergündliche Moorgründe befinden, welche es unmöglich machen, darauf einen Damm zu errichten, der eine Eisenbahn zu tragen vermöchte; man habe daher diesen Plan aufgeben müssen und soll das mit umgehen, diese Bahn weiter südlich, auf Arab zu fortzusetzen. Auf diese Weise bleiben die fürchterlichen Wege durch die sogenannten Pasten oder Wüsteneien, westlich von Debresin, auf denen der gelangweilte Reisende, wenn er dem Umwerfen oder Streckenbleiben in den Sümpfen entgeht, mitunter durch die Erscheinung der Fata Morgana unterhalten wird, in der bisherigen heillosen Verfassung, denn bei dem gänzlichen Mangel an Steinen ist an eine Kunststraße in jener Gegend nicht zu denken. Es werden daher auch dort die ungarischen Fieber aber so hartnäckig, wie die walschischen und italienischen durch die mal Aria erzeugten Fieber, noch fortwährend übel berüchtigt bleiben. Auch in dem so hoch gelegenen Siebenbürgen leidet man viel an diesen Fiebern, nicht nur Fremde werden davon leicht befallen, sondern auch unter den Einheimischen findet man sie eben so häufig als langwierig. Ueberhaupt ist die Sterblichkeit in diesem sonst für gesund gehaltenen Lande sehr bedeutend, so daß die Zunahme der Bevölkerung weit geringer ist, als man bei der Leichtigkeit, sich gut zu nähren, und einen Hausstand zu gründen, erwarten sollte. In Hermannstadt giebt jetzt ein fleißiger Auditeur eines in Siebenbürgen garnisonirenden Regiments eine sehr umständliche Statistik von Siebenbürgen heraus. Nach den daraus bekannt gewordenen Mittheilungen — da der Druck erst jetzt beginnt — soll die große Sterblichkeit hauptsächlich durch die verheerenden Menschen-Pocken herbeigeführt werden. Zwar sind Comitat-Aerzte angestellt, und Vers-

Ordnungen wegen der Nothwendigkeit der Impfung erlassen worden, allein die Resultate sind sehr mangelhaft, da das Medizinal-Wesen an denselben Mängeln leidet, wie im Ganzen die innere Verwaltung des Landes, der es eben sowohl an Ordnung als Energie fehlt; obwohl hier nämlich die Aemter im Ganzen nur auf ein Paar Jahre durch die Wahl der Kreis- oder (Comitats-) Stände oder der Landstände besetzt werden, hat sich doch nicht ein solches Prinzip der Ehre ausgebildet, wie in England, wo die angesehensten Leute gern unbedeutende Aemter annehmen, um sich dadurch Ehre und Ansehen zu erwerben; sondern es werden die vornehmsten Stellen durch mitunter nur zu bekannte Wahl-Ämter besetzt, die anderen fallen den armen Adel anheim, der solche Aemter sucht, um sich bei der geringen Befoldung, die eigentlich nur eine Tage-Gelder-Entschädigung vorstellen sollen, sich auf jedem möglichen Wege Geld zu machen. Auf diese Weise sind weder die höchsten, noch die untersten Beamten so beschaffen, wie man sie in dem ebenfalls konstitutionellen England findet.

Russland.

Warschau, 7. Juni. Wie streng der Besitz verbotener Schriften, sobald er nämlich erwiesen ist, von der russischen Regierung bestraft wird, dafür diene als Beleg folgender Fall, der sich in Minsk zugetragen. Bei dem Kollegien-Sekretär Zegotta und dem Kanzlisten Lukasiewicz, welche Beide bei dem geistlichen Konfessorium in Minsk angestellt waren, wurden Gedichte vorgefunden, in denen die Regierung ganz entschieden verhöhnt worden sein und sich überhaupt eine Nichtachtung der bestehenden Ordnung kundgethan haben soll. Ob diese Gedichte gedruckt oder ob sie bloß im Manuscript gewesen, geht aus der offiziellen Veröffentlichung dieses Falles, nach der ich ihn wieder erzähle, nicht unbedingt hervor. Fast möchte man annehmen, daß man sie bloß im Manuscript vorgefunden, da jene offizielle Bekanntmachung den Verdacht ausspricht, als wären die beiden Genannten die Verfasser jener Gedichte. Die Strafe, die deshalb über sie verhängt und vom Kaiser selbst bestätigt worden ist, besteht für Zegotta in drei- und für Lukasiewicz in sechsmonatlichem Gefängnis. Nach Abkündigung dieser Strafe sind Beide nach Drenburg abzusenden und dort zum Staatsdienst in der Administration zu verwenden. Wie lange dieses Exil dauern soll, ist nicht ausgesprochen, doch wahrscheinlich die ganze Zeit ihres Lebens hindurch. Gleichzeitig sind sie für die Dauer des Exils strenger polizeilicher Aufsicht unterworfen. (D. A. 3.)

Großbritannien.

London, 15. Juni. Im Oberhause brachte heute Lord Stanley seinen Antrag wegen der Intervention in Portugal ein. Derselbe war dahin gerichtet, zu erklären, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge keine Rechtfertigung zur Einmischung liege. Der Antrag, von dem Marquis von Lansdowne und dem Herzoge von Wellington bekämpft, wurde mit 66 gegen 47 Stimmen verworfen. — Der auf die Intervention in Portugal bezügliche Antrag des Hrn. Hume im Unterhause ist heute natürlichen Todes verblieben. Die Debatte darüber wurde zwar fortgesetzt, erlosch aber sehr bald, da die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht mehr vorhanden war.

Franreich.

* **Paris, 17. Juni.** In der Deputirtenkammer hat man gestern gegen die Ansichten des Ministeriums einen Beschluß gefaßt. Der Antrag des Hrn. Demesmay auf Ermäßigung der Salzsteuer ist nämlich mit 264 gegen 14 Stimmen angenommen worden. Trotz dieser gewaltigen Mehrheit wird es das Ministerium so machen wie im vorigen Jahre, wo es denselben Antrag, nachdem ihn die Deputirtenkammer angenommen, von der Pairskammer verworfen ließ. Diese Verhältnisse haben aber augenblicklich schlecht auf die Course gewirkt, so daß die 3proz. mit 77 $\frac{1}{2}$ /₁₀ die 5proz. mit 117 $\frac{1}{2}$ /₂₀ notiren. Heute hat die Deputirtenkammer die Debatte über die Bewilligung der Vorladung des Hrn. E. v. Girardin begonnen. Die Tribünen sind stark besetzt. Hr. v. Girardin hat sehr gut für sich gesprochen, indeß ist noch nichts entschieden. Wenn diese Angelegenheit erledigt ist, kommt die Petition des Königs Jerome an die Reihe, die wahrscheinlich auch anders entschieden wird, als in der Pairskammer. Hr. Guizot und Hr. Duchatel, die mit einander in Zwist lebten, haben sich wieder ausgeöhnt. — Die Nachrichten aus Madrid vom 12. enthalten alte Nachrichten aus Portugal. Das Journ. des Deb. bestätigt, daß die Königin von Portugal eine Amnestie erlassen habe. Aus Algier meldet man, daß der Prinz von Joinville eine Reise ins Innere gemacht hat und dann nach Melilla und Tanger segeln wolle.

Spanien.

Madrid, 11. Juni. Der General-Capitain von Galizien, Don Santiago Mendez Vigo, richtete am 5ten von Valencia aus einen Aufruf an die Portugiesen, in welchem er sie aufforderte, seine Truppen als Brüder aufzunehmen, und den Insurgenten vorschreibt, die Waffen an die rechtmäßigen Behörden auszuliefern, widrigenfalls er sie streng bestrafen werde. Die Insurgenten meldeten ihm aus Braga, daß die in Porto residirenden Konsuln Englands und Spaniens sie zur

Einstellung der Feindseligkeiten aufgefordert hätten. Allein der General Mendez Vigo ließ ihnen erklären, er würde diese erst dann einstellen, wenn ihm eine entsprechende Vorschrift durch jene Konsuln zukäme. Seine Mannschaft besetzte Pont du Lúna. Aus Lissabon erfahrene wir unter dem 5ten, daß Sa da Bandeira bereit war, sich unter gewissen Bedingungen zu unterwerfen, die Königin aber nicht länger in Zugeständnisse einzuwilligen geneigt war. — Der General Concha befand sich am 5ten an der Spitze von 10,000 Mann in Zamora, und am 9ten sollten fünf Jäger-Bataillone nach Alcanices, hart an der portugiesischen Grenze, Braganza gegenüber, vorrücken. Die Hülf-Armee ist übrigens so sehr von Geldmitteln entblößt, daß der General Concha auf seinen persönlichen Kredit eine Summe aufnehmen mußte, damit die Truppen mit Brot versehen werden konnten. In der Kriegskasse befanden sich nicht mehr als 800 Piafter.

(Allg. Preuß. 3.)

Portugal.

Auf telegraphischem Wege erfahren wir, daß die Rebellen die Bedingungen eines Vergleichs zwischen der Königin und ihnen unterzeichnet haben und die Königin hierauf am 10. Juni eine Amnestie erlassen hat.

(Allg. Pr. 3.)

Dänemark.

Kopenhagen, 17. Juni. Von Helsingör wird gemeldet, daß dort ein russisches Geschwader von 6 Linien Schiffen, 1 Fregatte, 1 Corvette, 1 Brigg und 1 Dampfschiff auf der Rhede ankert. Von Dragoe wird die Ankunft von noch 3 Fregatten gemeldet, welche zur eben erwähnten russischen Flotte gehören, allein das Fahrwasser für noch größere, vier und zwanzig Fuß tief gehende Kriegsschiffe, die in vierzehn Tagen von Petersburg nachkommen sollen, untersuchen sollen.

Amerika.

Newyork, 31. Mai. Die Nachrichten vom Kriegsschauplatz gehen beinahe vierzehn Tage weiter als die letzten; melden aber keine entscheidende Thatsache. General Scott befand sich am 11. Mai in Jalapa und hatte in einer Proclamation an das mexicanische Volk seine Absicht, auf Puebla und Mexico vorzurücken und zugleich seinen Wunsch baldiger Wiederherstellung des Friedens ausgesprochen. General Taylor stand am 21. April noch in Monterrey; er soll am Vorrücken dadurch verhindert werden, daß ihn die Freiwilligen, deren Dienstzeit abgelaufen ist, in großer Anzahl verlassen. Nach den Berichten aus Vera-Cruz, welche bis zum 13. Mai reichen, so wie nach denen aus der Hauptstadt selbst, scheint es sich wirklich zu bestätigen, daß die Mexikaner den letzten Wurf auf die Einführung eines ausgedehnten Guerilla-Systems setzen wollen. Sendlinge Santa Annas fordern alle männlichen Einwohner des Landes von 12 bis 50 Jahren auf, sich zu Guerillas-Banden zu constituiren; er selbst steht mit 5000 Mann in Orizaba und aus dem Norden wurde General Alvarez mit 25,000 Mann erwartet, die in kleinen Abtheilungen den Parteigängerkrieg zwischen Jalapa und Puebla nach Vera-Cruz hin führen sollen. Am Rio Grande hat Canales den Guerillakrieg schon organisiert und übt die größten Grausamkeiten gegen die Amerikaner, ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht. In der Hauptstadt, welche unter das Kriegsgefeß erklärt war, scheint große Unruhe zu herrschen; die bessere Klasse der Einwohner verließ die Stadt und die Regierung war beschäftigt, ihren Sitz nach Morelia zu verlegen. Am 15. Juni sollte die definitive Präsidentenwahl statthaben. Im mexikanischen Congreß war mit 44 gegen 33 Stimmen beschlossen worden, das Vermittelungs-Angebot Englands nicht einmal in Erwägung zu ziehen; nichtsdestoweniger soll nach Angabe von Berichten aus Vera-Cruz im New-York Herald neuerdings die mexicanische Regierung die Vermittelung des Hrn. Bankhead nachgesucht haben. — Oberst Doniphan soll in dem Paß von Sierra Gordon, halbwegs zwischen Saltillo und Chihuahua von den Mexikanern unter General Niero geschlagen worden sein, und seine ganze Artillerie verloren haben.

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau, 20. Juni.** In der gestern unter dem Vorsitz des Herrn Oberlandes-Gerichts-Präsidenten Hundrich in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten April d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Justizkommissarien und Notarien des Departements des königl. Oberlandes-Gerichts sind zum Ehrenrathe bestellt und gewählt worden: als Vorsitzender Hr. Justizrath v. Ufermann hier; als Mitglieder die Herren Hr. Hahn, Hr. Beyer, Hr. Ritsche, Fischer, Haupt und Hayn hier, Hr. Robe in Hirschberg, Hr. Red v. Schwarzbach in Jauer, herzoglv. Braunsch. Hr. Wenzky in Dels; als Stellvertreter die Herren Hr. Paur, Hr. Gelinek II., Hr. Löwe hier und Hr. Ottow in Brieg.

Breslau, 21. Juni. Am 15. d. M. Nachts gegen 2 Uhr war es zwei Strafgefangenen in der hie-

sigen Frohnfeste gelungen, aus dem Gefängnis auszuweichen, über die nach dem Exerzierplatz gehende hohe Mauer überzustiegen, und die Flucht zu ergreifen. Die dort stehende Schilwache hatte dies indeß bemerkt, und es gelang ihr, einen der Flüchtlinge mit Hilfe der, um weit am Stadt'schen Hause stehenden Wache festzuhalten und wieder zur Haft zurückzubringen. Beide Flüchtlinge hatten sich indeß nicht darauf beschränkt, zu entfliehen, sondern sie hatten vorher auch noch einen Diebstahl in der Frohnfeste selbst verübt, indem sie ihrem Mitgefangenen einen dunkelblauen Buksking-Rock, mit schwarzem Futter, eine schwarze Tuchmütze, ein roth und gelb gestreiftes Taschentuch, eine Weste, eine bunte Tabaksdose mit Feder und eine blaue Weste vorher entwendet hatten. Diese Gegenstände sind von dem Entsprungenen mit fortgenommen worden.

Am 13. d. M. ist hieselbst wiederum ein grober Exzeß verübt worden, welcher recht deutlich zeigt, wie der alte Handwerkszopf und Handwerksmißbräuche noch immer spuken. Schon vor längerer Zeit waren zwischen hiesigen Schlossermeistern und Gesellen deshalb Streitigkeiten vorgekommen, weil ein Theil der Gesellen nicht mehr bis 6 Uhr, sondern nur bis 5 Uhr an Montagen arbeiten wollte. Die Gesellen suchten die Meister durch allerlei Ungehörigkeiten zu ihrem Willen zu zwingen, und erlaubten sich sogar Thätlichkeiten nicht nur gegen ihre Meister, sondern auch gegen ihre Nebengesellen, welche bis um 6 Uhr nach dem Verlangen der Meister arbeiteten. Indessen war seit einem Jahre in dieser Beziehung von Seiten der Gesellen keine Ungebühr mehr verübt, wenigstens nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen. Am 13. d. Mts. fand sich einer derjenigen Schlossergesellen, die bis um 6 Uhr arbeiten, im Tanzsaal zum russischen Kaiser ein. Kaum war er eingetreten, als eine Menge Gesellen über ihn herfielen, mit Fäusten auf den Kopf und ins Gesicht schlugen, zu Boden warfen, und so schwer mißhandelten, daß derselbe besinnungslos weggetragen werden und in das Hospital gebracht werden mußte. Die Veranlassung hierzu war keine andere, als daß der so Gemißhandelte bis um 6 Uhr arbeitete, und sich einer dieserhalb von den übrigen bis um 5 Uhr arbeitenden Gesellen gegen ihn verhängten Geldbuße von 1 Rthl. 15 Sgr. vernünftigerweise nicht unterwerfen wollte. Vier der Theilnehmer an dieser schmachvollen Rohheit sind verhaftet und an das Kriminalgericht zu ihrer wohlverdienten Bestrafung abgegeben worden. (Bresl. Anz.)

□ **Breslau, 20. Juni.** Nachdem der Schaden, welchen der Eisgang und das Hochwasser im März 1845 in den Umgebungen der Stadt angerichtet hatte, verschmerzt war und vergessen schien, und dem Strome durch die Thätigkeit der betheiligten Behörden erhöhte und verstärkte Schranken gesetzt zu sein schienen, ist jetzt eine neue Unglücks-Katastrophe über uns hereingebrochen, größer als die frühere. — Ein Blick von einem der Thürme der Stadt auf die heimgesuchte Gegend zeigt uns die Höhe des Verlustes, die wahre Größe des Unglücks. Es stellt sich dem Auge ein Wassermeer dar, im Süd-Ost begrenzt durch die Chaussee nach Ohlau, über Tschansch, Treschen, Ottwitz, Schwoitz, Schottwitz, Lilienthal, Pilsnitz hinaus, bis zur Chaussee nach Neumarkt im Nord-Ost, aus welchem eilandsartig einzelne Gegenden, hauptsächlich der noch vom Lehmdeamm geschützte Theil von Neudorf, die Odevorstadt und das Bürgerwerder hervorragen. Der Hauptarm der Oder, die alte Oder, die Ohlau und Weide scheinen ihre Fluthen vereinigt zu haben. Wo vor wenigen Tagen noch prangende Kornfelder, üppige Wiesen standen, strömt heut das Wasser unaufhaltsam, der Schaden an Ländereien und Baulichkeiten ist unberechenbar; die Hoffnungen der vom Unglück Betroffenen auf eine bessere Zeit, sind wieder zerstört. — Es fragt nun jeder theilnehmende Mensch, wie ist das Unglück entstanden? Da ist eine nahe und eine entferntere Ursache als Antwort anzugeben. Die nächste ist: der Hauptdeamm am rechten Oder-Ufer zwischen der Kalbbrennerei und den Raffehäusern von Grüneiche brach am 17. d. M. Abends halb 8 Uhr, die herausbrausende Fluth ergoß sich unaufhaltsam in das Bett der alten Oder, die ihrerseits die Massen nicht fassen konnte und auf ihrem ganzen Lauf bis vor Döwitz sich rechts und links verbreitete.

— Die entferntere Ursache ist in dem unzulänglichen Zustand der Dämme zu suchen. Wie ist es aber möglich, daß während eines Reparaturbaues von länger als zwei Jahren die schwachen Stellen nicht erkannt, nicht verstärkt worden sind? Im vergangenen Winter wußte man nicht wo die brodlösen, hungerigen Arbeiter beschäftigen, da wurde der Stadtgraben geschlemmt, der Viehmarkt planirt, die Pappeln auf dem Lehmdeamme niedergeschlagen. Dachte man denn gar nicht an die Dämme? wußte man denn nicht, daß auf dem Lehmdeamme hundert Schritt entfernt von der Stelle wo die niedergeschlagenen Pappeln begannen — bei den sogenannten Waschteichen — eine schwache Stelle des Dammes sei, von deren Haltung noch heut das Schicksal von Neudorf und der Odevorstadt abhängt. — Dank den hohen Militär-Behörden für die bereitwillige unausgesetzte Bestellung von Militär-Hilfsmannschaften, durch deren große Thätigkeit es allein möglich war, den bei

regten Damm bis heut zu halten. Schreiber dieses hat die braven Soldaten, welche am 18. d. Mts. in aller Frühe aus den Kasernen abgerufen wurden, und denen nicht Zeit blieb, ihr Frühstückskornbrod zu verzehren, bis Mittag bei der angestrengtesten Arbeit aushalten sehen, sie wetteiferten an Thätigkeit mit den Bewohnern jenes Stadttheils, welche ihr Eigenthum gegen das Element verteidigten. So hat sich denn wiederum das schöne Einverständnis zwischen Militär und Civil, zwischen Bürger und Soldaten zum Besten des Gesamtwohlis bewährt.

Breslau, 21. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder am hiesigen Ober-Pegel ist 21 Fuß 5 Zoll und am Unter-Pegel 13 Fuß 11 Zoll; mithin ist das Wasser seit dem 19ten d. M. am ersteren um 1 Fuß 3 Zoll und am letzteren um 1 Fuß 9 Zoll wieder gefallen.

Kösel, 20. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 19. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 14 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 10 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 6 Zoll; Abends 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 4 Zoll; am 20. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 2 Zoll.

† Kiegnitz, 19. Juni. Nun sage Jemand noch, daß er den heutigen Handel verstehe, und dessen Konjunkturen berechnen könne! Trotzdem, daß die Aussichten auf eine herrliche Ernte, welche vor 8 Tagen die Preise bedeutend herabgedrückt haben, nicht schlechter, sondern noch viel besser geworden sind, trotzdem, daß, wie der vorige Markt gezeigt, wir noch gar nicht Mangel an Getreide leiden, trotzdem daß wir Zufuhr erhalten haben, trotzdem endlich, daß die Nachfrage gestern nicht bedeutender als vor 8 Tagen war, sind die Preise plötzlich wieder bedeutend gestiegen — von 7 Rtl. 20 Sgr. auf 9 Rtl. 10 Sgr. der Saß Korn. Was ist also jetzt der Handel geworden? — Die Judenenschaft hatte am 17ten ein großes Diner zu Ehren ihrer Synagogen-Einweihung und des Rabbiner Sachs, dem auch am 18ten ein Ständchen gebracht worden war, veranstaltet. Nachdem auf Se. Maj. den König, auf die Vorsteher, Gemeinderäthe und die Gemeinde, und den beliebten Rabbiner Sachs Toaste ausgebracht worden waren, gedachte man auch des Landtags und seiner Bestrebungen für Emancipation der Juden, namentlich aber des Abgeordneten Beckerath. Heute wird Doktor Sachs noch einmal predigen und die Synagoge daher sehr gefüllt sein. — Zu Ehren des 18. Juni 1815, wo der letzte Sieg über Fremdherrschaft durch preussische Waffen entschieden wurde, hatte die Liedertafel in Anbetracht der schlechten Zeiten ein sehr frugales Abendbrod veranstaltet, an dem circa 70 Mitglieder Theil nahmen.

§ Schweidnitz, 20. Juni. In der letzten Stadtverordnetenversammlung kam die vom Magistrat auf das Antwortschreiben der Stadtverordneten in Sachen des Schweidnitzer Landtagsdeputirten (s. Bresl. Ztg. Nr. 138 d. d. Schweidnitz, den 13. Juni) gethane Erwiderung zur Sprache. Der Magistrat erklärte sich mit der Antwort, die sie als „loyale Bürger“ gegeben, beruhigt. — Gestern gegen Abend ½ 8 Uhr ertönten feierliche Glockentöne vom Thurme der Pfarrkirche hernieder und verkündeten die Ankunft des Fürstbischofs von Breslau. Nach einer Viertelstunde langte derselbe, von einer Deputation auf einem mit sechs Pferden bespannten Wagen, dem eine Menge Staatskarossen folgten, eingeholt, in der Stadt an. Die Straßen, durch die er fuhr, waren mit jungen Bäumen und Guirlanden festlich geschmückt, und in dichtgedrängten Massen hatten sich die Bewohner der Stadt ohne Unterschied des Glaubens aufgestellt, dem Einzuge des katholischen Kirchenfürsten beizuwohnen. An der großen Kirchgasse stieg der Fürstbischof aus und wurde von dem Stadtpfarrer im Namen der versammelten Geistlichkeit der Stadt und Umgegend begrüßt und hierauf unter einem Baldachin unter Vorantritt der Chorknaben, der katholischen Schulkinder und des Klerus durch die Kirchgasse nach dem mit reichen Festons geschmückten Pfarrhause und von da nach der festlich decorirten Kirche geführt, wo zu den Seiten des Altars die Deputirten der Stadtgemeinde zur Bewillkommnung sich aufgestellt hatten; weißgekleidete Mädchen empfingen den erhabnen Seelenhirten, eine der Jungfrauen begrüßte ihn mit einem Gedicht. Der Fürstbischof vorleitete am Altar knieend das Gebet, machte die Gemeinde auf die Wirklichkeit, zu deren Ausübung er sie besucht, aufmerksam und dankte für die herrliche Aufnahme, mit der man ihm entgegengekommen war. Magistrat und Stadtverordnete wurden, der an sie ergangenen Einladung folgend, heut dem Gottesdienst in der Pfarrkirche beiwohnen. Das Sakrament der Firmung zu erhalten, trafen heut, von den Pfarrern der Dörfer geleitet, vier Proportionen aus den Dörfern Köttschen, Würben, Schmellwitz und Gräbzig ein; andere Proportionen ziehen morgen in die Stadt. Der freundliche Empfang, mit dem man von verschiedenen Seiten den Fürstbischof an hiesigem Orte, wo die Zahl der katholischen Gemeindeglieder nicht viel mehr als den vierten Theil der Bevölkerung ausmacht, geehrt, ist ein schlagender Beweis, daß der Frieden zwischen den verschiedenen Glaubensparteien nicht so gestört, und daß unsere Kommunalbehörden nicht von so einseitigen kon-

fessionellen Rücksichten geleitet werden, als in Vorurtheilen befangene Referenten in manchen Blättern zu verbreiten bemüht gewesen sind.

Schweidnitz, 15. Juni. Die dieser Tage verstorbene Frau Elisabeth Hoffmann hieselbst hat der hiesigen Benefizien-Kasse ein Kapital von 20,200 Rthlr. vergestalt für ewige Zeiten vermacht, daß 10,000 Rthlr. davon zur Gründung eines armen Bürger-Wittwen-Instituts verwandt werden, in welches rechtschaffene Bürgerwitwen, die das 60. Lebensalter überschritten und deren Mann wenigstens 10 Jahre Bürger gewesen sein muß, aufgenommen werden; ferner: 3000 Rthlr. dem hiesigen städtischen Bürgerhospital, 2500 Rthlr. der hiesigen Laubeshen Waisen-Anstalt; 1000 Rthlr. dem hiesigen evangelischen Gymnasium zur Gehaltsvergrößerung des jedesmaligen jüngsten, daselbst fungirenden Lehrers, mehrere kleinere Kapitale zur bessern Salairirung der Lehrer des hiesigen städtischen Bürger-Schul-Kollegiums mit Inbegriff mehrerer anderer Legate an Privat-Personen, unter denen auch die ehemalige Wirthschafterin der Verstorbenen reichlich bedacht ist. Sonderbar erscheint hierbei der Umstand, daß gerade den, in den nächsten Graden mit der Erblasserin verwandten Personen nur wenige Hundert ausgesetzt sind, während das Universal-Erbe (man schätzt das in alten Krügen, Töpfen und Kästen im Keller und an a. d. aufgefunden und sonst ausgeliehene Vermögen der Verstorbenen nahe an 70,000 Rthlr. an eine weitläufige Verwandte per Testament vermacht worden sein soll! — So fand man allein in einem morschen Beutel 500 Stück Doppellouis'd'or mit grünem Schimmer überzogen, ein Beweis, wie lange und wie sorgsam die Eigenthümerin sich die Bewachung ihres Schazes hat aneignen lassen.

— Hirschberg, 19. Juni. Endlich sind auch bei uns die Preise des Getreides so gefallen, daß es sich doch der Mühe lohnt, davon zu reden. Nachdem nämlich am vorigen Markttage der Saß Korn 1 Rthlr. 10 Sgr. heruntergegangen war, ist er am letzten Donnerstagmarkte wieder um 1 Rthlr. 15 Sgr. herabgesunken. Dennoch kostet der Saß noch immer 7 Rthlr. 15 Sgr. — Daß bei dieser Höhe der Preise die Noth unter dem Volke noch immer groß ist, können Sie sich wohl denken. So starb in diesen Tagen ein Mann auf dem Lande, als er von der Arbeit nach Hause kam — vor Heißhunger. — Aber „die Noth kennt auch kein Gebot.“ Darum haben wir auch hier mancherlei Verbrechen zu beklagen, welche unter günstigeren Zeitverhältnissen wohl vermieden worden wären. In das hiesige Stockhaus wurde z. B. ein Mann gebracht, welcher sein eigenes Kind in das Wasser geworfen hatte. Er war mit demselben von Hause aus weggegangen und kam nach einiger Zeit ohne dasselbe zurück. Als ihn seine Frau darüber fragt, erklärt er ihr mit fürchterlicher Ruhe: „Ich habe das Kind in den Teich geworfen, damit wir doch einen Esser weniger haben.“

*** Brieg, 18. Juni.** Zum zehnten Male hatte sich heute der hiesige Kriegerverein zur Feier der Erinnerung an die Schlacht von la belle Alliance in A. Thunak's Lokale, das von A. Schmidt des Festes würdig ausgeschmückt worden, versammelt; nur etwa 100 Mann stark, denn die überfluthende Oder hatte den Bewohnern des rechten Ufers das Kommen unmöglich gemacht. Nachdem Appell gehalten worden, marschirte das Corps, die Kavallerie am rechten Flügel, in militärischer Ordnung aus dem Garten in den Saal, nach den Tönen des von dem Stadtmusikus Wenzel geleiteten trefflichen Musikchors. Der Chef des Corps, A. Fritsch, begrüßte zuvörderst die Versammelten, ließ den Ausruf „An mein Volk“ folgen, und rief die Erinnerung an den hochseligen Heldenkönig wach, während ein von dem Melodikon begleiteter vierstimmiger Gesang diese zu stiller Andacht erhob. Hierauf forderte A. Graf Pückler aus Oppeln zum Hochruf auf den König, seine Gemahlin und sein Haus auf; Kam. v. Albedyl pries des Vaterlandes Heil; K. Berndt aus Breslau aber hielt die Todtenfeier, des am 10. Juli v. J. verstorbenen Vereinsmitgliedes, Wehrmeisters Pfleger in Dhlau, gedenkend. Nach der Sammlung für die darlebenden Kameraden ergriff Kam. Wahr das Wort für das preussische Heer und seine Führer. Oberst v. Hobe aus Breslau dankte im Namen des Heeres, als des Trägers des Geistes der Treue, und brachte ein zweites Hoch für den König aus, dann für das Haus Hohenzollern und für jeden ehrenwerthen Mann, der damals mit gekämpft. Ein. von A. Fritsch ausgebrachter, Hoch dankte ihm. A. Steinhauß aus Breslau begrüßte den Stifter des schlesischen Freiwilligen-Vereins, A. Graf Pückler, und den des Brieger Vereins, Kam. Fritsch; K. Berndt aus Breslau, den ersten als den ersten Offizier, der aus den Freiwilligen, von Freiwilligen gewählt, hervorgegangen. Nach Mittheilung von Erinnerungen an den 16. Juni, den er 1813 in Briegsdorf, 1815 als Gefangener bei Wavre verlebte, trug A. Warne sein Gedicht „Der Kampf um Planchenoit“ vor, woran K. Fritsch einen Hochruf auf den Führer der sechzehnten Brigade, die um Planchenoi-

stehend gekämpft, Generalleutnant Freiherrn Hiller von Gärtringen, knüpfte. Wenn dem edlen Krieger die Wünsche treuer Männer die Genesung herbeiführen können, so ist er mit dem 18. Juni in alter Kraft erstarkt. Nachdem K. Berndt zu lautem Danke für den Sänger A. Warne, und den Stab des Brieger Vereins, so wie zum Gruße an die, durch das Hochwasser abgehaltenen, Waffengenossen aufgefordert, begrüßte K. Mägel die Kampfbrüder, welche sich dem feiernden Verein gastlich angeschlossen, und erhielt dafür deren Dank durch Oberst von Müller. Noch beobachteten mit Hochruf K. v. Albedyl den Brieger Verein, K. Fritsch die ausschmückenden Kameraden und K. Gellert die Landeswehr. Der Zapfenstreich mit Abendgebet, während am Nachthimmel stille Blitze zuckten, endete würdig die festliche Erinnerung, durch welche jene große Zeit wieder wach gerufen, die Liebe zu König und Vaterland erneut lebendig gemacht wurde. Was damals die Jünglinge begeisterte, lebt noch in den Herzen alternder Männer fort. Die Jahre haben sie äußerlich verändert, die Gesinnung ist noch dieselbe geblieben, und wird es bleiben.

Δ. Reiffe, 19. Juni. Auf dem heutigen Getreidemarkt sind die Preise etwas gesunken. Der große Saß (2 Scheffel) Roggen, der vor acht Tagen mit 10 Thlr. 15 — 25 Sgr. verkauft wurde, ging heute mit 9 Thlr. 25 Sgr. bis 10 Thlr. weg. Die bedeutenden Zufuhren von Mehl und Getreide aus Rußland haben fast überall eine ähnliche Rückwirkung der Preise herbeigeführt. Eine unserer amerikanischen Mühlen hat allein 300 Etr. Mehl erhalten und wie wir hören, davon eine Quantität der Stadt abtreten. — Die jüngste Ueberschwemmung durch die Reiffe ist nicht ohne vielfachen Schaden abgegangen. Die kleineren Mühlen in der Umgegend sind fast durchgehends so beschädigt, daß sie vorläufig nicht mahlen können; auch das Bielauer Wehr, welches dem Eigenthümer von Bielau, der nach einem alten Vertrag verpflichtet ist, zum Nutzen mehrer Mühlen, jenes stets in gutem Zustande zu erhalten, bereits große Summen gekostet hat, erfordert wieder eine bedeutende Reparatur in Folge des durch das große Wasser erlittenen Schadens. — Der aus den 12. Juli angesetzt gewesene Jahrs, resp. Viehmarkt ist auf den 26. desselben Monats verlegt worden. — Unser Magistrat hat den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern gestattet, den Einkauf der Lebensmittel auf dem Wochenmarkte von 8 Uhr ab beginnen zu dürfen; wegen in Betreff des Getreide-Einkaufs die frühere Bestimmung in Kraft bleibt. Desgleichen veröffentlichte diese Behörde eine andere Bestimmung, nach welcher in den Sommermonaten der Wochenmarkt um 6 Uhr und der Getreidemarkt um 8 Uhr und in den Wintermonaten um 7 und 9 Uhr Morgens beginnen soll. Ueber die den 28. Juni 10 Uhr Morgens beginnende Thierschau sind ebenfalls einige dieselbe betreffende Anordnungen publizirt worden. — In Nr. 138 dieser Zeitung wird meine Schlussbemerkung in Nr. 135 als falsch dargestellt. Darauf bezüglich gebe ich zu, daß der Bauer allerdings den Namen desjenigen nicht genannt hat, der die Butter aufgekauft habe, wäre dies geschehen, so würde der Betreffende in eine Strafe von 20 Rthlr. verfallen sein. Wenn daher auch Alle, welche während des Verkaufs der Butter in der Nähe standen (worunter Ref.) kein Geheimniß aus dem Namen machten, für den die Butter bestimmt war, so muß zugegeben werden, daß dies noch kein Beweis ist. Der Bauer selbst kam übrigens dabei, wenn er auch 2 Thlr. Strafe bezahlen mußte, da er keinen Gewerbschein hatte, sehr gut weg, indem die Händler sogleich Beschlag darauf legten und 2 Sgr. mehr pro Quart bezahlten, als der Preis der Butter am letzten Wochenmarkte vorher stand. Die Berichtigung will zugleich, wie es scheint, den Butterhandel beschönigen, was dem Publikum gegenüber schwer sein dürfte, denn die bedeutende Ausfuhr nach Berlin &c., welche seit der Zeit, seit welcher die beiden B. und J. hier sind, stattfindet, vertheuert die Butter wesentlich, was schwerlich wird in Abrede gestellt werden können. Den Behörden kann darüber, daß sie dieses Gewerbe zulassen, kein Vorwurf gemacht werden, denn sie müssen sich dem Gesetze unterordnen, das beeinträchtigte Publikum aber wird und muß dagegen sprechen. Wenn nun aber endlich mein Berichtiger aus jener Butterbemerkung höchst beschränkte Ansichten über Handel und Religion abstrahirt, so muß man an dem gesunden Urtheile desselben irre werden; es bedarf dazu weiter keines Kommentars.

Warttha, 14. Juni. Gestern Nachmittags überflutheten die brausenden Wassermassen der Reiffe ihre Ufer, weil der, besonders seit dem 11ten häufig gefallene Regen alle Nebenbäche reichlich gefüllt hatte. Reissende, die von Landeck kamen, erzählten, daß besonders die Biela in Ullersdorf hoch angeschwollen gewesen und viele Uferanwohner mußten ihre Mobilien räumen; es soll dort ein sogenannter Wollenbruch gefallen seine

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit vier Beilagen.

(Fortsetzung.)

Heute den 14ten ist das Wasser um zwei Fuß gefallen, es regnet nicht mehr, das Austreten der Reisse, gerade jetzt, wird längs des Laufes derselben sehr viel des so schönen Grases verderben und einen Ausfall in der Heu-Ernte verursachen. — Unserem Städtlein hat dieser reichliche Regen einen nicht unbedeutenden indirecten Schaden gemacht, weil in der verflossenen Woche, und namentlich den 13ten, viele Wallfahrer nach Bartha gekommen sein würden; Bäcker, Schlächter, Gastwirthe und Krämer namentlich, hatten ihre Vorräthe darnach eingerichtet und sehen heute, anstatt der Erlösung in der Kasse ihren zum Theil durch den Regen verdorbenen Vorrath. — Der allgemeine Nothstand hat ohnedies unser Städtlein hart berührt, das beweisen die vielen Abgabenreste, wegen welchen sogar unser Krämer vor Ablauf seiner Dienstzeit das Amt niederlegen will. Auch unserem neuen Herrn Bürgermeister scheint es nicht zuzusagen zu wollen, denn auch er, der noch nicht zwei Monate hier ist, abandonnirt Würde und Würde. Die Motive zu diesem Schritt sind dem Referenten wegen Mangel an Deffentlichkeit unbekannt. (Bürgerfr.)

Mannigfaltiges.

— (Düsseldorf.) Aus Südwest zog am 11. Mai, Nachmittags gegen 4 Uhr, ein Gewitter heran, welches sich mit einem heftigen Regen entlud. Drei junge Mädchen aus dem Dorfe Hamm, Ober-Bürgermeisterei Düsseldorf, im Felde nächst Hamm mit Krauten beschäftigt, Gärtnerstöchter von 13 bis 14 Jahren, suchten augenblicklichen Schutz vor dem Regen unter einem auf dem Felde freistehenden kleinen Baume, gegen den sie sich, wie andere Leute im Felde aus einiger Ferne bemerkten, mit dem Rücken stehend anlehnten. Plötzlich zwischen 4 und halb 5 Uhr entfuhr mit rollendem Donner ein Blitzstrahl in den Baum und schlug diese drei Mädchen todt zu Boden. Die Rinde des Baumstammes war von oben herab, der Länge nach, etwa 3 Fuß, ein Fuß in der Breite und 1/4 Fuß tief gerissen. — Die ärztlich-polizeiliche Besichtigung der drei Leichen ergab, daß der Blitz sie alle von hinten, vom Nacken her getroffen hatte, von wo strahlenweise die Spuren in violettbläulichen Sugillationen (Blut-Unterlaufungen) sich über den ganzen Körper verbreiteten und ihn theilweise hiermit in Masse bedeckten; außerdem zeigten sich auf dem Rücken hin und wieder mehrere Brandwunden, einen halben bis einen Zoll im Durchmesser; bei einem Mädchen waren im Nacken die Haare versengt, bei den anderen die sämtlichen Kleider vom Brande durchlöchert. Auf den unverleht gebliebenen Gesichtern dieser Kinder lag übrigens ein ruhiger friedlicher, freundlicher Ausdruck. (N. Pr. 3.)

— (Koblenz, 17. Juni.) Gestern wurden hier auf dem öffentlichen Marktplatz 2700 und einige Säcke Weizen öffentlich versteigert. Sie wurden jedoch nicht zugeschlagen, da das höchste Gebot für das hiesige Malter 3 1/2 Scheffel nicht mehr als 10 Rthl. 10 Sgr. betrug, während der Verkäufer als Minimum 17 Rthl. 15 Sgr. festgesetzt hatte. (Düsseld. 3.)

— (Köln.) In voriger Woche ist es hiesigen und auswärtigen Kornspekulanten, die, weil sie noch ansehnliche Vorräthe lagern haben, durch das neuliche Sinken der Preise unangenehm berührt wurden, durch Einkäufe, Scheinverkäufe, Aufkauf des größeren Theiles der geringen am Platze befindlichen Vorräthe und andere Kunstgriffe gelungen, die Kornpreise dahier und als sofortige Folge davon auch auf dem Fruchtmarkte zu Neuf ansehnlich zu steigern, so daß vorgehen zum Schrecken des Publikums, die Polizeibehörde des schändlichen Schwarzbrotes hier auf einmal um 8 Pf. erhöht werden mußte. Allgemeine Entrüstung herrscht, über dies wucherische Treiben von Leuten, die, mit dem bisherigen enormen Gewinne noch nicht zufrieden, auch die Theuerungspreise aufrecht erhalten möchten. (Wiesbaden.) Die in Frankfurt gastierende berühmte Sängerin Mad. Viardot-Garcia wurde auf Wunsch des Herzogs von dem Theater-Intendanten, Baron von Sieberg, eingeladen, auch hier einzutreten zu singen. Mad. Viardot-Garcia war dazu bereit, wenn man ihr ein Honorar von 50 Louisd'or gab und ihrem Gatten das Jagden auf der herzoglichen Jagd zugesteh. Die letztere, wirklich mehr als sonderbare Forderung konnte höchsten Orts keine Berücksichtigung finden und so unterließ die Gastrolle der Mad. Viardot-Garcia. (W. M.)

— (Konstantinopel.) Am 8. d. M. kam der berühmte Klaviervirtuose Franz Liszt hier an, und wurde wenige Stunden darauf zu Sr. Hoheit dem Sultan berufen, um vor demselben einige ausgewählte Stücke vorzutragen. (W. 3.)

Wollbericht.

Berlin, 20. Juni. Das Geschäft begann hier am 18. d. M., an welchem Tage die Wollen auf den öffent-

lichen Plätzen ausgelegt werden durften, ohne indeffen einen raschen Anlauf genommen zu haben. Man zahlte für gut behandelte Wollen in den ersten Tagen eine Preiserhöhung von 3 bis 5 Thlr. gegen voriges Jahr, später indeffen bewilligte man auch diese nicht mehr und so wurde gestern und heute mit 1 bis 2 Thlr. und selbst zu den vorjährigen Preisen verkauft. Das zum Verkauf gestellte Quantum beträgt circa 75 a 76000 Str.; auch hier hatten die Wollen eine gute Bäsche, so wie auch durchschnittlich einige Prozente weniger geschoren worden sind.

Bis heute mögen ungefähr 25 bis 30,000 Str. verkauft sein. Das eigentliche Marktgeschäft kann als beendet betrachtet werden, dagegen wird dasjenige auf den Lagern, welches hier in der großartigsten Weise betrieben wird, noch diese ganze Woche fortbauern.

Auf dem hiesigen Markte sind fast die Käufer aller Länder thätig gewesen; auch die englischen traten mehr als auf den vorhergegangenen Märkten hervor.

Leipzig, 18. Juni. Die Bäsche der Wollen war meist tadelhaft, wie die sonstige Beschaffenheit, lose und lang gefapelt, wenig zu loben. Mittel- und fein Mittel-Wollen erhielten 10 bis 14 Thlr., feine und hochfeine Wollen 15 bis 24 Thlr. pro Stein. Letztern Preis hat jedoch nur eine Schaferei, nämlich Fischepine, gebracht, deren Wollen sich ebenso durch Ausgeglichenheit und gelungene Bäsche als gute Behandlung und vorzüglich darin auszeichneten, daß sie die geschätztesten Eigenschaften der Superelectoral-Wollen Schlesiens und Sachsens in sich vereinigt. Sie wurde von einem Franzosen, der unter andern auch Gut-Thal bei Dösch zu 22 Thlr. kaufte, genommen, derselbe, welcher am Dresdner Markte Rothschönberg an sich brachte. Haupteinkäufer waren deutsche Fabrikanten, Franzosen, Engländer, Schweden und deutsche Händler.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 19. Juni Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Gottf. Lange aus Neufalz	Roggen	Stettin	Breslau,
Carl Voigt und Ant. Meißhöfe aus Matfisch	Thon	Berlin	Matfisch,
Siegm. Reumann aus Stettin	Roggen	Stettin	Breslau,
Carl Kiedel und Gottf. Schulz aus Krossen	dito	dito	dito.
Gottf. Rogel aus Tschierzig und Hanevald aus Steinau	Seefalz	Stettin	dito.
Friedr. Galsche und Wth. Schulz aus Krossen	Roggen	dito	dito.
Ernst Kuchale und Gust. Schwarz aus Neufalz	Güter	Stettin	dito.
Aug. Dittmann und Wth. Reichert aus Krossen	Güter und Roggen	dito	dito.
Gottf. Heinze aus Breslau, A. Raepar aus Dyhrenfurth, Vater u. Kleinert aus Oppeln, Carl Mähler aus Kofel	Güter	dito	dito.
Gottf. Schary aus Tschierzig, Christ. Wähle aus Radwisch, Jos. Matuschek aus Kofel	Seefalz	dito	dito.
Gebr. Joseph Anton und Fried. Seeliger aus Tschierzig	Güter	dito	dito.
Heinr. Conrad aus Beuthen, E. Hennig aus Neufalz	dito	Hamburg	dito.
Den 20. Juni:			
J. G. Franke aus Aufhalt, dessen Leichter Gramsch aus Radwisch	Getreide	dito	dito.
Heinr. Böhholdt aus Glogau	Roggen	Glogau	dito.
Gottf. Wiehner aus Neufalz, dessen Leichter Aug. Graber u. Aug. Wien aus Krossen	Güter	Hamburg	dito.
Der Wasserstand am Pegel der großen Oberbrücke ist heute 10 Fuß 11 Zoll. Windrichtung: West.			

Oberschlesische Eisenbahn.

In der Woche vom 13. bis 19. Juni d. J. wurden auf der Oberschlesischen Eisenbahn 6643 Personen befördert. Die Einnahme betrug 10860 Rthl.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 13. bis 19. Juni d. J. 4058 Personen befördert. — Die Einnahme betrug 4006 Rthl. 6 Sgr. 11 Pf.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimb s.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung zu VII. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Juli vor. J., die Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend, wird an alle Bankantheilsseigner die Aushändigung der auf ihren Namen lautenden Bankantheilscheine, nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen, vom 15. Juli d. J. ab, hier und in den Provinzen bei derjenigen Bankstelle, wo die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen, und dabei zugleich nach § 36, Nr. 1, und § 98 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. eine vorläufige Dividende von 3 1/2 Prozent jährlich, für das erste Semester d. J. vom Tage der geleisteten Einzahlungen bis Ende Juni d. J. gerechnet, baar ausbezahlt werden.

Jeder Bankantheilsseigner erhält Anfangs Juli d. J. von dem königlichen Haupt-Bankdirektorium noch eine besondere schriftliche Aufforderung zur Empfangnahme

besagter Papiere und Gelder, nebst Rechnung darüber und ein Schema zur Quittung.

Berlin, den 18. Juni 1847.

Der Chef der Bank, Geh. Staatsminister (gez.) Nothher.

Breslau, 19. Juni. Herr Dr. R. äußert in einem Aufsatze, welcher in Nr. 138 dieser Zeitung abgedruckt ist: „der christlichen Kirche kann in ihren jetzigen Wirren und Nothen nur dadurch geholfen werden, daß durch einen besonders von Gott Erleuchteten und Geweihten die Göttheit der Schrift im Einzelnen herausgestellt und ihr Inhalt in den richtigen Lehrbegriff zusammengefaßt wird.“ Allein Herr Dr. R. liefert keinen Beweis für die Wahrheit seiner Äußerung. Dieser Beweis kann sogar nicht geführt werden. Die gesunde Vernunft vermag nicht einzusehen, warum der christlichen Kirche in ihren jetzigen Wirren und Nothen nur dadurch geholfen werden könne, daß durch einen besonders von Gott Erleuchteten und Geweihten, also nicht durch viele, besonders von Gott Erleuchtete und Geweihte, die Göttheit der Schrift im Einzelnen herausgestellt und ihr Inhalt in den richtigen Lehrbegriff zusammengefaßt wird. — Ferner meint Herr Dr. R., „dies sei schon längst in Swedenborgs Schriften geschehen.“ Doch der geehrte Herr überfiehet bei dieser Meinung, daß jene Schriften zwar vieles Biblische und Richtige, aber auch manches Unbiblische und Unrichtige enthalten. Dahin gehören Swedenborgs Vorstellungen von der Beschaffenheit der Geisterwelt und den Beziehungen derselben zur Körperwelt. Diese Vorstellungen haben von einer das rechte Maß überschreitenden Einbildungskraft ihren Ausgangspunkt genommen und grenzen an Schwärmerei. Zwar deutet Dr. R. auf „Unwissende und blinde Eiferer oder Nachsprecher“ hin, von welchen die Schriften Swedenborgs „verschmätzt, entstellt und verkehrt worden seien.“ Indes haben wir keine Gemeinschaft mit jenen, auf welche Dr. R. hindeutet. Wir sprechen den Schriften des Mannes, den Dr. R. mit Recht als einen „interessanten“ bezeichnet, einen gewissen Werth zu. Nur ist dieser Werth kein „hoher“, d. h. kein unbedingter. Wer Swedenborgs Schriften einen unbedingten Werth zuschreibt, verlegt, wenn auch unwissentlich, die königliche Wahrheit, und beurkundet, daß er dieselben nicht gelesen, oder, falls er sie gelesen, nicht gründlich verstanden hat. — Endlich spricht Herr Dr. R. von der „Vereinigung der Christen überhaupt auf einerlei Lehre.“ Und jeder, der für die christliche Kirche ein Herz hat, wird diese Vereinigung wünschenswerth finden. Allein soll die Vereinigung die wahre sein: so muß zum Behufe derselben, nicht das Menschenwort Swedenborgs, das nur einen bedingten Werth hat, sondern das Gotteswort der heiligen Schrift, dessen Werth ein unbedingter ist, benutzt werden. Im entgegengesetzten Falle dürfte es mit der Vereinigung übel bestellt sein.

W. Böhmer.

(Eingefandt.)

Wie leicht man in Gefahr kommen kann, arretirt zu werden, oder von einem betreffenden Kommunal-Beamten mit Herauswerfen aus seinem Amts-Locale bedroht zu werden, davon hat mir ein achtbarer Bürger aus der Stadt R., einen Fall erzählt, welcher sich im Monat Februar d. J. dafelbst ereignet hat. Ob es zwar immerRAWaller geben wird, die die besten Maßregeln zu verhängen suchen, so kann ich dies von dem betreffenden Erzähler in diesem Falle nicht gut glauben. Die strenge Winterzeit nämlich hatte alle Kinnseine in der Stadt mit Eis gefüllt, so daß von der Kommunal-Verwaltung 12 bis 16 Personen täglich gehalten und aus städtischer Kasse bezahlt wurden, welche an öffentlichen Plätzen durch Aufheben den Ablauf des Wassers wieder herstellen sollten. Daß aber diese Arbeiter befugt sein sollten, für diese Beschäftigung von Bürgern, welche ohnedies allmonatlich hohe Abgaben bezahlen, noch extra Lohn fordern zu können, finde ich denn doch nicht ganz in der Ordnung und eine Anfrage darüber wohl erlaubt. Die angebrachte Beschwerde bei dem Präses dieser Gesellschaft führte zu obigem angeregten Benehmen. Es soll so zugegangen sein, daß sich alle Paare sträubten, jedoch nur bei denjenigen, die noch welche hatten. Nun entsteht die Frage: Kommt es einem bürgerlichen Beamten zu, bei beschreibender Anfrage über Uebelstände, die erweislich sind, wenn man sich mit seiner Antwort nicht gleich einverstanden erklärt, einen achtbaren Bürger beim Arme zu fassen und ihm unter drohenden starken Ausdrücken die Thüre zu weisen? Oder hätte sich nicht vielmehr eine bescheidene Auseinandersetzung, die der Staat sogar von seinen höheren Beamten gegen das Publikum fordert, geziem, zumal wenn man sich bewußt ist, daß wirklich solche Unregelmäßigkeiten vorkommen. Wer ein Amt hat, der warte seines Amtes. Glaube man mit Arbeiten zu sehr belastet zu sein, welche vielleicht Mißtrauen herbeigeführt haben, so lehne man solche Posten, die man vielleicht der Ehre wegen auf Kosten der Kommune beibehält, entschieden ab.

Emil Devrient als Friedrich Schiller in Laube's Karlschulern.

(Impromptu.)

Den Dichter spielen mögen Dichterlinge,
Die Welt nennt genial schon tolles Treiben,
Verufen Jeden, der kann Vogen schreiben,
Und jeder junge Spertling wähnt, er singe!
Mit Mimen gar treibt man verkehrte Dinge!
Und Muth gehört dazu, ein Künstler bleiben.
Denn: Farben schreiend bunt zusammen reiben,
Das reicht schon hin, daß Beifall laut erklinge.
Mit Männerreiz und Mienen kokettiren,
Nicht Sinn für Schönheit — Sinnlichkeit erregen,
Macht oft zum Garriek manchen Schulz und Müller.
Du weißt durch Kunst die Wahrheit vorzuführen.
Der Mensch, das Leben tritt in Dir entgegen.
Nur wer ein Garriek schafft wie Du den Schiller!

Theater-Repertoire.
Dinstag, zum Benefiz für Herrn Emil Devrient und als dessen letzte Gastrolle: „Hamlet, Prinz von Dänemark.“ Trauerspiel in 6 Aufzügen von Shakespeare, übersetzt von Schlegel. Hamlet, Herr Emil Devrient.

F. z. O. Z. 24. VI. 12. St. Joh. F.
u. T. O. I.

Gr. P. O. R. Y. Z. F. 24. VI. 12.
J. F. u. T. O. I.

Verbindungs-Anzeige.
Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hiermit Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, ergebenst an.
Breslau, den 20. Juni 1847.

Jacob Haberkorn,
Ernestine Haberkorn,
geb. Kaster.

Entbindungs-Anzeige.
Die gestern Abend 10 1/2 Uhr glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau Rosaline, geb. Rabsch, von einem muntern Knaben, beehre ich mich Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen.
Freiburg i. Schl., den 20. Juni 1847.

Gustav Weiffig.

Entbindungs-Anzeige.
Gestern Abend 7 Uhr beschenkte mich meine liebe Frau Emilie, geb. Paar, mit einem muntern Knaben.
Breslau, den 21. Juni 1847.

Theodor Görlig.

Entbindungs-Anzeige.
Die glückliche Entbindung seiner lieben Frau Julie, geb. Lische, von einem gesunden Knaben, erlaubt sich, Verwandten und Bekannten, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen:
Dr. F. W. Weisert.

Lauban, den 18. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.
Gestern Abend 9 1/4 Uhr wurde meine geliebte Frau Ottilie, geb. John, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, was ich anstatt jeder besonderen Meldung, Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzeige.
Breslau, den 21. Juni 1847.

H. E. Scharbaum.

Entbindungs-Anzeige.
Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Anna, geb. Schiller, von einem Mädchen, welches aber leider nach Verlauf einer Stunde starb, beehre ich mich, Verwandten und Bekannten, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.
Breslau, den 21. Juni 1847.

Louis John.

Todes-Anzeige.
Heute vor elf Wochen verloren wir den geliebten Bruder und zur selben Stunde stehen wir am Todtenbette der theuern, unvergesslichen Mutter, der verwittw. Majorin v. Refowska, geb. Götz. Nur acht Tage an einem gastrischen Zustand leidend, endete ein Nervenschlag unnerwartet ihr Leben in einem Alter von 65 Jahren. Statt jeder besonderen Meldung widmen diese Anzeige, um stille Theilnahme bittend, die tiefbetrübten Kinder:

Fanny v. Refowska,
Stiftsdame z. heil. Grabe, als
Charlotte v. Refowska, Tochter,
Stiftsdame z. Marien-Bleich,
Fedor v. Refowsky,
Premierlieutenant im 40sten Regiment, als
Berthold v. Refowsky, Söhne,
Premierlieutenant und Adjutant im 39. Regiment,
Verwittwete Louise v. Refowska, geborne Engelmann, als
Minna v. Refowska, Schwie-
ger, geb. Bauf, gertöchter,
und fünf Enkel.

Ottmachau, den 20. Juni 1847.

Todes-Anzeige.
Heute Morgen um 5 Uhr verschied unser einziges Söhnchen an Zahnkrämpfen, tief betrübt zeigen wir dies, mit der Bitte um stille Theilnahme, ergebenst an.
Weißdorf, den 19. Juni 1847.

Krischke und Frau.

M ü g e!
In Nr. 135 S. 1482 der Bresl. Zeitung wird berichtet, daß das Feuer am 11. Juni im Hause Hintermarkt Nr. 1, in der dritten Etage, der Wohnung des Schuhmachermeisters Schwarzbeck, ausgebrochen sei. Dieses ist aber eine ganz unrichtige Angabe, indem Jeder sehen konnte, wie das Feuer nicht in der dritten Etage, bei mir, sondern über mir in der vierten Etage herauskam und von da aus um sich griff. Es sollte daher der Verfasser genannten Artikels von diesem Vorfall sich vorher besser überzeugt haben, ehe er durch seine unrichtigen Angaben eine Familie kompromittirte.
Der Schuhmachermeister Schwarzbeck.

Der gelehrte, treffende, lebenswürdige Humorist wird um öftere Mittheilung seiner angenehmen „Spaziergänge“ gebeten, wenn Zeit und Umstände es gestatten.
Ein Zeitungsleser.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geb. 2/3 Sgr.
Vorräthig bei Graß, Barth und Comp. in Breslau und Cöpen, in Brieg bei Ziegler.

Ehre, Lob und Dank
dem weisen Verfasser der schönen Gedichte in Nr. 127 und 140 dieser Zeitung.
Ein Abonnent.

Nachruf.

Am 11ten d. M. starb nach kurzem Krankenlager in Breslau unser allgemein geachteter Gemeinde-Vorsteher, der hiesige Kaufmann Herr Abraham Muhr. — Fast 42 Jahre gehörte er der hiesigen Gemeinde an, und wir dürfen wohl gestehen, unser würdigstes Mitglied, in ihm verloren zu haben, denn so wie die Aufgabe seines Lebens darin bestand, in jedem Kreise nützlich zu wirken, das Gute und Edle überall fördernd zur Erkenntnis zu bringen, so bemüht war er in jeder Beziehung, wo es das Wohl der hiesigen Gemeinde galt. — Es fehlen uns Worte, um unsern gerechten Schmerz, unsere allgemeine Trauer zu bekunden, und wir können nur tief im Herzen erschüttert ausrufen: Wir stehen verwaist da und haben viel, sehr viel verloren! Friede seiner Asche!

Ples, den 17. Juni 1847.

Die jüdische Gemeinde zu Ples.

Dank,

innigen, treuen Dank in aller Leidtragenden Namen denjenigen lieben Freunden und guten Menschen, welche am 19. d. Mts. in so ehrenvoller Anzahl um das Grab meiner zum Himmel eingekommenen, mir, ach! so unerfesslichen Frau gestanden haben; ich habe Bosen des Trostes, von Gott Gesandte, in ihnen gesehen. Möge ihnen des Allerbarmenden endlose Vatergüte dafür eine reichliche Vergeltung sein, hier und dort!

Ischöke, Wundarzt.

Sowohl unsern vollständigen **Musikalien-Leih-Institut**, als auch der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen **Bibliothek** können täglich neue Theilnehmer unter den **billigsten Bedingungen** beitreten.
F. C. C. Leuckart in Breslau, Kupferstr. 13, Ecke der Schuhbrücke.

Kapitals-Gesuch.

10,000 Rthl. à 5% Zinsen werden zur ersten Hypothek auf ein im Neubau begriffenes und in guter Lage belegenes Haus, deren Materialwerth über 20,000 Rthl. zu stehen kommt, im Cessionenwege baldigst gesucht. Zur größeren Sicherheit kann auch das Kapital in ratenweisen Zahlungen und nach Fortschreiten des Baues gezahlt werden. Näheres hierüber ertheilt

v. Schwellengrebel,
am Dhlauer Stadtgraben Nr. 19.

500 oder 1000 Rthl.

à 5% Zinsen werden auf ein schönes Gut, 1 1/2 Meile von Breslau, für einen pünktlich Zinsen zahlenden Mann gegen gehörige Sicherheit baldigst gesucht. **v. Schwellengrebel**, am Dhlauer Stadtgraben Nr. 19.

Ein junger Mann wird als Gesellschafter aufs Land gesucht. Vollkommene Fertigkeit in der französischen Konversation ist Hauptbedingung und wird demzufolge ein Franzose oder Schweizer von Geburt vorzugsweise gewünscht. Näheres Hofmarkt Nr. 11, im Comtoir.

Haus-Verkauf.

In einer belebten und nahhaften Stadt, am Fuße des Gebirges, durch welche eine sehr frequente Fahrstraße führt, ist ein brauerichtiges, neu erbautes massives Wohnhaus, am Ede des Ringes gelegen, zu verkaufen.

Dasselbe eignet sich vermöge seiner Bauartigkeiten wie seiner Lage zu jedem Geschäft, besonders aber zur Anlage einer **Liquor-Fabrik**, da an diesem Ort erst eine solche Fabrik besteht.

Auf frankirte Anfragen ertheilt Auskunft das General-Geschäfts-Bureau von **Gustav Döring**, Altküsterstraße Nr. 3.

Ein junger **technisch-gebildeter Müller**, der bestens empfohlen wird, gute Zeugnisse aufzuweisen hat, und bereits seit 10 Jahren in den größten amerikanischen Mühlen zur großen Zufriedenheit die technische Leitung selbstständig geführt hat, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine anderweitig derartige Stellung als Werkmeister oder Dirigent, und würde auch geneigt sein, den Bau eines derartigen Werkes auszuführen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre Adresse, unter der Chiffre M. E., portofrei poste restante Breslau, bald gefälligst gelangen lassen.

Die **Breslauer Kunstausstellung** ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Tägliche Dampfwagenzüge

vom 1. Mai 1847 ab.

I. Zwischen Berlin und Breslau.

A. Personen = 3 üge.

Abfahrt von Berlin		Ankunft in Breslau	
Morg. 7 u.	M. Abends 10 u. 45 M.	Abends 8 u.	Vorm. 11 u. 15 M.
Abfahrt von Breslau		Ankunft in Berlin	
Morg. 7 u.	M. Nachm. 4 u.	Abends 7 u. 33 M.	Morg. 5 u.

B. Güter = 3 üge.

Abfahrt von Berlin		Ankunft in Breslau	
Abds. 6 u. 45 Min.	M. Abds. 6 u. 7 u.	2 Min.	
Abfahrt von Breslau		Ankunft in Berlin	
Morg. 8 Uhr	Min.	Vorm. 11 u. 26 Min.	

II. Zwischen Berlin und Frankfurt.

Personen = 3 üge.

Abfahrt von Berlin		Ankunft in Frankfurt	
Abds. 6 u.	M. Abds. 8 u. 35 Min.		
Abfahrt von Frankfurt		Ankunft in Berlin	
Morg. 7 u. 15 M.	M. Morg. 9 u. 50 Min.		

III. Zwischen Koblitz und Görlitz.

Personen = 3 üge.

Abfahrt von Koblitz		Ankunft in Görlitz	
Morg. 6 u. 35 M.	M. Morg. 7 u. 30 Min.		
Abfahrt von Koblitz		Ankunft in Görlitz	
Morg. 2 u. 53 M.	M. Morg. 3 u. 45 Min.		
Abfahrt von Koblitz		Ankunft in Görlitz	
Abds. 8 u. 45 M.	M. Abds. 9 u. 37 Min.		
Abfahrt von Görlitz		Ankunft in Koblitz	
Morg. 5 u. 15 M.	M. Morg. 6 u. 7 Min.		
Abfahrt von Görlitz		Ankunft in Koblitz	
Morg. 10 u. 22 M.	M. Morg. 11 u. 14 Min.		
Abfahrt von Görlitz		Ankunft in Koblitz	
Nachm. 1 u. 38 M.	M. Nachm. 2 u. 30 Min.		
Abfahrt von Görlitz		Ankunft in Koblitz	
Abds. 7 u. 15 M.	M. Abds. 8 u. 7 Min.		

Mit den Personen = 3 ügen werden Personen in der I., II. und III. Wagenklasse, Equipagen, Pferde, Hunde und Gelfracht befördert. Mit den Güterzügen werden keine Personen, sondern nur ordinaire Fracht, Pferde und Vieh aller Art befördert. Die näheren Bestimmungen ergiebt das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen für 1 Sgr. zu haben ist.

Berlin, den 23. April 1847.

Die Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Niederschlesische Zweigbahn.

Die Restaurationen auf den Bahnhöfen zu Glogau, Klopschen, Sprottau, Sagan und Hansdorf sollen auf drei hinter einander folgende Jahre vom 1. Januar 1848 ab verpachtet werden. Ebenso steht das neu eingerichtete Gesellschafts-Lokal in dem Empfangshause von Klopschen zur Verpachtung, und kann schon vom 1. Juli d. J. ab, für sich allein, vom 1sten Januar 1848 ab aber auch zugleich mit der Bahnhof-Restauration zu Klopschen in Pacht gegeben werden.

Pachtlustige fordern wir daher hierdurch auf, ihre Offerten bis zum 1. Juli d. J. entweder schriftlich bei uns einzureichen oder in unserm Hauptbureau hierseits, in welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen oder gegen Entrichtung der Kopialien abschriftlich mitgetheilt werden können, zu Protokoll zu erklären.

Glogau, den 10. Juni 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Oberschlesische Eisenbahn.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß der Herren Aktionäre unserer Gesellschaft, daß die Bezahlung der Zinsen für das erste Halbjahr 1847 gegen Einlieferung der mit einem Verzeichnisse zu versehenen Coupons in der Zeit vom 1.—15. Juli d. J.

bei unserer Hauptkassse hierseits, Vormittags von 8 bis 1 Uhr;

bei den Herrn M. Oppenheim's Söhne in Berlin, Burgstraße Nr. 27, Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

erfolgen wird.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Das Direktorium.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Die Herren Mitglieder werden hierdurch zu der Mittwoch, den 7. Juli dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr im Central-Bureau Ring Nr. 25

stattfindenden General-Versammlung eingeladen mit dem Bemerken, daß Ausbleibende und nicht gehörig Vertretene als den gefassten Beschlüssen beitreten werden crachtet werden.

Gegenstände der Verhandlung sind:

- 1) Berichtserstattung über die Einrichtung und den Fortgang des Unternehmens.
- 2) Rechnungslegung.
- 3) Ergänzungswahl der ausgeschiedenen Mitglieder des Direktoriums und der Rechnungs-Kommission, und
- 4) Beschlußnahme über Anträge von einzelnen Aktionären, die indessen 14 Tage vorher schriftlich anzugeben sind.

Nach § 25 der Statuten sind nur die aus dem Lagerbuche konstatirten Inhaber von Aktien resp. Quittungsbogen berechtigt, an der General-Versammlung Theil zu nehmen.

Breslau, den 4. Juni 1847.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums behufs Anmeldungen und Anfragen wegen Ueberlassung von Gasflammen zur Privatbeleuchtung, Coaks, Steinkohlen, Steinkohlen-Beer, ammoniakalischem Wasser und übrigen bei der Gasbereitung gewonnenen Produkte ist gegenwärtig ein Central-Bureau in der Stadt, Ring Nr. 25 (zweiter Eingang Junkerstraße Nr. 29) eingerichtet worden, wo auch die Schreiben an das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft und die Rechnungen abzugeben und die Zahlungen zu leisten sind.

Das Bureau ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

Die Coaks können auf dem Hofe der Anstalt und Proben davon im Centralbureau in Augenschein genommen werden.

Breslau, den 4. Juni 1847.

Das Direktorium

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Luft-Ballons mit Füllungs-Apparaten,

kleine, bis zu zwei Kubikfuß Inhalt, empfiehlt
Das Magazin für Naturwissenschaften von J. H. Büchler,
Neuschestrasse Nr. 11.

Das fünf und zwanzigjährige Bestehen des Musik-Vereins der Studirenden

soll, wie schon angezeigt worden, am 30sten d. M. durch ein grosses Concert in der Aula Leopoldina und eine darauf folgende Liedertafel gefeiert werden. Alle die früheren Herren Commilitonen, welche an dieser Feier Theil nehmen wollen, haben als Beitrag zur Bestreitung der Kosten 1 Rthlr. zu zahlen, wofür sie ein Billet zum Concert und ein Couvert zur Liedertafel (im ehemaligen Liebichschen Garten) erhalten. Wir ersuchen recht dringend, um die nöthige Anzahl von Couverts bei der Liedertafel besorgen zu können, die Theilnahme spätestens bis zum 26sten d. M. in der Musikalienhandlung des früheren Commilitonen Herrn Scheffler (Ohlauerstrasse Nr. 80) anzumelden.

Kahl. Seidelmann. Sadebeck. Sobirey.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Stand des Gesellschafts-Vermögens am 1. Januar 1847.

1) Kapital-Fonds	1,000,000 Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Reserve-Fonds	13,332	=	26	=	5
3) Prämien-Reserve der baar vereinnahmten Prämie auf 32,937,087 Rthlr. laufende Versicherungen	76,794	=	2	=	6
4) Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämie, auf mehrjährige Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung	136,258	=	24	=	—
5) Zurückgestellt für noch nicht regulirte Brandschäden	25,000	=	—	=	—
Summa	1,251,385 Rthlr.	22	Sgr.	11	Pf.

Uebersicht des Geschäftsbetriebes im Jahr 1846.

Geschlossene Versicherungen: vorgetragen aus dem Jahre 1845 22,896,421 Rthlr. Verf.-Summe

Im Jahre 1846 neue geschlossene Versicherungen:

14,050 auf längere Dauer mit 41,100,392

Auf kürzere Dauer und Transporte 141,259,229

Summa der geschlossenen Versicherungen 205,256,042

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, concessionirt durch die allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1844, übernimmt zu billigen festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr, sowohl in Städten als auf dem Lande auf Gebäude aller Art, Mobilien, Waaren-Lager, Fabrikanlagen, Maschinen, Geräthe, Vieh, Getreide, Feldfrüchte sowohl in Scheunen als in Diemen, Waldungen, Lager von Brenn- und Nutzholz im Freien wie in Gebäuden, überhaupt auf alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme von Pulver, Pulvermühlen, Dokumenten und Geld.

Die Gesellschaft steht in der Billigkeit ihrer Prämien-Sätze feiner anderen soliden Anstalt nach, gewährt bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile, und vergütet bei Brandschäden allen Verlust, der durch Feuer oder den Blitz, sei es durch Verbrennen, Beschädigung beim Löschen oder Retten, Niederreißen, Vernichtung oder Abhandenkommen beim Brande entstanden ist.

Die Agenten der Gesellschaft:

Herr Apotheker F. Boelcke in Lissa,

= Louis Behrend in Karge,

= Carl Diedtmann sen. in Primkenau,

= C. S. Goldmann in Beuthen,

= Otto Hoffmann in Fraustadt,

= C. A. Hirschfelder in Neusalz,

= G. Jaensch in Bomst,

= J. F. Kurz in Schlawa,

= Albert Uthemann in Neusäßtl,

= A. Ziehlke in Gubrau,

so wie der unterzeichnete Haupt-Agent, ertheilen über die näheren Bedingungen stets bereitwillig Auskunft und nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Der Haupt-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

Gr. Glogau, im Juni 1847.

Carl Linke.

Trebnitz-Bdunyer Altien-Chaussee.

Einladung zur ordentlichen General-Versammlung.

In Gemäßheit des § 29 der Vereins-Statuten werden die Herren Aktionäre zu der ordentlichen General-Versammlung auf den

S. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in das Lokal des Gastwirths Rimate hierseits mit dem Bemerkten ganz ergebenst eingeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden wird, als trete er den Beschlüssen der Mehrheit bei. Diejenigen Herren Aktionäre, welche durch Bevollmächtigte erscheinen wollen, werden ersucht, ihre Vollmachten zwei Tage vor dem Termine dem unterzeichneten Direktorio franco einzureichen.

Da in dieser Versammlung mehrere wichtige Gegenstände zur Berathung kommen werden, insbesondere aber über die Beschaffung der zur bevorstehenden gänzlichen Vollendung des Baues noch erforderlichen Geldmittel ein Beschluß gefaßt werden soll, so wird sehr gewünscht, daß recht Viele der Herren Aktionäre an dieser Versammlung Theil nehmen mögen. Mittheilung, den 17. Juni 1847.

Direktorium der Trebnitz-Bdunyer Chausseebau-Gesellschaft.

Dr. Romershausens Augenessenz

zu Erhaltung, Verstärkung und Stärkung der Sehkraft.

Auf die vielfach in der letzten Zeit an mich ergangenen Anfragen erwidere ich, daß sich von der „Dr. Romershausens Augenessenz“ in Breslau keine Niederlage befindet, und um die Realität dieses allgemein anerkannten Mittels vollkommen zu sichern, auch weiterhin nicht gegeben werden wird.

Ich ersuche deshalb die Leidenden, die sich dieses Mittels bedienen wollen, sich direkt an mich zu wenden, und bemerke, daß meine Offizin gegen portofreie Bestellung eine zu längerem Gebrauch zureichende Flasche dieser Essenz nebst Gebrauchsanleitung für 1 Rthlr. pr. uß. Cour. liefert, und sind die Flaschen zur Verhütung von Verfälschungen im Glase mit dem Siegel, was sich auf dem Pfropfen befindet, gestempelt.

Aken a. d. Elbe.

F. G. Geiß, Apotheker.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils längst verloosten und zur baaren Rückzahlung, theils zum Umtausche gegen andere Apoints gleichen Betrages, gekündigten Pfandbriefe B., die solche aller Aufforderungen ungeachtet bisher nicht zur Empfangnahme des Nennwerthes oder der dafür zu erhaltenden Austausch-Pfandbriefe präsentirt haben, werden hierdurch wiederholt daran erinnert, die gedachten Pfandbriefe binnen längstens sechs Monaten entweder dem Handlungshause Ruffer und Comp. in Breslau, oder der königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin einzureichen. Sollte dies bis zum Ablaufe von sechs Monaten nicht geschehen sein, so muß das gerichtliche Aufgebot der fehlenden Pfandbriefe auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Berlin, den 14. April 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verzeichniß

der gekündigten, bisher nicht eingegangenen Pfandbriefe Litt. B.

A. Verlooste und zur baaren Rückzahlung des Nennwerthes gekündigte Pfandbriefe B.

Nr. der Pfandbriefe B.	Betrag. Rthlr.	Name des Guts, auf welches die Pfandbriefe ausgestellt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapital gekürzt wird.
10,743	50	Haltauf.	28. Dezbr. 1840.	Ohne Coupons.
10,744	50			
10,745	50			
10,746	50			
21,642	25			
21,643	25	Wildschüg.	24. Novb. 1842.	Mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 10, über die Zinsen vom 1. Juli 1843 bis Ende Dezember 1845.
21,644	25			
21,645	25			
21,646	25			
21,647	25			
21,648	25			
21,655	25			
21,656	25			
21,657	25			
21,658	25			
21,659	25	Ratibor.	18. Dezbr. 1845.	Ohne Coupons.
21,663	25			
21,664	25			
81	1000			
3,688	200	Roschowitz.	desgl.	Ohne Coupons.
17,566	100	Siemianowitz.	desgl.	Mit Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 10.

B. Von den Schuldnern zum Umtausche gekündigte Pfandbriefe B.

5,552	100	Drogelwitz.	2. April 1842.	Ohne Coupons.
21,665	25	Wildschüg.	30. Novb. 1843.	Ohne Coupons.
21,666	25			
21,667	25			
21,668	25			
21,669	25			
21,670	25	Culmizkau.	4. Oktbr. 1844.	Ohne Coupons.
22,352	25			
21,623	25			
		Wiegischüg.	16. D zbr. 1845.	Ohne Coupons.

Ueber Promenaden-Rauchfreiheit.

Auch ich rauche gern meine Cigarre — in meiner Stube, im Wirthshause, oder auch im Freien; genug, wo's erlaubt oder nicht unschicklich ist! — Aber auf der Promenade, da, wohin man aus dem dumpfigen oder tabaksqualmigen Zimmer sich flüchtet, um frische, gesunde Luft und jetzt den Duft der Blüthen und Blumen zu athmen, gleichsam am reinen Gottes-Athem sich zu laben — nein, — da sagt mir doch ein gewisses Etwas: es paßt nicht, oder: es geht schon einmal ohne Tabakrauchen. — Oder, muß denn wirklich jedes Vergnügen veräußert werden? giebt's denn auf dieser Welt gar keinen Genuß mehr ohne Qualm, resp. Tabaksqualm? — Will man denn nicht ein Bißchen uneigennützig, zu deutsch, bescheiden sein, und Andern ungetrübt auch Etwas gönnen; solchen nämlich, die zugleich um ihrer Erholung willen gern einmal so recht con amore ein Stündchen auf unserer wahrhaft schönen Promenade luftwandeln und dabei allem gemeinen Qualm dieser Erde, also auch allem Tabaksqualm gänzlich entrückt sein wollen?! — Kann man denn die wunderhobe Natur, oder auch die liebenswürdigen Damen nicht anschauen, ohne beiden Tabaksqualm ins Antlitz zu blasen?! — Und doch macht ein herrlicher Jemand in einer hiesigen Zeitung sich um's allgemeine Wohl (vermeintlich) recht verdient, und wünscht, daß das Rauchen auf der Promenade, als eine fast erwiesene Nothwendigkeit, wenigstens als keine Unschicklichkeit, hinfort gestattet werden möge! — Wir rathen diesem rauchseligen Herrn freundlichst, entweder die Promenade zu meiden, oder beim Besuch derselben als Schutzwaffe gegen die (ihm?) so gefährliche Ausdünstung des Stadtgrabens sich einer guten Priße oder des Niesfläschchens bedienen zu wollen, was besser als der Cigarrenqualm zweckdienlich sein und Andere zugleich nicht belästigen würde.

— m —

Commissionen, Expeditionen und Incassos

über hier und Umgegend besorgt prompt und billig:

Morig Haessler u. Comp., in Gr.-Glogau.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Breslau bei **Friedrich Aderholz** (Kornette) und in Ostrowo bei **Lorenz**:

Cadet de Baur's untrügliches Mittel gegen Sicht und Rheumatismus.

8. broch. 15 Sgr. Gera bei Heinsius.

Als ich während meines letzten Aufenthaltes in Frankreich durch ungünstige Witterung mir einen heftigen Sichtsfall früher zugezogen hatte, als dieses Uebel sich sonst bei mir einzustellen pflegt, ward mir das Glück zu Theil, durch die Güte des Herrn Cuvier in Paris das Sichtmittel des Herrn Cadet de Baur und dessen darüber erschienene Schrift kennen zu lernen. Die vielen glücklichen Kuren, welche ich in dieser Schrift aufgezählt fand, bestimmten mich, dieses Mittel sofort selbst zu gebrauchen. Dieses einfache Heilmittel hat sich auch an mir auf das Glänzendste bewährt, indem ich mich seit zwei Jahren der schönsten Gesundheit erfreue, wie ich sie vorher nie gekannt habe. — Diesem eben so einfachen als sichern Heilmittel meine Gesundheit verdankend, nehme ich hierdurch Gelegenheit, dasselbe auch zur Kenntniss des an der Sicht leidenden deutschen Publikums zu bringen.

L. v. Y. . . . g.

Von diesem Buche wurden in Frankreich binnen acht Wochen 25,000 Exemplare verkauft!!

Im Verlage von Th. Hennings in Reisse und Frankenstein ist erschienen und durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen, in Breslau durch **G. P. Aderholz**:

Wegweiser

durch

die schlesische und brandenburg-preuß. Geschichte.

Ein Leitfaden

für die Schüler der oberen Klasse in den katholischen Elementarschulen, namentlich Schlesiens und der Grafschaft Glatz.

Von **Ludwig Meißner**,

katholischem Lehrer in Silberberg.

Mit hoher kaiserlich-königlicher Approbation.

5 1/2 Bogen auf weißem Kanzlei-Druckpapier. Ladenpreis 6 Sgr.

Bei Abnahme von mindestens 25 und mehr Exemplaren werden noch besondere Vortheile gewährt.

Vom 1. Juli d. J. an erscheint in Heidelberg täglich, einen Bogen stark, die

Deutsche Zeitung,

herausgegeben von

Servinus, Hauser, Höffen, Mathy und Mittermaier.

Verantwortlicher Redacteur: **Servinus.**

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. Man abonniert bei dem nächstgelegenen Post-Amte.

Der Preis ist jährlich 5 Rthlr. 20 Sgr. in Heidelberg und Mannheim, bei den großbadiischen Post-Ämtern 7 Rthlr. 3 Sgr. Außerhalb Baden kommt der betreffende Post-Aufschlag hinzu.

Man bittet, die Bestellungen rechtzeitig zu machen, damit keine Verspätung oder Unvollständigkeit in der Zustellung eintrete.

Für Anzeigen wird der Raum der dreispaltigen Petitzeile mit 2 Sgr. berechnet.

Die Verlagshandlung von Fr. Bassermann in Mannheim.

Swoniczer Sodquelle.

Die Swoniczer Sodquelle kommt mit der Heilbrunner Adelheidsquelle sowohl in Zusammenfassung als Wirkung überein, ist jedoch wirksamer, weil sie mehr Natronsalze führt und weit angenehmer zu trinken, da sie viel Kohlensäure enthält und deshalb selbst von Kindern gern genommen wird.

Die ausgezeichneten Erfolge, gewonnen bei Anwendung in allen Formen der Stropheln, des chronischen Rheumatismus, der Sicht, bei Kropf und Blähgasen zc. zc. sichern diesem Sodwasser einen entschiedenen Vorzug.

In Breslau haben Lager die Mineral-Brunnenhandlungen von

F. W. Scheurich und Straka, Carl Straka,
neue Schweidnitzer Straße Nr. 7. Albrechtsstraße Nr. 39.

Direktion

der Mineral-Wasser-Heil-Anstalt zu Swonitz in Galizien.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehlen wir sowohl diese

Swoniczer Sodquelle

als auch

Hinniewieder Brunn aus Carlsbrunn in Oesterreich-Schlesien,
Selter, Roisdorffer, Kissingen Ragozzi;
Emser Kränchen, Fachinger, Pyrmonter Stahlbrunn,
Heilbr. Adelheids-, Homburger Elisabeth-Quelle,
Marienbader Kreuzbrunn, Eger Franzensbrunn,
Eger Salzquelle, Sprudel, Wiesenquelle,
Carlsbader Schloß- und Mühlbrunn, Carlsbader Sprudel,
Saidschüßer und Pilsnaer Bitterwasser,
Salzbrunn, Sudowa-, Langenau-, Reinerz- und Flinsberg-Brunn;
so wie echtes Carlsbader Salz und Seesalz.

Carl Straka, F. W. Scheurich und Straka,
Albrechtsstraße Nr. 39. neue Schweidnitzer Straße Nr. 7.

Denjenigen geehrten Herrschaften, die zum bevorstehenden Quartal ihre Wohnung verändern, empfehle ich mein gut assortirtes

Gardinen- und Möbel-Stoff-Lager,

zu den solidesten Preisen; eine Partie gestickte Gardinen habe ich im Preise bedeutend zurückgestellt, und verkaufe solche pro Fenster zu 2 1/4, 3 und 4 Rthl.

Louis Schlesinger,

Ring Nr. 12, Ecke Blücherplatz, im Hause des Weinkaufmann Hrn. Philippi.

Königs-Wasch- und Bade-Pulver,

welches die Eigenschaften besitzt, daß es die Haut bis in die innersten Pores reinigt, und derselben einen schönen, feinen weißen Teint verleiht, selbst die raueste Hand bekommt nach kurzem Gebrauche ein zartes Ansehen. Die Schachtel mit Gebrauchs-Anweisung kostet 2 1/2 Sgr.

Zeugniss. Ueber obiges von mir untersuchte Waschpulver stelle ich pflichtmäßig das Zeugnis aus, daß dasselbe aus rein unschädlichen Substanzen besteht, und weil es frei von allen scharfen Bestandtheilen ist, eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut hervorbringt. Ich kann es mithin als ein eben so vorzügliches als billiges Waschmittel nur empfehlen.

Dr. Eduard Hedenus.

In Breslau befindet sich die Niederlage bei **S. G. Schwarz**, Ohlauerstr. Nr. 21.

Wir, die Unterzeichneten, machen hierdurch wiederholt bekannt, daß sämtliche Speesen-Nachnahmen, bei Versendung von Gütern, auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, in unserm Expeditions-Comtoir auf dem Bahnhofe, nach Abgabe des Gutes und des Frachtbriefes, sofort ausbezahlt werden, sofern der Absender dem Comtoir bekannt ist.

Wir ersuchen daher hiermit dringend, die Einziehung jener Nachnahmen, wo möglich niemals länger als 24 Stunden anstehen zu lassen.

Die Expediture der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Breslau:

Meher. S. Berliner. S. L. Günther. C. F. G. Kaerger.
Johann M. Schay.

Stark schäumendes

Holländisches Scheuer-Pulver,

das Packet circa 1/2 Pfd. 1 1/2 Sgr.

Ein vorzügliches Präparat zum Scheuern von Zimmern, Gefäßen zc., welche man, ohne schädlich angegriffen zu werden, auf eine Weise reinigt, wie es keine Seife vermag. Dabei ist die Anwendung dieses Pulvers weit billiger als Seife oder andere Surrogate, und jede Hausfrau wird, wenn sie nur einmal dasselbe versucht, sich von dessen praktischem Gebrauche überzeugen.

In Breslau befindet sich die Niederlage bei **S. G. Schwarz**, Ohlauerstraße Nr. 21.

Freunden und Bekannten sagt ein herzlich
Lebewohl! Breslau, d. 21. Juni 1847.

C. W. Fischer.

Liebich's Garten,

heute, den 22. Juni,

großes Horn-Concert,

von 3 1/2 bis 10 Uhr.

A. Kugner.

Ein Wirthschafts-Inspektor, unverheirathet, 49 Jahr alt, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, welcher das Polizei- u. Schiedsmannschaf geführt, auf den größten Gütern in Schlesien wie auch im Großherzogthum selbstständig gewirthschaftet hat, mit den besten empfehlungswürdigen Zeugnissen versehen, wünscht von Johanni ab einen ähnlichen Posten, gleichviel in Schlesien oder im Großherzogthum. Das Nähere bei **M. Tafel**, grüne Baumbrücke Nr. 2.

Eine höchst achtbare Familie, welche eines ihrer Zimmer entbehren kann, wünscht in dasselbe einige Knaben, welche die hiesige Schule besuchen, in Pension und wahrhaft mütterliche Pflege aufzunehmen. Madame **Diepelt**, Ohlauerstraße Nr. 9 wird die Güte haben, das Nähere mitzutheilen.

Ein Hauslehrer, der sowohl im Latein-Französisch als auch im Flügelspielen Unterricht ertheilen kann, wird gesucht. Das Nähere erfährt man bei der Wittfrau

Kaschade,

Neue Sandstraße Nr. 2.

Eine gebildete Frau in mittlern Jahren, sucht als Wirthschafterin, oder als Pflegerin einer kranken Person, wobei sie das Häusliche mit besorgen will, ein Unterkommen. Näheres ertheilt gern die Handlung

Stockgasse Nr. 28.

Haus-Verkauf.

Mein neu erbautes 3stöckiges Haus, welches sich auf 8000 Rthl. verzinselt, ist sofort für 5000 Rthl. zu verkaufen. Näheres Albrechtsstr. Nr. 3. Etage, Morgens bis 9 Uhr bei

Particulier Buch.

Drehmaschinen.

Mehreren Nachfragen zu genügen, zeige ich den Herren Landwirthen hierdurch ergebenst an, daß in meiner Maschinenfabrik wiederum von den allgemein anerkannten transportablen Drehmaschinen mit eisernem Göpelswerk zum Verkauf bereit stehen. Auf denselben wird in 20 Minuten bei einem Kraftaufwande von 3 bis 4 Pferden ein Schock Getreide rein ausgedroschen, wobei auch noch gleichzeitig mit derselben eine Getreidereinigungsmaschine verbunden werden kann. Auch empfehle ich mich gleichzeitig mit der Anfertigung von Dampfmaschinen und Dampfseifen in allen Größen; ferner mit Einrichtungen von Mähe-, Del-, Brettschneide- und Knochen-Mühlen nach den neuesten Konstruktioneen, so wie auch mit Einrichtungen zu Brennerien und Kartoffelstärke-Fabriken und den dazu gehörigen gangbaren Zeugen und Maschinen. Berlin, im Juni 1847.

J. Fr. Hartmann.

Ein Rittergut

nahe der Eisenbahn, mit 1200 Mrg. Fläche, schönen Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist sofort für 22000 Rthl. mit 6000 Rthl. Einzahlung zu verkaufen.

Näheres Kommissions-Comptoir Schuhbrücke Nr. 13.

Wald-Wolle

und

Waldwollen Decken.

Die Niederlage davon befindet sich jetzt in der Leinwand-Handlung Ring Nr. 4. Breslau, 19. Juni 1847.

Direktorium der Wald-Wollfabrik in Humboldtstr.

Wallstraße 28, neben dem Egl. Palais sind im ersten Stock 7 Piecen zu vermieten.

Nach langwieriger schwerer Krankheit beinahe genesen, ist es mein Erstes, in mein und der Meinigen Namen den Freunden meines lieben seligen Vaters für die vielen Beweise von Liebe und Achtung, welche sie vor und nach seinem Tode so offen bekundet, den innigsten, tiefgefühltesten Dank zu sagen. Nieder-Ansdorf bei Schweidnitz, den 19. Juni 1847.

Hedwig Grünig.

Einem jungen anständigen Manne, der außer dem Hause beschäftigt ist, kann Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 18, par terre rechts, eine möblierte Alkove abgelaufen werden.

Familien-Verhältnisse bestimmen mich, mein **Freigut zu Zieboldsdorf** bei Lüben zum Verkauf zu stellen. Auf portofreie Anfragen wird nähere Auskunft ertheilt.

Fiedler.

100 Schacht reiner Mauer- und Ziegelsand sind zu verkaufen: Stadt Danzig, Mathiasstr. Nr. 27. Ritterplatz Nr. 10 ist der erste Stock nebst Zubehör zu vermieten. Näheres daselbst im 3. Stock.

Gesundes trockenes

Kiefern-, Eichen-, Birken-, Roth- und Weißbuchen-Leibholz empfehlen in Scheiten und zweimal gesägt und klein gespalten: **Hübner u. Sohn**, Ring 35, 1 Et.

Runkel-Nüben-Pflanzen-Verkauf. Auf dem königlichen Domänen-Unterkirch bei Breslau, sind täglich schöne Runkel-Nüben-Pflanzen zu haben.

Möbel werden reparirt und auspolirt zu billigen Preisen: **Kerberberg 26.**

Feisches **Johannsbrot** (Carobbe) billig abzulassen bei

Julius Lütke.

Steif- und Steppröcke eigener Fabrik, höchst praktisch, à 2 Rthl. empfiehlt die Pughandlung von

Maria Worsch, Nikolaistraße 8.

Neue engl. Matjes-Heringe empfang und offerirt das Stück 1 1/4 Sgr.:

Mois Schwarzer, Friedr. Wilh. Str. Nr. 9 im goldn. Löwen.

Gummischuh m. Ledersohlen und Gesundheitssohlen empfehlen

Hübner u. Sohn, Ring 35, 1 Et.

Ein holtzerner Flügel steht billig zu verkaufen am Rathhaus Nr. 6.

Ein sehr gutes Reitpferd ist zu verkaufen. Das Nähere Schuhbrücke Nr. 6, im Laden.

Zwei fette Schweine sind auf dem Domstadel bei Lissa zu verkaufen.

Auf dem Dom. **Groß-Graben** bei Festenberg sind

zwei starke gemästete Ochsen

somit zu verkaufen.

Gestern empfang ich mit der Eisenbahn ganz frische

Matjes-Heringe,

die so schön zart, fett und weiß im Fleisch ausfallen, daß ich dieselben mit Recht als etwas Vorzügliches empfehlen kann.

das Stück 1 Sar., 6 St. für 5 Sar., zum Wiederverkauf im Schock und Fäßchen billiger.

Julius Lütke,

Schmiedebücke 43, im grünen Küebis.

Moderne kirchbaumene Möbel sind wegen Geschäfts-Veränderung billig zu haben: **Kerberberg 26.**

Substitutions-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkauf des hier Kupferschmiedestraße Nr. 10 belegenen, dem Kaufmann Carl Erler gehörigen, auf 19210 Rthlr. 11 Sgr. 1 Pf. geschätzten Hauses haben wir einen Termin

auf den 21. Dezember 1847

Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Schmidt in unserm Parteienzimmer anberaunt.

Dare und Hypothekenschein können in der Substitutions-Registratur eingesehen werden. Breslau, den 8. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die dem Hieronymi-Hospital gehörigen Acker von 13 Morgen 87 Quadrat-Ruthen an der Freiburger Eisenbahn und von 25 Morgen 59 Quadrat-Ruthen an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sollen im Ganzen oder in Parzellen von Michaeli d. J. ab auf 6 Jahre nach erfolgter Licitation verpachtet werden. Zur Licitation steht Termin am

5. Juli d. J. Vormittags 4 Uhr

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale an. Bedingungen und Charten sind in unserer Dienststube einzusehen.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Der Magistrat

hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Die für den Ledermarkt bestimmten Räume im Erdgeschoß und dem ersten Stocke des am Ende der Herrenstraße an den Mühlen belegenen Gebäudes über der Wasserkläre sollen zur Benutzung für die Zeit außer den 4 Jahresmärkten auf 3 Jahre, und zwar vom 1. Juli 1847 bis ultimo Juni 1850, meistbietend öffentlich vermietet werden, und steht hierzu ein Termin auf

den 22ten d. M.,

in dem rathhäuslichen Fürstensaale an. Die Bedingungen können in der Rathsbienersstube eingesehen werden.

Breslau, den 15. Juni 1847.

Der Magistrat

hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Eine Quantität Metall, aus metallenen Gewichten gewonnen und im städtischen Eichungs-Amt zur Ansicht bereit, soll in termino Dinstag den 22ten d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem rathhäuslichen Fürstensaale an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, jedoch gegen Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden.

Breslau, den 16. Juni 1847.

Die Stadt-Bau-deputation.

Bekanntmachung.

Die Umlegung des Bürgersteiges vor der höheren Bürgerschule am Zwingerplatz soll öffentlich an den Mindestforfordernden übergeben werden. Termin dazu ist

Dinstag den 22ten d. M., Vor-

mittags 11 Uhr,

im rathhäuslichen Fürstensaale anberaunt. Der Anschlag liegt in der Dienststube des Rathshauses zur Einsicht bereit.

In demselben Termine wird auch die Legung der Plattensteine an der neuen Taschen- und langen Dierbrücke zum Ausbrot kommen. Breslau, den 15. Juni 1847.

Die Stadt-Bau-deputation.

Bekanntmachung.

Am 17ten d. M. ist in der Ober, an der Matthiasmühle hieselbst ein unbekannter männlicher Leichnam, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, gefunden worden. Derselbe war schon stark in Fäulnis übergegangen, die Gesichtszüge nicht mehr kenntlich, der Unterkörper desselben war nur mit ein Paar verkauten, in Fegen herabhängenden Hosen, der Oberkörper gar nicht bekleidet. Alle diejenigen, welche etwa über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich deshalb innerhalb 14 Tagen im Verhörzimmer Nr. 6 des hiesigen Inquisitorates in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr zu melden. Kosten entstehen den Erscheinenden nicht. Breslau, den 18. Juni 1847.

Königliche Inquisitorat.

Steckbrief-Widerruf.

Der hinter dem Sträfling (russisch-polnischen Ueberläufer) Stephan Myketa am 17. d. M. erlassene Steckbrief findet bei seiner am heutigen Tage erfolgten Wiedereinbringung hierdurch seine Erledigung. Reisse, den 18. Juni 1847.

Königliche Kommandantur.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Hans Bieneck zu Nieder-Gerlachsheim beabsichtigt die Anlage einer Dampfmaschine, Behufs Betreibung einer Brennerei und eines Mählganges.

Nach Vorchrift der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaigen Einwendungen in der gesetzlichen Anwohentlichen Präklusiv-Frist hier anzumelden.

Nieder-Gerlachsheim, den 15. Juni 1847.

Orts-Polizei-Behörde.

H. Bieneck.

Publikandum.

Für den früher in Constadt und zuletzt angeblich in London wohnhaft gewesenen Rauchwaarenhändler Carl Friedrich Siesler befinden sich in unserem Depositorium 623 Rthl. 3 Sgr. 3 Pf. baar und ein Pfandbrief über 100 Rthl., welche nicht herausgegeben werden können, weil, ob und wo Siesler noch lebt, unbekannt ist. Der genannte Eigenthümer der Masse und dessen Erben werden hierdurch benachrichtigt, daß bei ferner unterbleibender Abforderung des Geldes die Masse an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden wird.

Kreuzburg, den 12. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktion. Am 23. d. M. Vorm. 9 Uhr, werde ich in Nr. 19 Neue Gasse: Kleidungsstücke, Möbel, Hausgeräthe und 1 Fortepiano versteigern. **Mannig, Aukt.-Kommiss.**

Auktion. Am 23. Mai d. M., Nachm. 2 Uhr, werde ich in Nr. 42, Breitestraße, Leinwand, Betten, Kleidungsstücke, Möbel und Hausgeräthe versteigern. **Mannig, Aukt.-Kommiss.**

Wohnung-Veränderung.

Die Uhrgehäufemacher-Werkstätte, unter der bekannten Firma: J. Guttentag, befindet sich jetzt äußere Neuschest. Nr. 38 in den 3 Thürmen.

J. Pichau.

Ein großes Spielwerk mit 6 Walzen wird zum Verkauf nachgewiesen: Stockgasse 28, im Gewölbe.

Obst-Verpachtung.

Das Dominium Pilsnitz bei Breslau verpachtet das Obst Sonntags den 27. Juni, Vormittags 10 Uhr.

Eine neue Sendung geschmackvoller Jaconets, Percals, Sommer-Umschlagelücher, desgleichen schwarze Lustringe in vorzüglichen Qualitäten, zu billigen Preisen, empfiehlt:

Julius Hofmann,

Ring Nr. 52.

Begen Verziehung eines Beamten ist Neumarkt Nr. 9 eine freundliche Wohnung im Seitengebäude, zu Johanni zu beziehen.

Zu vermieten

und bald oder Termin Michaeli zu beziehen ist Klosterstraße Nr. 39, erste Etage, eine Wohnung von 3 Stuben, Kabinett und Zubehör.

Zwei Stuben nebst Küche

sind von Johanni d. J. ab für 70 Rthl. zu vermieten. Das Nähere Herrenstraße Nr. 20, im ersten Stock.

Ein kleines Gewölbe,

nahe am Ringe, ist zu vermieten und Johanni zu beziehen Stockgasse Nr. 28.

Bald zu vermieten ist Klosterstraße 49 die erste Etage, 3 Stuben, 2 Alkoven, Küche und Entree, welche auch vereinzelt werden kann, auch ist daselbst eine trockene Remise zu vermieten.

Klosterstraße Nr. 66 ist eine Wohnung in der 1ten Etage, bestehend aus 3 Stuben, Küche und Beigelaß für 90 Rthl. jährlich zu vermieten und Term. Johannis d. J. zu beziehen. **Administrator Kutsche,** Kirchstraße Nr. 5.

Zu vermieten

ist zum 1. Juli d. J. Messergasse Nr. 3 in der ersten Etage eine möblierte Vorderstube. Das Nähere daselbst links zu erfahren.

Zwei gut eingefahrene russische Wagenpferde stehen zum Verkauf Junkenstraße 33.

Angekommene Fremde.

Den 19. Juni. Bei: zum weißen Adler: Fürst v. Wolkonski u. Fr. Beam. Kaminski a. Warschau. Gutsb. v. Mitkowski a. Großherz. Posen. v. Wengky a. Heidenburg, von Kornatowski. Geh. Rath Kappel, Assessor Kahle u. Kaufm. Vogel a. Berlin. Justiz-Kommiss. Schratt. Justiz-Kommiss. Dühring a. Landesbuth. Reg.-Rath Wiebig a. Posen. Dr. Habrowski a. Radom. Hofgärtner Burgund a. Schlawenski. Fr. Kommerz-Rath Wächter a. Tilsit. Gutsb. von Schickfuß a. Reisse, v. Caub a. Stargard. Gr. v. d. Rede: Volmerstädt a. Krasznitz. Kaufm. Niesel a. Aachen, Leitgeb a. Egnitz. Gumpert a. Zittau, Engelschall a. Bromberg. — Hotel zur goldenen Gans: Kammerherr Gr. v. Pücker a. Schönsfeld. Ritter v. Rammer a. Ungarn. Justiz-Kommiss. Krüger aus Jauer. Sekretär Mazaraki aus Posen. Gutsb. v. Zschowitz a. Ober-Peilau, Dittich u. Defon. Lambe a. Gienikowicz. Justizrath Krompholtz u. Courtier Caffons aus Wien. Intendanturath Engels a. Comorno. Oberst Engels a. Köln. Fr. Kommerz-Rath Löwe u. Kaufm. Meier a. Berlin. Kaufm. Krüger

a. Kottbus, Müller, Fr. Kaufm. Ludendorff u. Fräul. Sander a. Stettin. Fr. Kaufm. Schickendanz a. Zwickau. Prinzessin Schalkoffsky a. Petersburg. Bierbrauer Beier aus Hirschberg. Gr. Monts a. Glaz. Apotheker Jannasch a. Barby. — Hotel de Silesie: Lieut. Gr. v. Gögen a. Potsdam, v. Brochem a. Gleiwitz. Dr. Gierke a. Bunzlau. Gräfin v. Dyhren aus Hörsdorf. Handl.-Commis Siegert a. Egnitz. — Hotel zum blauen Hirsch: Gutsb. v. Kobierzycki a. Posen, Neumann a. Krappitz. Fr. Gutsb. Hoffmann a. Nacendowo. Justiz-Kommiss. Bernhard a. Gnesen. Maler v. Kefowski a. Berlin. Oberamtm. Richter aus Slogau. Kaufm. Krummschmidt a. Frankfurt. Hertel a. Elguth. Part. Hanke aus Oberschlesien. — Hotel zu den drei Bergen: Kaufm. Marzian a. Berlin, Exordt a. Frankfurt a. M., Obermann a. Stettin, Probsting a. Lützen. — Zettlig's Hotel: Professor Reichel a. Gnadenfeld. v. Sieradowski aus Posen. — Hotel de Saxe: Rentmeister Schöneich a. Gumbowitz. Lieut. v. Walther a. Neustadt. Kaufm. Deläner aus Berlin. Sekretär Deläner a. Peterswalbau. — Röhneit's Hotel: Forst-Kand. Mengel a. Brandenburg. — Zwei goldene Löwen: Kaufm. Levin a. Egnitz, Haberborn u. Reisse. Kandidat Klog aus Beuthen D.S. — Deutsches Haus: Justizrath. Porsch a. Krappitz. Justiz-Kommiss. Kuppelt aus Frankenstein. Rechnungsführer Koszewski aus Warschau. Regier.- und Schulrath Schulz aus Oppeln. Eigenth. Kapp aus Heizenborn. — Goldener Zeyher: Pastor Behrendt a. Böschow. Generalpächter Biebrach u. Apoth. Grünhagen a. Trebnitz. Defonom Nowacki a. Karsawa. — Weikess Hof: Hauptm. Schade a. Stettin. Oberförster Rudolph a. Bchau. Apoth. Steminger a. Levin. — Goldener Baum: Gerichtsschr. Klucny a. Schinischow. Privat-Logis. Karlst. 29: a. Schweinitz a. Herrnhuth. — Albrechtsstr. 33: Justiz-Kommiss. Schramm aus Strehlen. Kaufm. Haack a. Berlin.

Den 20. Juni. Hotel zur goldenen Gans: Sanitätsrath Dr. Schäfer a. Hirschberg. Gutsb. v. Kaszynski a. Grabowo. Gr. v. Storzewski a. Großherz. Posen. Ihre Durchl. Fürstin v. Hagfeldt a. Brachenberg. Rittmeister von Rordwig aus Kummelwitz.

Breslauer Cours-Bericht vom 21. Juni 1847.**Fonds- und Geld-Cours.**

Holl. u. Kass. vllw. Dfl. 95 1/2 Gld.	Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 93 Br.
Friedrichsd'or, preuss. 113 1/2 Gld.	Schles. dito 3 1/2 % 98 1/2 u. 1/4 bez.
Rouib'dor, vllw. 111 1/2 Gld.	dito dito 4 % Litt. B. 102 1/3 Br.
Poln. Papiergeld 99 1/2 Br.	dito dito 3 1/2 % dito 95 1/2 Br.
Defier. Banknoten 103 1/2 Br.	Poln. Pfdbr., alte 4 % 95 1/2 Gld.
Staatsanleihe 3 1/2 % 92 1/2 Gld.	dito dito neue 4 % 95 1/2 Gld.
Cech. Pr. Sch. a 50 Thl. 95 1/2 Gld. 1/4 Br.	dito Part.-L. a 300 Fl. 96 1/2 Gld.
Bresl. Stadt-Obbligat. 3 1/2 % —	dito dito a 500 Fl. 80 1/2 Br.
dito Serechtigkeits 4 1/2 % 96 1/2 Br.	dito P.-B.-L. a 200 Fl. 17 Br.
Posener Pfandbriefe 4 % 102 1/4 bez. u. Br.	Rff.-Pfn.-Sch.-Dbl. i. S.-R. 4 % 81 1/2 Gld.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4 % Vollenz. 104 1/2 Gld.	Rheinische 4 % —
dito Prior. 4 % 96 Br.	dito Pr. St. Zuf.-Sch. 4 % —
dito Litt. B. 4 % 98 1/2 Gld.	Röln-Minden Zuf.-Sch. 4 % 93 1/2 Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4 % 101 1/2 Br.	Schles. (Drs. Sel.) Zuf.-Sch. 4 % 99 1/2 Gld.
dito dito Prior. 4 % 96 Br.	Nise.-Brieg. Zuf.-Sch. 4 % 64 1/2 etw. bez. u. Br.
Niederschles.-Märk. 4 % 87 1/2 Br. 1/2 Gld.	Krat.-Oberchl. 4 % 76 1/2 bez. u. Gld. 1/2 Br.
dito dito Prior. 5 % 102 1/2 Br.	Posen-Starg. Zuf.-Sch. 4 % 84 Br.
dito Zwgb. (St.-Eg.) —	Fr. Wilt. Nordb. Zuf.-Sch. 4 % 72 1/2 Gld.
Witth. (Kofel-Derb.) 4 % —	

Breslauer Wechsel-Course vom 21. Juni 1847.

Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	Briefe. 140 1/2 Gld.
Hamburger in Banto, 300 M., a vista	151 1/4 "
dito dito 2 Mon.	149 1/8 "
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	6. 22 1/2 "
Paris 2 Mon.	102 1/8 "
Wien 2 Mon.	102 "
Berlin, a vista	99 1/8 "
dito 2 Mon.	99 "

Breslauer Getreide-Preise vom 21. Juni 1847.

	Beste Sorte.	Mittle Sorte.	Geringste Sorte.
Weizen, weißer .. 5 Rthl. 15 Sg. — Pf. 5 Rthl. 5 Sg. — Pf. 5 Rthl. — Sg. — Pf.			
dito gelber .. 5 " 12 " — " 5 " 3 " — " 4 " 25 " — "			
Wegw.-Weizen .. 4 " 27 " — " 4 " 18 " — " 4 " 20 " — "			
Roggen .. 4 " 27 " — " 3 " 22 " — " 3 " 17 " — "			
Gerste .. 4 " 23 " — " 1 " 21 " — " 1 " 18 " — "			
Hafer .. 1 " 23 " — " 1 " 21 " — " 1 " 18 " — "			

Universitäts-Sternwarte.

19. und 20. Juni.		Thermometer			Wind.	Gewitt.
	Barometer	inneres.		äußeres.	feuchtes niedriger.	
	h.	e.				
Abends 10 Uhr.	27	5, 50	+ 15, 35	+ 14, 0	1, 0	0° NB halbheiter
Morgens 6 Uhr.		4, 44	+ 14, 40	+ 13, 0	0, 2	22° N überr. Reg. Gewitt.
Nachmitt. 2 Uhr.		3, 94	+ 15, 00	+ 14, 2	0, 4	23° N überr. Regen
Minimum		3, 92	+ 14, 40	+ 12, 9	0, 2	0°
Maximum		5, 64	+ 15, 50	+ 15, 2	1, 0	27°

Temperatur der Ober + 13, 6

Randtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am
16. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter Vorsitz des
Marshall's v. Nochow mit Verlesung des Protokolls
der gestrigen Sitzung, welches von der Versammlung ge-
nehmigt und anerkannt wird.

Die Kurie geht nunmehr zur Fortsetzung der gestern
abgebrochenen Berathung über.

Referent:

§ 15.

Vertretung der Juden in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden
Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bür-
ger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige
Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgererschaft erreichen,
welche eine Theilung der Gesamtzahl der letzteren durch
die Zahl der Stadtverordneten ergibt, so kann auf den
Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem
Vorstande der Judenthums unter Zustimmung der Repräsen-
tanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtig-
ten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem ange-
gebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stell-
vertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadt-
verordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kir-
chen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz
und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei
den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich
nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten ver-
mindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung unterliegt
der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische
Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von
Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und
Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-
Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend
sind.

Gutachten der Abtheilung.

Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorstän-
den der Juden nur anheim gegeben und in deren freien
Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen
die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen
Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine
besondere Corporation bilden würden, so ist doch auch dem
Gedanken an die Möglichkeit der Einwirkung königlicher
Behörden auf die Bildung solcher Corporationen nicht aller
Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einlei-
tung und bei § 1 zur Sprache gekommen, daß Ver-
einbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph sta-
tuirt, zu offenbaren Rechtsbeschränkungen der einzelnen Ju-
den führen und dem öffentlichen Interesse entgegen sein
würden, so mußte sich die Abtheilung hier noch besonders
vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen
in der Bürgererschaft eine Judenthums bestehen, in der Stadt-
verordneten-Versammlung nicht bloß Repräsentanten der
Bürgerchaft, sondern auch Repräsentanten der Judenthums
sind und die Städte-Ordnung in ihren wesentlichsten Be-
stimmungen aufgehoben sein würde. Diese Betrachtung
führte zu dem einstimmigen Beschlusse:

daß der § 15 ganz und gar zu streichen sei.

Die Disposition dieses Paragraphen ist zwar nur als
eine fakultative hingestellt, indessen kann dieselbe durch Inter-
pretation auch bald einen verpflichtenden Charakter annehmen.
Was das Gouvernement hier als zulässig ausgesprochen, hat
dasselbe auch für zweckmäßig erachtet, und was von ihm als
zweckmäßig erachtet ist, darauf könnten die Unterbehörden sich
lange verpflichtet fühlen hin zu wirken. Immerhin mag bei
dem Entwurf dieses Paragraphen die beste Absicht obgewaltet
haben, sowohl in Bezug auf die Juden, als auch in Bezug
auf das allgemeine Staatswohl. Aber das Mittel,
welches zu deren Erreichung gewählt worden, ist solchem
Zwecke nicht entsprechend, denn es führt zu einer Separation
der Juden von den Christen, über welche oft geklagt worden
und gewöhnlich den Juden Schuld gegeben ist. Im Laufe
unserer Debatte sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß
ein Theil dieser Schuld uns selbst trifft und den bisherigen
Stand unserer Verfassung und Gesetzgebung. Sind wir zu diesem
Schlusse bisher nur indirekt gekommen, so finden wir in dem
vorliegenden Gesetz-Paragraphen die so oft beklagte Separa-
tion direkt ausgesprochen und sanktionirt. Abgesehen hiervon
ist noch ein Umstand ins Auge zu fassen. Nach der bisher-
igen Verfassung der Städte hatten die Juden, und zwar von
allen in dem preussischen Staate lebenden mehr als die Hälfte
derselben, das Recht, einzeln für ihre individuelle Person an
der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen. Dieses ihr in-
dividuelles Recht, an der Verwaltung der städtischen und ihrer
eigenen Angelegenheiten Theil zu nehmen, soll ihnen künftig
durch einseitigen Beschluß ihrer Vorstände und Repräsentan-
ten, durch deren Vereinbarung mit dem Magistrat entzogen
werden können. Dies widerspricht dem Rechtsprinzip, und
die eben gemachten Bemerkungen werden hinreichen, um die
hohe Versammlung für die Annahme des Vorschlages zu stim-
men, der von der Abtheilung gemacht worden ist.

Abgeordn. Merken: Der gestern von der Minister-
bank gehörten trefflichen Rede wird ohne Zweifel ver-
dankt, daß die §§ 2 bis 14 des vorliegenden Gesetzes
mit so großer Majorität von uns angenommen worden
sind. Wir haben dadurch unser Bestes gethan, um mit
echt christlicher Liebe dem Judenthume in kirchlicher Hin-
sicht Form und Gestalt zu geben und auf diese Weise
die Verheißung der heiligen Schrift zu erfüllen, die uns
die Unzerstörbarkeit dieses Volkes Gottes verkündet hat.
Vom Standpunkte des christlichen Staats aus betrach-
tet, mag dies recht fromm, aber mehr noch inkonsequent
sein. Denn wenn beim § 15 diesem allzu gutmüthigen
Wirken nun auch eine politische Richtung gegeben wer-
den wollte, so würde der politische Staat im Gegentheil
so unchristlich staatsklug sein und dem christlichen Staat
gegen seinen Willen den guten Dienst erweisen, das Ju-
denthum als solches nicht kirchlich zu organisiren, an
der Reparatur seines hinfälligen Tempels nicht mitzu-
arbeiten, sondern an demselben den Zahn der Zeit unge-
stört fortnagen zu lassen. Der politische Staat würde
ferner die große Beifälligkeit seitens der Judenthums,
welche der Herr Oberpräsident von Potsdam uns so ge-

rüht hat, bedenklich und für eine Aufforderung gehal-
ten haben, schärfer über die Konsequenzen nachzudenken.
(Stimmen: Nicht abgelesen.)

Der politische Staat würde vielmehr alsbald erkannt
haben, daß auf diesem Wege die unerwünschte Absonde-
rung und isolirte Nationalität der Juden immer mehr
gefördert werde und neue Nahrung erlange; ja daß auf
diesem Wege das Christenthum die Amme werde, an der
das neue Judenthum sich nähre und so zu erneutem
Leben groß gezogen werde. Der politische Staat würde
die Juden als solche ignoriren und ihnen eben als be-
zahlende Mitglieder des Staats alle politischen Rechte
ungekränkt einräumen. Ich muß daher gegen den 15.
Paragraphen stimmen, weil er auf diesem Wege fort-
fährt, das politisch zu thun, was kirchlich schon gethan
ist: absondern.

Regier.-Kommissar Brüggemann: Es ist mir
zwar nicht völlig gelungen, die Ansicht des geehrten Red-
ners, der so eben die Tribüne verlassen hat, aufzufassen;
wenn ich mich jedoch nicht irre, so hat er eine Inkonsi-
quenz darin finden wollen, daß der christliche Staat die
religiösen Verhältnisse der Juden ordne und durch die
Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse ihnen zugleich die
Möglichkeit gewähre, sich weiter zu entwickeln, während
nach dem Ausspruche des Stifiers des Christenthums
dieses Volk in seiner Zerstreuung dem Zahne der Zeit
überlassen werden solle. Eine solche Ansicht würde aber
sowohl dem Rechtsbegriffe des Staates, als dem von
mir gestern entwickelten christlichen Prinzip widersprechen.
Das Rechts-Prinzip gewährt auch anderer als christli-
cher religiöser Ueberzeugung Schutz, indem es die Ge-
wissensfreiheit sichert, das christliche Prinzip verlangt
Dulbung. Der christliche Staat glaubt nicht durch
Verletzung des Rechts und der Liebe der Vorsehung in
der Ausführung ihrer Beschlüsse zu Hülfe kommen zu
müssen; wenn er seine Pflicht erfüllt hat, überläßt er
jener höheren Hand, welche über den Schicksalen der
Menschen waltet, in welcher Weise sie ihre Rathschlüsse
zur endlichen Erfüllung bringen will.

(Von einigen Seiten Bravoruf.)

(Von den nun drei folgenden Reden für den Weg-
fall des § 15 theilen wir nur eine mit.)

Abgeordn. Möwes: Schon bei Gelegenheit der
Besprechung des Gesetz-Entwurfes im Allgemeinen habe
ich mich gegen das Absonderungs-Prinzip ausgesprochen,
das in diesem § 15 hauptsächlich hervortritt. Es ist
mir unerklärlich, wie man in unserer Zeit auf solche
Prinzipien geräth, während unsere Gesetzgebung es sich
schon längst zur Aufgabe gemacht hat, alle Verschieden-
heiten zu beseitigen und zu verschmelzen, die zwischen
Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung bestehen.
(Lauter!)

Mir ist nicht bekannt, daß daraus schon ein Nach-
theil hervorgegangen wäre. Ich befürchte aber, daß,
wenn solche Grundsätze wieder Platz greifen, man zu
der Zeit zurückkommen wird, in welcher den Juden
ein bestimmtes Stadt-Revier zur Wohnung angewiesen
wurde. Ich frage, ob man nicht mit Bedauern auf
solche Städte hinblicken muß, in welchen solche Be-
schränkungen verfassungsmäßig noch stattfinden, ob man
nicht bedauern muß, daß die Bundes-Gesetzgebung, die
schon längst den Juden eine Verbesserung ihrer Lage
versprochen, noch nicht Bedacht darauf genommen hat,
jene Verheißung zu erfüllen, und darauf hinzuwirken,
daß in dem Juden das Menschenrecht geehrt wird.
Abgesehen davon, erachte ich dafür, daß diese Bestim-
mung des § 15 der bisherigen Gesetzgebung vollständig
widerspricht. Ohne allen Zweifel sollen die Juden nach
diesem Paragraphen nur in ihrem Verhältnisse als
Stadtbürger betrachtet werden. Sie sind daher auch
nur nach der Verfassung der Ortschaften, wo sie sich
niedergelassen haben, zu beurtheilen. In dieser bürger-
lichen Beziehung schreibt aber schon die Städte-Ordnung
vom 19. November 1808 vor, daß die jüdischen
Bewohner der Städte nur nach der Städte-Ordnung
beurtheilt werden sollen. Dieses Gesetz hat längst alle
Verschiedenheiten zwischen Juden und Christen aufge-
hoben. Es kennt keine Judenbürger und keine Chri-
stenbürger. Es würde daher das Grundprinzip der
Städte-Ordnung umstoßen heißen, wenn man wieder
Verschiedenheiten zwischen Juden und Christen in bür-
gerlicher Beziehung wollte eintreten lassen und dem
vorliegenden Grundsatz Geltung zu verschaffen geneigt
wäre. Die Einleitung zur Städte-Ordnung giebt schon
zu erkennen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt
hat, jede Verschiedenheit, nicht allein die aus den kon-
fessionellen Unterschieden hervorgehende, sondern über-
haupt alle das Bürgerthum angehende Verschiedenhei-
ten aufzuheben, sie mögen einen Grund haben, welchen
sie wollen. Die Städte-Ordnung hat in der Bürger-
gemeinde einen festen Vereinigungspunkt bilden wollen,
in welchem alle Interessen zu vereinigen, und um wel-
chen sich alle Bürger zu sammeln haben, um Theil zu
nehmen an der gemeinsamen Verwaltung der städtischen
Angelegenheiten.

Der § 5 der alten Städte-Ordnung vom Jahre
1808 theilt die Einwohner der Städte nur in Bürger
und Schutzverwandte und macht keinen Unterschied, ob
sie Juden oder Christen sind. Im § 6 wird, wie vor-
her gesagt, ausdrücklich festgesetzt, daß alle Bürger,
ohne Unterschied der Religion, nach der Städte-Ordnung
und nach der Verfassung des Ortes, in welchem

sie wohnen, behandelt werden sollen. Der § 16 setzt
ausdrücklich fest, daß es nur ein Bürgerrecht geben
soll. Er lautet dahin:

„In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bür-
gerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und
Klein-Bürgern und jede ähnliche Abtheilung der
Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hier-
durch völlig aufgehoben.“

und der so eben an dieser Stelle erwähnte § 73:

„Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen,
Zünften und Corporationen in den Bürgerchaften
wird dagegen hiedurch völlig aufgehoben. Es
nehmen an den Wahlen alle stimmungsfähigen Bürger
Theil, und es wirkt Jeder lediglich als Mitglied
der Stadtgemeinde, ohne alle Beziehung auf Zünfte,
Stand, Corporation und Sekte.“

Die revivirte Städte-Ordnung läßt in Beziehung
auf diesen § 73 zwar zu, daß die Bürger nach Klassen
zu Stadtverordneten gewählt werden können, aber ich
bezwifle, daß man hierbei die Absicht gehabt hat, eine
konfessionelle Verschiedenheit eintreten zu lassen, ich
glaube vielmehr, daß man nur die Klassen im Sinne
gehabt hat, die aus der gewerblichen Beschäftigung oder
sonstigen Verhältnissen der Bürger hervorgehen. Der
§ 110 der alten Städte-Ordnung setzt endlich aus-
drücklich fest:

„Die Stadtverordneten sind im vollsten Sinne
Vertreter der ganzen Bürgerchaft, mithin
so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie
gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft u. s. w.,
der sie zufällig angehören.“

Dies u. s. w. bezieht sich natürlich auf den Aus-
druck Sekte, der im § 73 gebraucht ist.

Aus allen diesen Bestimmungen glaube ich die Be-
hauptung herleiten zu müssen, daß dieser Paragraph
des Gesetz-Entwurfes ohne Aufhebung, ohne Gefährdung
des Prinzips der Städte-Ordnung nicht stehen bleiben
kann. Jedenfalls fragt man sich, wie man zu einer
solchen Bestimmung kommt und welche Vortheile sie
gewähren soll. Es ist mir in der That nicht möglich
gewesen, mir diese Frage zu beantworten, und dies um
so weniger, als wir vielfach die Erfahrung gemacht
haben, daß auch die Bürger jüdischen Glaubens sich
auf das thätigste der städtischen Angelegenheiten anneh-
men. Besonders haben wir in unserer Stadt noch
immer die Erfahrung gemacht, daß die Mitglieder der
Judenthums, die sich in der Stadtverordneten-Versamm-
lung befunden haben und noch befinden, es sich nicht
zur Aufgabe gestellt haben, die Interessen der Juden
zu befördern, sondern sich auf das Eifrigste aller städti-
schen Angelegenheiten anzunehmen, und redlich bemüht
sind, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Ich kann
daher in diesem Paragraphen wirklich keinen Fortschritt
in der Gesetzgebung erblicken. Rückblickend derjenigen
Provinzen, in welchen das Edikt vom Jahre 1812
geltend ist, möchte das Unternehmen, den Gegenbeweis
zu führen, gewiß die Ueberzeugung hervorrufen, daß
durch diesen Paragraphen ein Rückschritt gemacht wer-
den würde. Diejenigen staatsrechtlichen und moralis-
chen Grundsätze, welche 1812 zuerst Anlaß gaben,
eine Beseitigung aller Verschiedenheiten zwischen den
Christen und Juden in bürgerlicher Beziehung zu be-
wirken, und die darauf berechnet waren, die Entwick-
lung der letzteren als Staats-Bürger zu befördern,
aber auch alle nationalen Eigenthümlichkeiten möglichst
aufzulösen, dieselben Grundsätze, sage ich, müssen auch
heute noch vorwalten und veranlassen mich daher, mich
gegen die Bestimmung des Gesetz-Entwurfes zu erklären.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Grabow: Ich will mich dem Abschluß
der Diskussion nicht entgegenstellen, weil die Rechts-,
Nützlickeits- und inneren Nothwendigkeits-Gründe von
dem geehrten Redner vor mir so vollständig auseinan-
der gesetzt sind, daß ich glaube, der Paragraph wird
einstimmig verworfen werden.

Marshall: Der Herr Abgeordnete Kanitz hat
noch das Wort, ich weiß nicht, ob er darauf verzichtet.
(Abgeordn. Kanitz verzichtet auf das Wort.)

Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den § 15 wegzufallen
zu lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage
beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Die §§ 16 — 24 werden angenommen; eine Dis-
kussion erhebt sich nur über § 18, bleibt aber ohne
Erfolg.)

Referent Sperling (trägt vom § 25 bis 27 des
Gesetz-Entwurfes vor):

Im Gutachten heißt es §. 13: „In Beziehung auf den
nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß
das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Ju-
den in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen
habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sei schon aus ei-
ner Zusammenfassung der in dem zweiten Hefte der Bilagen
zur Denkschrift S. 60 und 66 enthaltenen Ministerial-Re-
skripte zu entnehmen. Während in dem ersten Reskripte
die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unter-
richt auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Be-
hörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen
seien, gehe die Tendenz des letzteren Reskriptes dahin, Glau-
bensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus
den Schulen, welche von Kindern christlicher Eltern besucht

*) S. Nr. 138 der Bresl. Ztg.

werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskriptes finde sich in dem Gesetzentwurf und dessen Motiven wieder. Es sei in den letzteren, namentlich S. 30 der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet und die Errichtung eigener Schulen für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafteste Klagen hervor. Die Abtheilung bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prinzip, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde und die Erfahrung eine solche Trennung nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen Schulen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe. — Wenn daher auch die §§ 25 und 26, als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des § 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:

Marshall: Ich frage, ob gegen den § 25 und 26 etwas zu bemerken ist?

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Nach dem eben verlesenen Gutachten hat ein Mitglied der Abtheilung darauf aufmerksam gemacht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit offenbar hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm früher eigen gewesen sei. Ich würde auf diese Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Abtheilung nicht zurückkommen, wenn nicht Folgerungen daraus abgeleitet würden, und weiter der Vorwurf gegen das Gouvernement dadurch begründet werden sollte, als gehe dessen Tendenz dahin, besondere jüdische Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Eltern besucht werden, zu verbannen, eine Tendenz der Absonderung, die sich überhaupt in dem Gesetzentwurf und den Motiven wiederfinde. Ich finde hinreichende Veranlassung, der Versammlung Einiges über den Gang mitzutheilen, den das Gouvernement in seinen Bestimmungen über das jüdische Unterrichtswesen befolgt hat. Vielfach und andauernd wurde die Erfahrung gemacht, daß die Juden nicht geneigt waren, ihre Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Es kann dazu die Besorgnis Veranlassung gegeben haben, die Kinder möchten durch den Besuch christlicher Schulen dem Christenthume zugeführt werden. Eine eben so wirksame Veranlassung scheint aber darin gelegen zu haben, daß die Privatschulen nicht leicht mit der Strenge, mit der fortwährenden Wachsamkeit beaufsichtigt werden können, wie öffentliche Schulen. Diese in der Natur der Sache begründete geringere Strenge der Beaufsichtigung der Privatschulen machte es den Juden leichter, die Kinder dem Schulunterrichte zu entziehen und sie für ihre besonderen Interessen, für den Handel, zu benutzen und überhaupt die Vorschriften hinsichtlich des Schulzwanges zu umgehen. Ein dritter Grund lag darin, daß sie eine Privatschule, den wohlfeilsten Lehr- und einen solchen annehmen konnten, welcher in seinem abhängigen Verhältnisse minder streng auf regelmäßigen Schulbesuch halten würde. Diese Wahrnehmungen veranlaßten das Gouvernement, darauf hinzuwirken, die jüdischen Kinder, den allgemeinen Bestimmungen gemäß, den öffentlichen Schulen zuzuführen, zugleich aber auch die Privatschulen und insbesondere die Aufnahme der Lehrer an denselben schärfer zu kontrolliren. Die Aufnahme der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen konnte aber auch von Seiten der christlichen Eltern Schwierigkeiten finden und deshalb die Fortdauer des Privatschulwesens der Juden Begünstigung finden. Wir haben von einem Redner aus der Mitte der hohen Versammlung gehört, daß eine nähere Berührung mit Juden, ein näherer Umgang mit denselben unangenehm sein könne; auch christlichen Aeltern mag der nähere Verkehr ihrer Kinder mit den in die Elementarschulen eintretenden jüdischen Kindern nicht angenehm gewesen und deshalb die Aufnahme derselben eben nicht erleichtert worden sein. Unter diesen Verhältnissen war eine Hinweisung der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen, welche häufig auch nicht einmal den erforderlichen Raum darboten, nicht von dem gewünschten Erfolge, und da in jener Zeit den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht zustand, so blieb nur übrig, das Privat-Schulwesen derselben möglichst zu verbessern. Mehrere Verordnungen sollten darauf hinwirken, insbesondere die Bestimmungen, daß die mit den Privatlehrern abzuschließenden Kontrakte der Aufsicht der Regierung unterworfen würden, um dem willkürlichen Entlassen derselben wenigstens einigermaßen vorzubeugen. Dieser Zustand hat fortgedauert bis in die neuesten Zeiten, und immer von neuem bestätigt, daß, so lange den christlichen Schulen gegenüber jüdische Privatschulen bestehen, es nicht möglich sein werde, genügenden Erfolg des Unterrichts für die jüdischen Kinder zu sichern. Es würde dadurch von selbst der Weg zur Erreichung besserer Erfolge angedeutet, nämlich neben der Förderung der Aufnahme jüdischer Kinder in die allgemeinen öffentlichen Schulen das Privat-Schulwesen durch Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu beschränken, zumal viele jüdische Gemeinden dies selbst als das Bessere anerkannten und wegen der in den Privatschulen fortwährenden Unordnung wiederholt die Bitte aussprachen, öf-

fentliche Schulen errichten zu dürfen, wie dies in der Provinz Posen seit der Verordnung vom Jahre 1833 schon gestattet war, der Errichtung solcher Schulen mithin nicht eine erst in neuerer Zeit hervorgetretene Tendenz untergeschoben werden kann. Bei den öffentlichen jüdischen Schulen konnte die Anstellung und Entlassung der Lehrer, die Erhebung des Lehrer-Gehalts, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches vollkommen gesichert werden. — Aus diesem Grunde und weil die jüdischen Gemeinden selbst darauf antrugen, erstattete der Minister Eichhorn im Jahre 1842 über das jüdische Schulwesen an des Königs Majestät Bericht und bat um die Erlaubniß, an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen ließen, unter besonderen Bedingungen vorläufig im Wege der Dispensation, bis der Gegenstand im Wege der Gesetzgebung regulirt sein würde, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten. Dadurch sollte der allgemeine Grundsatz, die jüdischen Kinder den christlichen Schulen zuzuführen, nicht beschränkt werden, nur dem ungeordneten Privat-Schulwesen wollte man steuern, und die besondere jüdische öffentliche Schule sollte nur da eintreten, wo der jüdische Schulunterricht in anderer Weise nicht gehoben werden könne, wie die Verfügung vom 14. März 1842 ausdrücklich vorschreibt. Und wie ist die dem Gouvernement von dem Abtheilungs-Mitgliede untergeschobene Tendenz verfolgt worden? Die hohe Versammlung mag sich selbst hiervon durch die Angabe überzeugen, daß seit 1842 bis heute in der ganzen Monarchie 3—4 solche Schulen entstanden sind. — Ein anderes Motiv, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten, lag noch in dem besonderen Verhältnisse des jüdischen Religions-Unterrichtes, dessen Ertheilung man erleichtern wollte. Die jüdischen Kinder, die in christlichen Schulen unterrichtet wurden, erhielten in diesen keinen Religions-Unterricht; die Juden waren mithin in der Lage, neben den Kosten des gewöhnlichen Elementar-Unterrichtes noch die Besoldung eines besonderen Religionslehrers aufzubringen. Den Religionslehrer als solchen konnte der Staat nicht prüfen; er verlangt aber, damit der Unterricht nicht ungebildeten Männern übertragen werde, von dem jüdischen Religionslehrer den Standpunkt der Bildung, der von jedem Elementarlehrer verlangt wird. Wurde ein solcher jüdischer Religionslehrer gewählt, so lag es nahe, daß die jüdischen Gemeinden den Wunsch hegten, demselben den Elementar-Unterricht auch anvertrauen zu dürfen, wogegen bei der nachgewiesenen Qualifikation auch gewiß nichts zu erinnern ist. Wenn nun der Gesetzentwurf positiv ausspricht, daß alle jüdischen Kinder den öffentlichen Ortschulen angehören, und negativ feststellt, daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen nicht verlangen können, die öffentlichen jüdischen Schulen mithin nur als besondere einzelne Ausnahmen gestattet sind, dies Recht dazu aber den Juden nicht verweigert werden darf, wenn sie den Christen soweit als möglich gleichgestellt werden sollen, so überlasse ich es vertrauensvoll der Entscheidung einer hohen Versammlung, ob das Gesetz den Vorwurf verdient, daß es die jüdischen Kinder aus den öffentlichen Schulen habe aussondern und jüdische Glaubensschulen habe befördern wollen.

Referent Sperling: Was der Redner eben gesprochen hat, kann ich nicht für richtig erkennen. In Beziehung auf das, was er über Privatschulen geäußert hat, gebe ich zu bedenken, daß dasselbe auf alle, auch die Privatschulen der Bekenner christlicher Konfession, Anwendungen finden könnte und man dergleichen Privatschulen überhaupt nicht bestehen lassen würde, wenn sie dem Zwecke nicht entsprechen könnten. Wenn einzelne Schulen ihre Zwecke nicht vollständig erfüllen, so liegt es gewiß oft auch an einem Mangel der Beaufsichtigung seitens der Behörde. Dieses ist es aber auch nicht, worauf es hier ankommt. Es ist das Gutachten der Abtheilung angegriffen worden, insofern als es auf zwei verschiedene Reskripte Bezug nimmt. In dem älteren Reskripte sind die Juden-Kinder den gewöhnlichen Ortschulen zugewiesen. In dem neueren Reskripte geht man davon ab, und leitet die Sache dahin ein, daß für sie besondere Konfessionschulen eingerichtet werden. Die Tendenz des letzteren Reskripts ist offenbar, wenn auch die ganze Disposition desselben nur fakultativ hingestellt ist. Das königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat wirklich die Absicht, für jede Konfession besondere Schulen ins Leben zu rufen. Es hat solche bereits in mehreren Fällen durch Aufhebung der Simultanschulen bethätigt. Es hat der Ministerial-Kommissar, welcher eben das Wort hatte, in der Abtheilung erklärt, daß fortan niemals der Fall vorkommen soll, daß bei einer katholischen Schule ein evangelischer Lehrer und umgekehrt angestellt werden soll. Diese Richtung des königl. Ministeriums beklage ich aufs lebhafteste, denn die Stärke des Staates beruht auf der innigsten Verbindung seiner Mitglieder, und nirgends wird das Band zwischen ihnen inniger geknüpft, als in der Schule. Stimme ich nun auch von Herzen für die Parität der Konfessionen, so finde ich doch andererseits wahre Parität nur darin, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß jeder Lehrer, ohne

Unterschied seiner Religion, nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Bildung an derselben Anstellung finde, ein jeder Schüler, ohne Unterschied der Konfession, darin seinen wissenschaftlichen Unterricht erhalten kann und nur in Beziehung auf die Religion das besondere Bedürfnis jedes Einzelnen berücksichtigt wird. In diesem Sinne will ich Parität gelten lassen, und so wird sie gewiß auch von Anderen gebilligt werden. Werden dagegen für die einzelnen Konfessionen besondere Schulen eingerichtet, so wird jene innige Vereinigung der Staatsbürger nicht nur gehindert, sondern auch eine Sonderung derselben geradezu herbeigeführt, und diese liegt nicht im Interesse des Staates. Sie ist ihm nachtheilig und kann ihm, wie die Geschichte lehrt, sogar gefährlich werden, weil sie auf dem Gebiete der Religion stattfindet. Hiernach bitte ich das Gutachten der Abtheilung zu beurtheilen.

(Bravo!)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bitte nur Weniges bemerken zu dürfen. Ich habe in der Abtheilung nicht ausgesprochen, was künftig geschehen solle, sondern nur den bestehenden Grundsatz ausgesprochen, wonach alle Elementarschulen einen christlichen konfessionellen Charakter haben und Simultan-Schulen nur in Fällen der Noth gestattet sein sollen. Ich füge nur noch in Bezug auf die jüdischen Schulen hinzu, daß den Juden ja, wie man auch über den konfessionellen Charakter der öffentlichen Schulen denken möge, dieselben Rechte wie den Christen gewährt werden sollen und es doch sicherlich den Evangelischen, wie den Katholiken, gestattet ist, besondere öffentliche Konfessions-Schulen zu errichten.

Referent Sperling: Der geehrte Herr irrt von dem Gegenstande ab. Wenn er glaubt, daß ich in Beziehung auf ihn nicht die Wahrheit gesagt habe, so berufe ich mich auf ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz, welches ein Beispiel von einer Schule anführte, an der ein Lehrer anderer Konfession angestellt ist, und durch seine Bemerkung den Herrn Ministerial-Kommissar gerade zu jener Erklärung veranlaßte.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bemerke, daß es sich hier nur um Elementarschulen, nicht um Gymnasien handelt.

Eine Stimme (vom Plaze): Auf meine Bemerkung, daß an den Gymnasien in Koblenz ein Lehrer anderer Konfession angestellt sei, hat der Herr Regierungs-Kommissar erklärt, daß dies fortan nicht geschehen werde.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich wiederhole, daß hier von den Elementarschulen die Rede ist, nicht aber von den Gymnasien. Das Faktum ist übrigens richtig; ich habe dem Abgeordneten der Stadt Koblenz, als meine Behauptung, daß alle Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter hätten, ihn zu der Frage veranlaßt, wie es denn gekommen sei, gesagt, daß an dem Gymnasium zu Koblenz ein evangelischer Lehrer angestellt sei, daß ich ihm die Versicherung ertheilen könne, es werde bei eintretender Erledigung der Stelle, dem stiftungsmäßigen Charakter des Gymnasiums gemäß, ein katholischer Lehrer angestellt werden.

Abgeordn. Naumann: Die Grundsätze, welche die Abtheilung durch den Referenten entwickelt hat, muß ich überall theilen. Ich erkenne es wohl an, daß es nicht die Absicht ist, die Juden in eine andere Lage als die Christen in Beziehung auf ihre konfessionellen Bedürfnisse zu bringen. Ich behaupte aber, daß der Gesetzentwurf in seinen Bestimmungen, die hier von der Abtheilung angegriffen werden, doch von dem Grundsatz abweicht, der in Beziehung auf die christlichen Schulen gegenwärtig gilt. Allerdings ist es den christlichen Kirchen-Gemeinden gestattet, besondere konfessionelle Schulen zu errichten; die Gesetze verpflichten aber die Schulverbände nicht, zu den Kosten für diese speziell-konfessionellen Schulen beizutragen. Es kann allerdings eine katholische oder evangelische Gemeinde besondere Schulen errichten, es folgt aber daraus nicht, daß die allgemeinen Schulverbände zu den Kosten beizutragen. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält, sind aber anders. Hiernach soll die Staats-Regierung die Orts-Schulbehörden unter gewissen Bedingungen verpflichten können, für ein konfessionelles Bedürfnis der Juden durch Gewährung von Geldmitteln zu sorgen. Gegen diesen Grundsatz, glaube ich, muß man sich aussprechen. Man kann den Konfessionen gestatten, besondere Schulen zu errichten; man kann aber nicht gestatten, daß die Juden besondere Schulen errichten, die auch dem Charakter der öffentlichen allgemeinen Schulen, aus dem Schulverbände heraustreten und dennoch zu den Kosten eine Beihilfe aus dem Fond des allgemeinen Schulverbandes erhalten.

Geheim. Regierungs-Rath Brüggemann: Es ist überhoben worden, daß es im § 33 b ausdrücklich heißt: „Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist.“

Wo dies nicht der Fall ist, legt auch der Gesetzentwurf der bürgerlichen Gemeinde diese Last nicht auf.

Abgeordn. Naumann: Ich bemerke, daß ich dies gerade im Auge gehabt habe, nämlich die Schulverbände, in welchen die Kosten aus allgemeinen Kommunalmitteln

aufgebracht werden. In solchen Schulverbänden ist es bisher nicht üblich gewesen, (wenigstens meines Wissens nicht) für eine bestimmte Konfessionschule eine Beihilfe bewilligen zu müssen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich glaube, wenn und der Herr Ministerial-Kommissar hier allgemeine Bestimmungen vor Augen geführt hat, wonach vom Ministerium in anderen Fällen verfahren wird, diese zwar nicht hierher gehören, daß aber jedesmal, wenn uns ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt ist, wir dadurch Veranlassung erhalten und die Verpflichtung erkennen müssen die allgemeinen Grundsätze zu bezeichnen, welche wir als zweckmäßig erkannt haben, und deshalb allgemein festgestellt zu sehen wünschen müssen. Nun möchte ich im Einklange mit dem, was die hohe Versammlung vor Kurzem beschlossen hat, bei einem Antrage, welcher auf die Anstellung katholischer Lehrer in den Kadettenhäusern hinausläuft, das allgemeine Prinzip zur Anerkennung gebracht wissen, daß eine Trennung nach Konfessionen in Bezug auf den rein wissenschaftlichen Unterricht durchaus unstatthaft ist. Der Religionsunterricht muß natürlich besonders getheilt werden, für katholische Kinder von katholischen Geistlichen, für evangelische Kinder von evangelischen Geistlichen und für die jüdischen von jüdischen Geistlichen. Aber daß in andern Unterrichtsfächern eine Scheidung nach Konfessionen stattfinden soll, ist, glaube ich, nicht die Meinung der hohen Versammlung gewesen, und es würde nur dazu führen, Mißtrauen unter die Konfessionen zu säen. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß die konfessionellen Schulen Regel und die Simultan-Schulen Ausnahme sein sollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Simultan-Schulen Regeln und die konfessionellen Schulen Ausnahmen sein müssen. Wenn ferner hier gesagt ist in Bezug auf einen folgenden Paragraphen, daß, wenn eine Kommune, eine politische Gemeinde, ihre Schule zu unterhalten verpflichtet ist, für den Fall einer konfessionellen Sonderung sie dann auch verpflichtet wäre, diese konfessionelle Schule aus Kommunalmitteln zu unterhalten, so glaube ich dem aus Rechts- und Billigkeitsgründen widersprechen zu müssen. Die Kommune hat die Verpflichtung, Kommunal Schulen zu unterhalten, nicht aber konfessionelle. Wenn es also eine Konfession in ihrem Interesse findet, eine besondere Schule zu errichten, wenn ihr dies von den Staats-Behörden gestattet wird, so hat sie jedenfalls keinen Rechtsanspruch an die Kommune, diese besondere Schule zu dotiren, weil die Verpflichtung der Kommune nur darauf gerichtet sein kann, eine Schule für die politische Gemeinde zu unterhalten. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das erklären, was von der Ministerbank bemerkt ist.

(Eine Stimme bittet ums Wort.)

Marshall: Bei dieser allgemeinen Besprechung sind wir schon auf § 30 gekommen. Zuvörderst handelt es sich um §§ 25 und 26, gegen welche nichts eintrifft, und es würde im Vortrage auf § 27 überzugehen sein.

Referent Sperling (liest vor):

Wo eine Schule nach §§ 29, 32, Tit. 11, Th. II. Allg. Landrecht durch Beiträge der Hausväter unterhalten wird, können diese Beiträge auch von jüdischen Hausvätern erhoben werden, und wo die Schule aus Kommunal-Fonds sustentirt wird, ist es um so mehr recht und billig, daß die jüdischen Orts-Einwohner an der Schule gleichen Theil haben wie die Christen, weil sie gleich diesen zu den Kommunal-Fonds beisteuern. Tritt der Fall ein, daß die an einem Orte bestehenden Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so ist es gesetzliche Pflicht der Kommune, für deren Erweiterung oder Errichtung neuer Schulen zu sorgen. Diese Last auf ihre jüdischen Mitglieder zu wälzen, ist rechtlich unzulässig. Eben so wenig läßt sich eine Beschränkung der jüdischen Einwohner in der Wahl unter mehreren Ortschulern rechtfertigen, wenn sie zu allen beitragen, da der Grundlag „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ dadurch verletzt werden würde. Wenn es der Regierung freistehen sollte, die Kinder der Juden nach einer bestimmten Schule zu verweisen, so könnte daraus, man denke an große Städte, auch für die Aelteren wohl die Nothwendigkeit hervorgehen, ihre Wohnungen nach dem Bezirke der Schule zu verlegen und ein mittelalterliches Ghetto sein Dasein erhalten. Diese Betrachtungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen zu beantragen. Nur insofern waren die Ansichten verschieden, als von den Anwesenden zehn Mitgliedern fünf es einfach bei dessen Wegfall belassen wollten, weil dann, wenn mehrere Schulen an einem Orte beständen, die Freiheit der Wahl unter denselben für die Juden sich wie bisher von selbst verstehen würde, die anderen fünf Mitglieder dagegen dies noch ausdrücklich ausgesprochen und der vorliegenden Disposition des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung:

„Bestehen an einem Orte mehrere Elementarschulen, so stehen den jüdischen Einwohnern hinsichtlich der Wahl der Schulen dieselben Befugnisse zu, wie den christlichen Einwohnern des Ortes.“

Geh. Regierungsrath Brüggemann: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich in der Abtheilung, als ich die Deutung vernahm, die man dem vorliegenden Paragraphen geben wollte, sogleich den Vorschlag machte, die Fassung dahin zu ändern: Es solle den jüdischen Aelteren eben so wie den christlichen die Wahl der Ortschule unter mehreren vorhandenen freistehen, so lange nicht Uebelstände daraus hervorgingen, welche ein Einschreiten erforderlich machten. — Es ist nämlich lediglich der Fall ins Auge gefaßt worden, wenn in einem Orte zwei oder mehrere öffentliche städtische Schulen und die Anzahl der jüdischen Kinder

auf mehrere Schulen vertheilt sind, aber nicht in einer allein hinreichenden Raum findet, wird damit nicht wegen der gerade auf eine Schule gerichteten Wahl der jüdischen Aelteren bei dieser eine Erweiterung des Raumes oder eine Vermehrung der Klassen nothwendig werden, während die anderen Schulen nach dem obwaltenden Gesamtbedürfnisse genügen können.

Referent: Ich weiß nicht genau mich zu erinnern, welcher Vorschlag gemacht ist, indess ging er nur von dem Herrn Regierungs-Kommissar aus, und kein Mitglied der Abtheilung machte ihn zu dem seinigen, weil durch den Nachsatz, den er enthält, dasselbe ausgesprochen wäre, was in dem § 27 steht.

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe mit wenigen Worten sagen wollen, daß, wenn es sich bisher immer nur darum gehandelt hat, die Juden in bürgerlicher Beziehung zu beschränken, die vorliegende Bestimmung selbst ein Eingriff in die Rechte des Familienlebens sein würde, denn es ist ein heiliges Recht des Vaters, zu bestimmen, wer seine Kinder unterrichten soll.

Abgeordn. von Auerwald: Ich glaube, daß der Vorbehalt, der in dem von dem Herrn Kommissarius angeführten Abänderungs-Vorschlage enthalten ist, keinen anderen Zweck und Sinn haben kann, als die Schulen vor der Ueberfüllung zu hüten; dies scheint aber überflüssig, denn in den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die christlichen Kinder maßgebend sind, sind schon genügende Abwendungs-Maßregeln enthalten. Hat der Vorschlag aber einen anderen Sinn, und will er die konfessionellen Scheidungen bewahren, dann würde er schädlich sein und ich mich diesem Vorschlage entschieden widersetzen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Der einstimmige Vorschlag der Abtheilung geht dahin, diesen Paragraphen ganz wegzufallen zu lassen. Ueber das, was an die Stelle desselben zu setzen wäre, hat sich die Abtheilung nicht vereinigen können. Bevor wir über diesen letzteren Punkt die Diskussion eröffnen, will ich an die hohe Versammlung die Frage stellen, ob der Paragraph wegzufallen soll (Majorität für die Verwerfung.)

Referent (liest ad § 28 des Gutachtens vor):

„§ 28.
In der Denkschrift ist S. 32 bemerkt worden, daß es im Interesse des Staates liege, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, erzogen werden. Ist dies der Fall, so muß der Staat sich auch dessen vergewissern, daß solches geschieht, und Anstalten treffen, daß es geschehen kann. Zu Gunsten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenthums-“ beabsichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie sie ihren Kindern den Religionsunterricht beibringen wollen. Den meisten Familien würde solches wegen Beschränktheit ihrer Verhältnisse bei dem besten Willen nicht möglich sein, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entschied sich die Abtheilung einstimmig dahin, daß in Stelle des angeführten Passus, den eigenen Wünschen der Juden entsprechend, die Bestimmung zu treffen sei: daß eine jede Synagogen-Gemeinde verbunden sein soll, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religions-Wahrheiten zu übertragen ist, indem sie es dabei als sich von selbst verstehend ansah, daß, wenn an einem Orte mehrere Synagogen-Gemeinden bestehen sollten, denselben es unbenommen bliebe, sich in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Religionslehrer zu vereinigen.“

(Der Antrag wird beinahe einstimmig angenommen.)

Referent (liest in dem Abtheilungs-Gutachten weiter):

„Legt aber der Staat den Synagogen-Gemeinden diese Verpflichtung auf, so meinten einige Mitglieder, müsse er auch dafür sorgen, daß dieselben solcher genügen können, daß es an qualifizirten Religions-Lehrern nicht fehle. Hierzu seien besondere Bildungs-Anstalten, gewissermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anstalten zur Heranbildung der Lehrer der christlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, so sei es auch seine Sache zu Gunsten der Lehrer der jüdischen Religion es zu thun, da die Juden zu seinen Bedürfnissen eben so beisteuern, wie die Christen, und im Wege der allgemeinen Besteuerung selbst zur Unterhaltung der Anstalten für die Lehrer der christlichen Religion beitragen. — Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widersprochen, indem einzelne derselben unter Hinweisung darauf, daß die jüdische Religion nur eine geduldet sei, schon die Verpflichtung des Staates, überhaupt sich darum zu kümmern, wie die Juden sich ihre Religions-Lehrer heranziehen, Andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungs-Anstalten herzugeben, in Abrede stellten. — Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit sechs Stimmen gegen vier zwar dafür, daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sei, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religionslehrer einzurichten, im gleichen Stimmen-Verhältnisse aber dagegen: daß dies auf Kosten des Staates geschehe.“

Marshall: Wenn jetzt der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin Gelegenheit nehmen will, seinen früheren Vorschlag vorzutragen, so ist demselben hierzu das Wort gestattet.

(Geschieht nicht.)

Verlangt sonst Niemand das Wort? Der Haupt-Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anstalten zur Ausbildung in der jüdischen Religion eingerichtet werden sollen, und dies bildet die allgemeine Frage. Ob diese Einrichtungen auf Kosten des Staates ausgeführt

werden sollen, ist demnach die zweite. Zunächst werde ich über die erste Frage abstimmen lassen und bitte diejenigen, welche dieselben bejahen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist nicht mit Gewißheit zu übersehen, ich bitte daher die Herren Ordner zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 213 gegen 177 Stimmen bejaht, und hiernach steht fest, daß Anstalten für die Ausbildung jüdischer Lehrer eingerichtet werden sollen. Nun ist noch die Frage, ob die Einrichtung auf Kosten des Staates stattfinden soll. Die Abtheilung hat sich dagegen erklärt, und es fragt sich, ob sich Jemand darüber äußern will.

Abgeordn. Wodiczka: Ich gehöre zu den Mitgliedern, die der Ansicht sind, daß die Anstalten zur Ausbildung jüdischer Lehrer nicht auf Kosten des Staates eingerichtet werden, denn es giebt katholische Seminarien, die nicht vollständig auf Kosten des Staates, sondern größtentheils aus Fonds der Katholiken eingerichtet werden, und ich sehe nicht ein, warum die Juden bevorzugt werden sollen.

Marshall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung, und ich frage, ob die Anstalten zur Ausbildung der jüdischen Lehrer auf Kosten des Staates errichtet werden sollen? Die Bejahenden bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich nur sehr wenig Mitglieder und die Frage ist verneint.)

Referent (liest vor):

„Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maßes der ihnen beizubehaltenden Religionskenntnisse kann füglich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität überhaupt nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig sein, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesündere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern und in dieser Beziehung ihn einer Staats-Prüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche“ die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und“ eingefügt würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte: „Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubnis erhalten haben.“

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß das, was die Abtheilung wegen der Prüfung der Religionslehrer wünscht, bereits besteht; denn es wird kein jüdischer Lehrer zur Ausübung des Amtes eines Religionslehrers zugelassen, der nicht die allgemeine Bildung und die Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubnis hat. Die Ertheilung der Erlaubnis zur Ausübung eines Lehramtes setzt die nachgewiesene Qualifikation dazu voraus.

Abgeord. Graf Schwerin: Eine Bemerkung dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber bitte ich mir zu erlauben. Ich möchte es für zweckmäßig halten, wenn es bei der Fassung bleibt, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat. Mit Berücksichtigung dessen, was der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt hat, daß es die Tendenz der Staatsregierung sei, daß konfessionelle Schulen eingerichtet werden sollen, würde der Paragraph so verstanden werden, als wäre diese Tendenz auch hier ausgesprochen, und es wird daher die Fassung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, die bessere sein.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Staat hat seinerseits eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer nicht anordnen können, weil er sich eben in den inneren jüdischen Kultus nicht einmischen will. Referent: Nach meiner Ansicht würde sich die Prüfung nur darauf beschränken, von welcher moralischen Qualifikation er ist. Auf die wissenschaftliche Ausbildung des Lehrers dürfte sie sich nicht ausdehnen, und um in dieser Beziehung jedes Bedenken zu heben, ist es nothwendig, daß der Zusatz zu dem § 28 so gefaßt wird, wie die Abtheilung ihn gewünscht hat.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Dagegen würde ich nichts zu erinnern haben.

Marshall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll?

(Wird von der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor):

„Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben (Fortsetzung in der dritten Beilage.)“

auch die Aufnahme in die Seminarien des Staats für christliche Lehrer, zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhang stehe und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indes liebten jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in den Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder andern Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien der Christen nicht gezwungen werden, ihnen solcher nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung für den Vorschlag, also dafür, daß den jüdischen Lehramts-Aspiranten die Aufnahme in die Seminarien für christliche Lehrer zu gewährt sei."

Ich glaube, es ist eine Konsequenz des ersten Satzes, und wir haben ihn aufgestellt, damit die jüdischen Lehrer die Kenntnisse der christlichen Elementar-Lehrer sich aneignen.

Abgeordn. von Kuerswald: Ich erkläre mich entschieden gegen den Vorschlag der Abtheilung, weil der Vergleich, der hier gemacht ist, auf die Seminarien, die keinesweges nur Unterrichts-Anstalten sind, nicht paßt. Zweitens und hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil ich bereits gegen einen früheren Vorschlag, der eine direkte Einmischung in die Verhältnisse einer gebildeten Religions-Gesellschaft bezweckte, gestimmt habe, weil ich eine solche Einmischung im Interesse derselben nicht geeignet halte, und aus demselben Grunde glaube ich, daß auch hier keine Einmischung stattfinden dürfte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe geglaubt, daß es nicht notwendig sein würde, noch etwas zu den Gründen der Abtheilung hinzuzufügen, da sich aber eine, namentlich für mich sehr gewichtige Stimme dagegen erhoben hat, so bitte ich, das Abtheilungs-Gutachten noch einmal vertheidigen zu dürfen; ich bin für dasselbe, indem ich für die Seminaristen eines christlichen Seminars, wenn Juden Theil nehmen an dem Unterricht, keinen Nachtheil sehen kann. Daß die Tendenz des Unterrichts nicht geändert werden soll, versteht sich von selbst. Wenn also die Juden keinen Anstoß daran nehmen, so ist auch nicht abzusehen, warum etwas von uns dagegen gethan werden soll. Ich halte es für das Interesse des Christenthums sogar wünschenswerth, die Juden zu dem Unterrichte in demselben heranzuziehen, da ihnen dadurch die Kenntniß des Christenthums möglich wird, und je mehr man das Christenthum kennen lernt, desto mehr wird man sich demselben anzuschließen geneigt sein.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich schließe mich dem an, und ich glaube, daß von dem Standpunkte des christlichen Staates aus, daß von dem Standpunkte des christlichen Staates aus, der uns von der Ministerbank proklamirt worden ist, es als eine gewisse Schwäche erscheinen würde, wenn man das Christenthum durch die Zulassung der Juden gefährdet halten wollte. Dagegen möchte ich doch das Gouvernement verwahren.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keineswegs das Christenthum durch die Aufnahme jüdischer Schulamts-Aspiranten in die christlichen Seminarien gefährdet gehalten worden, sondern der Grund, weshalb die Aufnahme in die Seminarien bei der in einzelnen Fällen nachgelassenen Theilnahme an dem Unterricht versagt worden ist, liegt in der christlichen Lebens-Gemeinschaft, in welcher die Seminaristen verbunden sind, und nach welcher ihr ganzes Leben in den Seminarien geregelt ist; in diese Gemeinschaft jüdische Aspiranten aufzunehmen und dieselbe dadurch zu trüben oder von den jüdischen Aspiranten eine Theilnahme zu verlangen, schien nicht zulässig.

Abgeordn. von Massow: Ich bemerke, daß die Aufnahme in den Seminarien, falls sie beschlossen würde, in Folge unseres früheren Beschlusses jedenfalls auf Kosten der Judenthümlichkeit geschehen würde.

Landtags-Kommissar: Nachdem der Kommissar des geistlichen Ministeriums erklärt hat, daß die Aufnahme der jüdischen Schul-Aspiranten in den Unterricht der christlichen Seminarien keinen Anstoß finde, sie seither zugelassen sei und ferner zugelassen werden würde, so scheint es mir doch kaum an der Zeit zu sein, daß sich die Versammlung noch länger mit der Frage beschäftige, ob dergleichen Aspiranten auch in den Seminarien essen, trinken und schlafen sollen. Es ist dies eine Frage, die in den Haus-Ordnungen der Seminarien zu entscheiden sein wird, nicht aber in dem Gesetze über die Juden. Möge man über die Frage denken, wie man will, hierher scheint die Entscheidung nicht zu gehören.

Referent Sperling: Es handelt sich hier um Zugestehung der Rechte der Staats-Bürger an die Juden so weit als irgend möglich. Von diesem Gesichtspunkte müssen wir ausgehen. Wenn von dem königlichen

Herrn Kommissar gesagt worden, es würde für die Juden ausreichend sein, wenn sie nur am Unterricht theilnehmen, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Es kommt auf Feststellung des Prinzips an. Ich glaube, daß das Gutachten der Abtheilung nicht geschwächt und aufrecht zu erhalten ist.

Abgeordn. v. Massow: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen zu dem, was der Referent gesagt hat, nämlich daß wir nirgend im Staate Simultan-Seminarien haben. Wir haben nur Seminarien für evangelische oder katholische Schulamts-Aspiranten.

Referent Sperling: Ich kann dies weder zugeben, noch bestreiten. Es kommt auch hier nicht in Betracht, da hier nur von Juden die Rede ist.

Marschall: Die Frage ist zunächst, ob die Aufnahme jüdischer Lehramts-Aspiranten in Seminare für christliche Lehrer gestattet werden soll. Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Ich werde bitten, zu zählen.
Die Frage ist mit 206 gegen 183 Stimmen bejaht worden.

Referent Sperling:

„§ 29.

Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesezen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen."

Er blieb unangefochten.

Abgeordn. von Fock: Ich beantrage den Fortfall von § 29 aus demselben Grunde, wie den §§ 26 und 27, weil danach das Verfahren dasselbe sein soll, wie nach den bestehenden Gesezen, weil es also dieses Paragraphen gar nicht bedarf.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Abgesehen davon nämlich, daß über §§ 31—33 noch abgestimmt werden wird, soll dieser Paragraph wegfallen.
(Der Antrag wird unterstützt.)

Referent: In Beziehung auf diesen Paragraphen erlaube ich mir die Bemerkung, der hoffentlich die ganze Abtheilung beistimmen wird, daß nämlich wir den Wegfall des Paragraphen nur deswegen nicht beantragt haben, weil die darin enthaltene Bestimmung den Juden vorthellhaft werden könnte, indem in Beziehung auf sie etwas Anderes bisher beobachtet worden ist. Das ist der einzige Grund, warum die Abtheilung sich für seine Beibehaltung entschieden hat.

Marschall: Ich frage nun: Soll § 29 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Referent:

Gutachten der Abtheilung zu § 30.

Nach der Fassung dieses Paragraphen könnte es den Anschein gewinnen, als wenn es lediglich von dem freien Entschlusse des Vorstandes der Judenthümlichkeit abhängen soll, ob eine besondere öffentliche Schule für die Kinder der jüdischen Orts-Einwohner einzurichten sei oder nicht. Geht man aber auf die in der Denkschrift Seite 34 aufgeführten Gründe zurück, welche zur Errichtung einer solchen Schule Veranlassung bieten sollen, so findet man, daß solche von der Art sind, daß sie überall eintreten können, und daß daselbst, wo sie geltend gemacht würden, der Vorstand der Judenthümlichkeit gezwungen sein würde, die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule in Antrag zu bringen. Hiernach dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Tendenz des Gesetz-Entwurfs geradezu dahin gerichtet sei, auf die Errichtung eigener, jüdischer, sogenannter Glaubens-Schulen hinzuwirken, und dies muß, wie schon zu § 17 bemerkt worden, nicht allein dem Staats-Interesse widersprechend, sondern auch mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen unvereinbar erachtet werden. Nach diesen ist es lediglich Sache der bürgerlichen Kommunen, Elementarschulen, so weit es das Bedürfnis erfordert, einzurichten; und wie hierbei auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche nicht gesehen wird, eben so wenig kann dabei das Glaubensbekenntniß der Juden in Betracht kommen, so wenig von einzelnen Sektten der christlichen Kirche, wenn sie auch nur zu den gebildeten gehören, gefordert wird, daß sie für sich eigene Schulen anlegen und unterhalten, eben so wenig kann dasselbe von den Juden gefordert werden, da sie eben so Mitglieder der Kommune sind, wie die Christen. Selbst nur in Form einer Vergünstigung es ihnen zu überlassen, für sich besondere öffentliche Schulen zu errichten, würde eine Ausnahme von der Regel sein, welche bedenklich wäre, weil es an Bestimmungen nicht fehlt, nach welchen, wenn einmal dergleichen öffentliche Schul-Anstalten bestehen, dieselben auch unterhalten werden müssen. Daher kam die Abtheilung zu dem einmüthigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Satzes, und aller übrigen bis § 33 incl. zu beantragen, aber auch im ersten Satze des § 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte „der Regel nach" zur Lösung zu empfehlen, so daß sich dieser Paragraph auf die Worte beschränken würde:

„Ein Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, im eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Ple-num nicht eingegangen werden sollte, vereinigten sich die Mit-

glieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, daß wenigstens

§ 30 am Schlusse hinter der Worte: „Vorstand," die Worte: „und der Repräsentanten," eingeschaltet werden möchten, da der Antrag auf Errichtung einer besonderen öffentlichen Schule zu bedeutungsvoll für die Gemeinde sei, als daß er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

Marschall: Es fragt sich, ob Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung begehrt? Wenn nicht, so frage ich, ob dem Antrage beigetreten werden soll.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Wir kommen nun zu dem Vorschlage, der gemacht ist, auch die übrigen Paragraphen bis 33 wegzufallen zu lassen.

Referent Sperling: Das würde nicht gut gehen; sämtliche Paragraphen würden nicht fortfallen können, namentlich schon wegen dessen, was wir bei § 28 beschlossen haben. Solches mußte stehen bleiben. Es betrifft die Juden ganz allein.

Marschall: Ich will fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, und bitte Diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Referent (verliest): Ueber § 34 spricht sich die Abtheilung in folgender Weise aus:

Nach der Disposition dieses Paragraphen soll der Vorstand dafür sorgen, daß die jüdischen Knaben nach vollendeter Schulbildung einen gemeinnützigen Lebensberuf erwählen und sich nicht dem Handel oder einem anderen Gewerbebetriebe im Umherziehen ergeben. Diese Verpflichtung des Vorstandes kann ihre guten Folgen haben, so wie jede Vormundschaft dieselben hat, wenn sie gewissenhaft verwaltet wird. Indes ist es augenfällig, daß der Vorstand bei seinen sonstigen Geschäften derselben wegen ihres Umfanges vollständig zu genügen außer Stande ist, und wenn in Posen diejenigen günstigen Erscheinungen eingetreten sind, welche man beabsichtigte, als man in der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem dortigen Judenthums-Vorstande eine gleiche Verpflichtung auferlegte, so können solche auch wohl in anderen Bestimmungen der gedachten Verordnung und in anderen Verhältnissen, als gerade in dieser den Vorständen angewiesenen Thätigkeit, ihren Grund gehabt haben. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges dieser in Rede stehenden Bestimmung, führt dieselbe zu Eingriffen in die väterliche Gewalt, welche dem Vater zunächst das Recht giebt, auf den Lebensberuf seiner Kinder einzuwirken. Außerdem erscheint es auch als hart, die Vorsteher dafür, daß jeder jüdische Knabe ein Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Berufe widme, verantwortlich zu machen, da ihm, um diesen Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel zu stehen soll, als Rücksprache mit den Vätern oder Vormündern und Anträge bei dem Magistrat und Kreis-Landrath. Aus vorstehenden Gründen erklärten einzelne Mitglieder eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träge, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Eltern der fortschreitenden Geseztung geradezu entgegenstrebten. — Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Geseze geben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Sei der Vater nicht am Leben, so stände es bei der vormundschaftlichen Behörde, tüchtige Vormünder zu bestellen und dieselben in Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Lebe der Vater, so sei es allgemeine Obliegenheit der Polizei-Behörde und jedes rechtlichen Mannes, sobald der Fall eintritt, daß der Vater seine Obliegenheiten gegen seine Kinder vernachlässigt, der vormundschaftlichen Behörde davon Anzeige zu machen und dieselbe zur Befestigung eines Kurators für die Kinder zu veranlassen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultus-Angelegenheiten beschränken soll, unvereinbar sein. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staats gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kinder-Erziehung unterwerfe, tränge sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vorthellhaft wirken. Sie sei geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimmung gemäß derjenigen Fesseln, in welchen sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglieder hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommenen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwesenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angeordnete bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf Stimmen.

Marschall: Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung geht dahin, den Paragraphen wegzufallen zu lassen. Diejenigen, die für den Wegfall stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür, jedoch ist nicht ersichtlich, ob es zwei Drittel der Stimmen sind.)

Ich bitte die Ordner, zu zählen, da, wenn es nicht zwei Drittel der Stimmen sind, auch die Gründe der Minorität angeführt werden müssen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 254 gegen 127 Stimmen bejaht, es sind also die nöthigen zwei Drittel der Stimmen gerade vorhanden.

(Bravol)

Referent (liest vor):

§ 35

Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden inso-
weit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im
stehenden Heere verfassungsmäßige Civil-Versorgungs-Ansprüche
erworben haben und mit ihnen zu übertragenden Civil-
und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen
Autorität verbunden ist."

Gutachten zu § 35.

Abchnitt 1. Was der Ausdruck: „obrigkeitliche Au-
torität“ bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen
ist man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches
und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden an-
zusehen. Doch ergibt der ganze Inhalt des in Rede stehen-
den Abchnitts, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeu-
tung zu verstehen sei, und diese lernte die Abtheilung aus
einem von dem Ministerial-Kommissarius ihr mitgetheilten
Ministerial-Reskripte vom 21. März 1843 kennen, welches
ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der aus-
schließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder po-
lizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene
Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte
mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung
tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Regi-
stratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern letztere
nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und
dergleichen Stellen nicht den Militär-Anwalten ausschließlich
vorbehalten sind, zugelassen werden können.“ — Um Miß-
deutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschens-
werth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem
Gesetz-Entwurf erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze
erhoben werden sollte. — Was die Bestimmung selbst an-
langt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für an-
gemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im § 9
des Edikts vom 11. März 1812 ausgesprochene Vorbehalt:

„Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienstungen
und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir
uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“
durch daselbst eine Erklärung erhalten, und sie auszudehnen bei dem
zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem
sich ein großer Theil der Juden befindet, nicht rathlich erscheine. —
Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mit-
glieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Fol-
gendes entgegnet: ob und inwiefern die Juden sich auf einer
niedrigen Bildungsstufe befinden, sei gleichgültig, weil, wenn
auch ihre Zulassung zu Staatsämtern allgemein ausgespro-
chen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder
Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur
unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer
Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staats-
ämtern gelangen. Was der Gesetz-Entwurf den Juden in
Beziehung auf den Civil- und Militärdienst gewähre, würde
vielleicht unmittelbar nach dem Erscheinen des Edikts genügt
haben, könne aber jetzt, nach Verlauf eines mehr als dreißig-
jährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die chris-
tliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in ver-
schiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die
Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Ämtern, zu
denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wür-
den, gleich jedem Christen sich thätig gezeigt, daß sie im
Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich diesen für das
Vaterland gekämpft und geblutet haben. Jetzt würde die
Bestimmung des Entwurfs ein Rückschritt gegen bestehende
Zustände sein, da die Juden der in der Denkschrift S. 38
gemachten Angabe entgegen Staatsämtern, mit denen obri-
keitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das
Amt eines königlichen Bau-Inspektors und eines Gensdar-
men, bereits bekleidet haben und im stehenden Heere zur Zeit
noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen.
— Daß überhaupt des Militärdienstes in diesem Gesetze und
nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der
vorstehenden Ansichten nicht anders erklärlich, als daß solches
nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten
sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in
Rede stehende Bestimmung des Entwurfs in Beziehung auf
den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militär-
dienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung
für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst
verbleiben würde und ging zur Erörterung der Frage über,
in welchem Umfange den Juden die Civil-Staatsämter zu-
gänglich zu machen seien? In dieser Beziehung theilten sie
sich in zwei Parteien; die Einen behaupteten, daß die Juden
in Beziehung auf die Staatsämter selbst noch nicht eine
völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr
zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Ueber-
gang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht
auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen Juden hin
und wieder noch bestanden, es angemessen erscheine, dieselben
nicht nur von den Ämtern, welche mit Kultus- und Unter-
richtsangelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, son-
dern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden
und dem Richteramte auszuschließen, das letztere hauptsäch-
lich wegen der vorfindenden Eidesabnahmen, welche einem
jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich
überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen
müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien existirten
und eine Substitution stattfinden könnte. Die Anderen hiel-
ten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Souve-
ren immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die
obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berück-
sichtigen und Juden da nicht hinzusetzen, wo sie Einem
Richter sein oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden
wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Sou-
verän wohle des Staates entsprechend sein möchte, alle in dem
Reiche seiner Unterthanen sich entwickelnden Kräfte, auch die der
Juden, zu Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich,
beizuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesen
Gesichtspunkten ausgehend, für die Zulassung der Juden zu
Staatsämtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei
den Christen, und den mit diesen in Verbindung stehenden
Ämtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten,
daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche
nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntnis
voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestim-
mung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Souve-
renement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum
geben zu können glaubten, als die Praxis in anderen Län-
dern längst darüber entschieden habe, inwiefern die Verwal-
tung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge. —
Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt über-
haupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei
der Abstimmung erklärten sich dafür,

daß die Disposition des Gesetz-Entwurfs, wie
sie lautet, beizubehalten sei,

vier Mitglieder, dafür:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzu-
lassen seien, mit Ausnahme der Ämter,
welche mit den Kultus- und Unterrichts-An-
gelegenheiten der Christen in Verbindung
stehen, des Richteramtes und der Dirigenten-
stellen der Verwaltungs-Beörden,

fünf, und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzu-
lassen seien, welche nicht ihrer Natur nach
ein christliches Glaubensbekenntnis voraus-
setzen,
wiederauf vier Mitglieder.

Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgespro-
chen haben, daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelas-
sen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntnis
voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des ver-
seleuten Passus des § 35, und zwar jezt um so mehr, als ich
mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden
darin eigentlich gar nichts oder nur sehr wenig etwas bewil-
ligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Mini-
sterial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre
die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sol-
ten. Es würden nur solche Juden, die sich auf den
unteren Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen
vorbehaltenen Ämtern überhaupt meiden, nicht die Gebil-
deten, die es eben ihrer Bildungsstufe zuwider halten möchten,
einen solchen Posten zu bekleiden. Gerade diejenigen Juden
also, welche dem Staate vorzugsweise nützen könnten, sind
von den Ämtern ausgeschlossen. Außerdem ist aber noch
ins Auge zu fassen, daß auch die wenigen gebildeten Juden
der ihnen angewiesenen beschränkten Sphäre nur dann
eine Anstellung erlangen sollen, wenn sie sich durch den Mi-
litärdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben haben,
und ich glaube, daß kein Jude es dahin bringen werde, diese
Ansprüche zu erwerben, weil es dazu gehört, daß er 12 Jahre
im stehenden Heere dient. Er soll weder im Militär noch
im Civil ein Amt bekleiden dürfen, mit welchem eine obri-
keitliche Gewalt verbunden ist. Ist aber die Schlußworte nicht
ein solches Amt? Ein Jude würde also nicht im Stande
sein, Schlußworte zu stehen und dadurch sein Gerechtigkeit
gekränkt werden, daß er 12 Jahre beim Militär nicht aus-
halten und also auch nicht Civil-Versorgungs-Ansprüche sich
erwerben würde. Daraus ziehe ich eben den Schluß, daß
den Juden in diesem Abchnitte nichts gewährt ist.

Landtags-Kommissar: Ich will mich keines-
weges auf eine weitere Erörterung der Frage einlassen,
die anderthalb Sitzungen hindurch die Versammlung
beschäftigt hat, ich meine die Frage über vollständige
Emancipation der Juden, durch deren Bejahung die Juden
befähigt sein würden, alle Staatsämter ohne Ausnah-
me zu bekleiden. Nur der von einem Theile der Ab-
theilung ausgesprochenen Ansicht, daß der Gesetz-Entwurf
in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit bei Staats-
ämtern keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt ent-
halte, muß ich entschieden widersprechen. Nach dem
Gesetze vom Jahre 1812 war die Bestimmung vorbe-
halten, inwiefern die Juden zu Staatsämtern zugelas-
sen werden sollten; die Praxis aber hat sich dahin ge-
stellt, daß sie zu keinem solchen Amte zugelassen sind,
wobei nicht bestritten werden soll, daß in den Freiheits-
kriegen einige Juden zu Offizieren avancirt sind. Ob
wirklich, wie behauptet worden, einmal ein jüdischer
Bauinspector existirt hat, weiß ich nicht; zuverlässig
aber ist es, daß der Regel nach keiner eine staatsamt-
liche Stellung erhalten konnte, bis Se. Majestät der
jezt regierende König in neuester Zeit zu bestimmen ge-
ruhte, daß den Juden, wenn sie sich durch den Mi-
litärdienst Ansprüche auf Civilversorgung erworben hät-
ten, sie dieser theilhaftig werden sollten, unter dem Vor-
behalt jedoch, daß mit einer solchen Anstellung keine
obrigkeitliche Function verbunden sein dürfe. Diesen
Grundsatz hat das neue Gesetz aufgenommen und also
einen offenbaren Fortschritt gegen den Zustand gewährt,
der von dem Jahre 1812 bis zum Erlasse der neue-
sten Bestimmungen bestanden hat. Wenn also dieser
Fortschritt als illusorisch bezeichnet wird, so ist auch
dies irrig. Es haben bereits Juden als Unteroffiziere
so lange gedient, um sich Anstellungs-Ansprüche zu er-
werben, und werden jezt, wo ihnen die Anstellungs-
Ansprüche verliehen sind, gewiß mehrere den Ver-
such machen, solche zu verwirklichen. Die Sphäre,
in der sie angestellt werden können, ist allerdings
beschränkt, aber sie umfaßt doch den größten Theil
der Ämter, worauf Unteroffiziere nach zwölfjähriger
Dienstzeit überhaupt Anspruch haben. Wenn nun her-
vorgehoben ist, daß nach dem Gesetz-Entwurf Juden
nur durch den Heeresdienst zu solchen Ämtern gelan-
gen können, so muß ich dies anerkennen, aber bemer-
ken, daß hierin eine sehr wesentliche Beschränkung nicht
liegt, weil die Ämter dieser Art überhaupt der Regel
nach den Militär-Anwärtern vorbehalten sind und
nur in einzelnen Ausnahmefällen auch auf anderem
Wege dahin zu gelangen ist. — Welches demnach auch
die Wünsche der Versammlung in Beziehung auf die
Ausdehnung der Anstellungs-Befähigung sein mögen,
so bitte ich doch die Ansicht festzuhalten, daß die Be-
stimmung des Gesetz-Entwurfs auch in diesem Punkte
keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in Bezie-
hung auf die Verhältnisse der Juden enthalte.

Abgeordn. von Gaffron: Ich will mich in Be-
ziehung auf diesen Paragraphen der Fassung anschlie-
ßen, welche von fünf Mitgliedern beantragt worden ist,
nämlich: daß die Juden zu allen Ämtern zugelassen
sein würden, mit Ausnahme u. s. w.
(Liest vor.)

Was die mit dem Kultus verbundenen Ämter an-
langt, so spricht die Ausnahme für sich selbst, für die
Ausnahme des Richter-Amtes sind die Gründe in dem
Gutachten entwickelt, und was die Dirigentenstelle anlangt,
so glaube ich, daß dieser Vorbehalt dadurch motivirt
wird, daß im Allgemeinen ein großer Theil unserer Be-
völkerung, und zwar ein höchst achtbarer, sich noch nicht
daran gewöhnt hat, die Juden in ihren höheren amt-
lichen Stellungen zu sehen, und wenn nicht ein succes-
siver Uebergang stattgefunden, so möchte dieser plötzliche
Uebergang im Volke Mißfallen erregen. Ich werde
jezt nicht weiter darauf eingehen, aber später, wenn
von den ständischen Versammlungen die Rede sein wird,
auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Abg. Wodiczka: Ich gehöre zu denjenigen Mit-
gliedern der Abtheilung, welche der Ansicht sind, daß
die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen seien, mit
Ausnahme der Ämter, welche mit den Kultus- und
Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung
stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der
Verwaltungsbehörden, und daß ihnen auf Universitäten
das Dekanat, Rektorat oder Prorektorat nicht übertra-
gen werden könne. Diese Ansicht stützt sich auf das
mosaische, auf das geoffenbarte Gesetz der Juden selbst,
und mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes sind keines-
weges als Aberglaube zu erachten, wie ein Abgeordneter
der schlesischen Ritterschaft anführte, namentlich sind
dies die Bestimmungen wegen der strengen Feier des
Sabbaths und wegen der religiösen Beschäftigungen
und Waschungen u. s. w. Es legen viele Redner und
Juden darauf Gewicht, daß einzelne Juden, wenngleich
zu ihrer Zahl in einem sehr geringen Verhältnisse, Kriegsdienste
geleistet und sogar am Sabbath gefochten haben. Dies
haben sie aber nur in Folge eines Dispenses gethan,
welchen ihnen ihre Synagoge und Rabbiner gegeben
haben. Dieser Dispens kann aber widerrufen werden,
und ein Dienst, der widerrufen werden kann, ist präkar
und eigentlich, da ihn das göttliche Gesetz verbietet,
unsittlich. Uebrigens weiß ich ganz genau, daß ein
Dispens zur Verwaltung von Civil-Staatsämtern gar
nicht vorhanden ist, und wenn man auch annehmen
kann, daß der Staat Kriegsdienste zu verlangen berech-
tigt ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Juden
Civildienste in Anspruch nehmen können, zu denen sie
auch gar nicht einmal fähig sind, wenn man bedenkt,
daß die Juden den Sabbath streng feiern sollen, und
die meisten Juden auch so streng sind, daß sie am
Sabbathe nicht einmal ein Licht anzünden, sondern es
von einem christlichen Diensthofen anzünden lassen, wenn
sie es brauchen. Die Waschungen und die übrigen
Gebräuche nehmen den gewissenhaften Juden so viel
Zeit weg, daß ein Drittel des Jahres gewiß darauf hin-
geht, so daß sie diese Zeit nicht für den Staatsdienst
verwenden können. Es giebt zwar einige Juden,
die sich um diese Gebräuche nicht kümmern und den
Sabbath nicht vorchriftsmäßig feiern, aber was thun
diese? sie thun weiter nichts, als daß sie ein göttliches
Gesetz übertreten. Kann aber ein Jude, der ein gött-
liches Gesetz übertreiß, ein ruhiges Gewissen haben?
Wird er die weltlichen Gesetze halten? Ich, für mei-
nen Theil, würde einem Menschen, der ein göttliches
Gesetz des Privatvortheils wegen übertreiß, kein Amt
anvertrauen, und der Staat wird wohl daran thun, den
Juden solche Ämter zu entziehen, welche sie veranlas-
sen oder verpflichten könnten, die göttlichen Gebote zu
übertreten. Was insbesondere das Richter-Amte anbe-
trifft, so können die Juden, besonders so lange noch
Einzelrichter bestehen, solches nicht verwalteten. Wie kann
bei einem Vormundschaftsgerichte ein Jude ein Amt er-
halten, wo er mit darauf zu achten hat, daß die Kin-
der christlich erzogen werden? Wie kann er bei einer
Ehescheidung, die zwischen christlichen Eheleuten stattfinden
soll, ein Urtheil sprechen, wenn er die Prinzipien der
christlichen Religion nicht in sich hat? Daß ein Jude
einen christlichen Eid abnehme, halte ich ebenfalls für be-
denklich, obgleich Viele von der Ansicht ausgehen, daß
es ganz gleich sei, wer den Eid abnimmt, und daß es
nur auf die Gesinnung desjenigen ankomme, welcher
ihn leistet. Wenn ein Jude das weltliche Gesetz bei
Verwaltung eines Amtes vollständig erfüllen würde, so
würde er nur dem Scheine nach ein Jude sein, denn
ein Jude, welcher das mosaische, göttliche Gesetz gänzlich
aufgiebt, wenn es dem bürgerlichen hindernd in den Weg
tritt, ist nur ein Schein-Jude. Dieser ist aber, glaube
ich, tadelnswerther, als der zum Christenthume getre-
tene Jude. Dieser wird von den meisten Juden nur
für einen Schein-Christen erklärt; aber diejenigen, welche
ich kenne, die von dem Judenthume zum Christenthume
übergegangen sind, sind mir als ehrenwerthe Männer
bekannt und sind keine Schein-Christen. Ich wieder-
hole meine Meinung, daß den Juden nicht alle Äm-
ter übertragen werden können.

Abgeordn. von Borries sagt im Eingange seiner
Rede: Meine Herren! Wenn wir bei der Beurthei-
lung der vorliegenden Frage die Gefühle und Ansichten
des Volkes zu Rathe ziehen, so werden wir uns schwer-
lich für die unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-
Ämtern aussprechen können. Denn, selbst nach dem-
jenigen, was mehrere Emancipations-Männer hier vor-
getragen haben, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß

bei der großen Masse des Volkes keine Sympathien für die Juden vorhanden sind, daß vielmehr zwischen beiden Theilen ein Mißtrauen besteht, welches selbst ein langjähriges Zusammenwohnen nicht zu verwischen vermag. Dies gilt insbesondere für den Landestheil, dem ich angehöre, für Westfalen; hier hegt namentlich der Landmann ein solches Mißtrauen gegen die Juden, daß ein unparteiischer Beurtheiler sich nicht verhehlen kann, daß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung noch eine große Kluft, eine große Scheidewand besteht, welche sich nicht durch einige Federstriche beseitigen läßt. Beispielsweise führe ich nur an, daß der Landmann bei uns den Juden nur mit „Jude“ und „Du“ anredet. Dieses „Du“ ist aber nicht das zutrauliche „Du“ in niger Gemeinschaft, — denn das „Du“ ist bei uns in der Landmannschaft im Allgemeinen nicht gebräuchlich — sondern es ist der sprechende Beweis, daß die Juden noch als eine besondere Menschenkaste angesehen werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der königliche Kommissar hat den allgemeinen Gesichtspunkt der Frage noch einmal ins Auge gefaßt und die Behauptung aufgestellt, durch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes seien die Juden gegen den früheren Zustand nicht deterioris conditionis geworden; es sei also in dem Gesetz-Entwurf kein Rückschritt. Ich habe mir gestern erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß ich darin nur einen Rückschritt erblicken könnte, und ich muß zu meiner Rechtfertigung mir gestatten, dies näher zu motiviren.

§§ 7, 8 und 9 des Gesetzes von 1812 disponiren:

„§ 7. Die für Inländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.“

§ 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Ämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalteten.

§ 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Ämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“

Dieser Vorbehalt ist jetzt verwirklicht worden, aber in einer Weise, die den Hoffnungen, die die Juden berechtigt waren, zu hegen, nicht entsprechend ist. Die Juden durften hoffen, nachdem sie für Staatsbürger erklärt wurden, daß man in weiterer Anerkennung dieses Grundsatzes, sie im Laufe der Zeit auch zu allen Staats-Ämtern zulassen werde; während der Gesetz-Entwurf ausspricht: sie sind zu keinem Amte befähigt, welches eine obrigkeitliche Autorität in sich begreift. Die Abtheilung hat aber bereits ausgeführt, daß ihnen damit fast alle Befähigung abgesprochen ist. Es ist nur ein sehr enger Kreis, in welchem sie sich bewegen können. — Indem also der Gesetz-Entwurf die Erwartungen nicht erfüllt, zu denen das Gesetz von 1812 berechtigte, ja, eine ganz andere Basis legt, muß ich dabei stehen bleiben, daß die Juden dadurch bedeutend deterioris conditionis geworden sind. Ich bin dafür, daß die Juden zu allen Ämtern zugelassen werden, die nicht in direkter Verbindung mit dem Kultus stehen. Ich bin aber nicht für die Fassung, welche die Minoritäts-Mitglieder angenommen wissen wollen, weil mir darin eine Unbestimmtheit gelassen zu sein scheint. Es heißt:

„Die Juden sollen zugelassen werden zu allen Staatsämtern, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntnis voraussetzen.“

Ja, meine Herren, das ist die Verschiedenheit der Meinungen; eben diejenigen Mitglieder, die von der Idee des christlichen Staats aus die Befähigung der Juden zu den Ämtern bestreiten, thun dies, weil sie annehmen, es sei christliches Glaubensbekenntnis zu jedem Staatsamt mit obrigkeitlicher Autorität erforderlich. Wir würden daher hier wieder keinen bestimmten Boden haben, es würde eine Definition hinzutreten müssen, wir würden sagen müssen, welches Amt ist ein solches, das die christliche Religion nöthig macht? Ich würde aus diesem Grunde den zweiten Satz für viel prägnanter halten, wenn man sagte:

„daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen seien, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen.“

Dies heißt, meiner Meinung nach, ganz klar ausgesprochen: sie dürfen nicht Geistliche, nicht Lehrer der christlichen Religion an Schulen und nicht Minister des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten sein.

Abgeordn. Dietrich: Dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Pommern mich anschließend, den Satz der Faktion der Abtheilung von fünf Mitgliedern, mit Ausnahme des letzten, welcher wegzulassen sein dürfte, anzunehmen, erlaube ich mir, einige Einwendungen, die gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Ämtern gemacht worden sind, in Folgendem zu beantworten. Zuerst sagt man, es sei nur ein allmähliges Fortschreiten nöthig; nun sind aber seit 35 Jahren allmähliche Fortschritte eingetreten, und es fragt sich, ob die Juden die ihnen bis jetzt übertragenen Ämter schlecht verwaltet haben? wenn das nicht der

Fall, wie ich doch annehmen muß, so folgt daraus, daß wir noch eine Stufe weiter gehen müssen, daß wir ihnen nach den Qualifikationsämtern, zu denen man sie bis jetzt verstatet hat, auch zu den höheren und edleren den Weg erschließe, um alles Unwürdige in ihnen zu ertöten, namentlich sie von dem unglücklichen Schacher abzubringen, welcher, beiläufig erwähnt, durch das allzuweit zulässige Hausiren begünstigt wird, welches Hausiren jedenfalls der Einschränkung zu bedürfen scheint. Wenn ich also dafür stimme, daß die Juden zu den höheren Ämtern zugelassen werden mögen, so muß ich noch einige Einwendungen widerlegen, die sich in Bezug auf diese Ämter geltend gemacht haben. Die Haupt-Einwendung ist, daß ihnen die Richter-Ämter und insbesondere die Functionen, welche unmittelbare Beziehung auf die Religion haben, nicht übertragen werden könnten. Ich stimme damit überein, daß solche Functionen ihnen nicht übertragen werden; aber der Staat kann sehr wohl Fürsorge treffen, daß da, wo Einzel-Richter sind, die Juden nicht in solchen Beziehungen fungiren dürfen. Indessen hindert das nicht ihre Befähigung zu Richter-Ämtern im Allgemeinen, eine Nichtbefähigung folgt daraus keinesweges. Außerdem ist noch der frühere Einwand wiederholt worden, daß wir den Ansichten des Volkes nicht entgegenzutreten müßten, daß es gegen uns einen üblen Eindruck hervorbringen würde, wenn wir für die Emancipation der Juden in Bezug auf die Zulassung zu Staats-Ämtern stimmen; ich habe mir aber schon früher erlaubt, dagegen zu erwidern, daß Vorurtheile von uns nicht begünstigt werden dürfen, was selbst vom Gouvernement in der Denkschrift in Bezug auf Zulassung der Juden zum Eide anerkannt worden ist. Wenn also Vorurtheile in dieser Beziehung herrschen, so können und müssen sie gerade durch die Heranziehung des Juden zum Edleren widerlegt werden, wozu es jetzt an der Zeit ist, nachdem solche Vorurtheile in Bezug auf die Zulassung der Juden zu Ämtern seit so langer Zeit bestanden haben.

Aus der Rede des Abgeordn. von Wedell theilen wir folgende Stelle mit: Ich weiß, daß in einer der ersten Hauptstädte des Landes wenigstens noch vor einem Jahre eine kaufmännische Corporation bestand, deren Grundbedingung es ist, daß nur solche Kaufleute als Mitglieder aufgenommen werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen, die bei christlichen Kaufleuten gelernt und das Bürgerrecht erlangt haben. Ich weiß, daß diese Corporation sich entschieden geweigert hat, wohlhabende und gebildete Juden in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ja daß sie ungeachtet vielfacher Bemühungen der Regierung bis voriges Jahr nicht dazu zu bewegen war. Was seit der neuen Gewerbe-Ordnung eingetreten ist, ist noch zu neu und mir unbekannt. Wenn noch solche Vorurtheile selbst unter den gebildeten Klassen des Volkes bestehen, so kann ich es nicht an der Zeit halten, jüdische Beamte anzustellen, die mit dem Volke nothwendig in unmittelbare Berührung kommen.

Abgeordneter von Puttkammer aus Stettin: Ich wollte mir vor Allem erlauben, eine Frage, worüber ich noch nicht klar geworden bin, an den Herrn Vertreter des Kriegsministers zu richten. Dürfen die Juden Offiziere werden?

General von Reyher: Nein, es ist bis jetzt nicht erlaubt, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen.

Abgeordneter von Puttkammer aus Stettin: Wenn also die Juden in dem Freiheits-Kriege, den sie mit uns durchgemacht haben, haben Offiziere werden können und jetzt nicht mehr, so würde dies ein Rückschritt sein. Wenn der Jude Unteroffizier werden kann, so steht er zum gemeinen Soldaten in demselben Disziplinar-Verhältnis, wie der Offizier zum Unteroffizier, denn der Soldat ist diesem Subordination schuldig. Wenn der Jude also Unteroffizier werden kann, so verstehe ich nicht, warum hier die Grenze gezogen werden soll, daß er nicht Offizier werden kann. Könnte er aber Subaltern-Offizier werden, so könnte er auch noch höher steigen; da, muß ich sagen, kann ich mir gar keine rechte Idee machen, was das Gouvernement will; wenn es aber der Fall ist, daß ein Jude nicht Offizier werden kann, so würde allerdings ein Theil dessen, was ich sagen wollte, beseitigt sein. Denn wenn er Offizier werden könnte, so würde ich nicht den Unterschied absehen können, welcher zwischen den Stellungen im Militair- und Civildienst gemacht wird. Jetzt freilich bin ich eines Andern belehrt worden. Ich will auf die Sache selbst eingehen und mich dahin erklären, daß ich mich der Ansicht anschließe, welche die Juden zu allen Staats-Ämtern zulassen will, mit Ausschluß derer, die, wie in dem Amendement gesagt worden ist, Bezug auf Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten haben, denn das versteht sich von selbst, daß von letzteren keine Rede sein kann.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Milde wollte eine persönliche Bemerkung machen.

(Gelächter.)

Abgeordneter Milde: Ich wollte mir eine ganz kurze Bemerkung erlauben auf das, was das geehrte Mitglied ausgesprochen, welches als vorleser Redner hier gestanden. Derselbe hat in seiner Rede Bezug genommen auf die Kaufmannschaft einer großen Stadt, in welcher ich eine Korporation nach den von ihm gegebenen Andeutungen erblicken mußte, der ich die Ehre habe anzugehören. Diese Korporation als solche besteht

seit dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts und hat ein sehr bedeutendes Vermögen zu verwalten, welches, leigt von christlichen Erblässen zur Unterstüzung verarmter christlicher Kaufleute, in den Händen der Vorsteher dieser Korporation sich befindet und unter Kontrolle der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu den bestimmten Zwecken verwendet wird. Diese Kaufmannschaft ist indessen keine geschlossene Korporation, sondern nimmt Jeden auf, der in Bezug auf jene den Mitgliedern zu gewährenden Vortheile befähigt ist, dieselben entgegenzunehmen. Die früheren Verhältnisse der Stadt waren der Art, daß keine Juden geduldet wurden, und die Ältesten der Korporation, welche die Kaufmannschaft nach außen hin zu vertreten hatten während der österreichischen Zeit, fuhrten fort, seit der preussischen Occupation dasselbe zu thun, und die Behörden korrespondirten mit diesen Vorstehern in allen die Kaufmannschaft betreffenden Angelegenheiten, wie früher. Seit den emanzipirenden Gesetzen für die Freizügigkeit und das Ansässigmachen der Juden und nachdem ein großer Theil der in Breslau Handelstreibenden Kaufleute diese Religion bekannten, hat die christliche Kaufmannschaft einen solchen Zustand für fernere als nicht angemessen gehalten, und sie hat sich deshalb wiederholt an die Behörden gewendet, nicht, daß ihre christliche Corporation aufgelöst, wohl aber, daß das Gesetz über die Handels-Kammern b. d. m. g. l. c. emanirt werde, damit auch denjenigen Theilen der Handelstreibenden, welche noch keine Repräsentation nach außen und nach oben hin gegenwärtig haben, Gelegenheit gegeben würde, eine solche zu erlangen. Es liegt, wie ich äußerlich vernommen habe, auch dieses Gesetz in den letzten Stadien der Berathung vor, so daß wir hoffen können, binnen kurzem dasselbe emanirt zu sehen. Gegen den Vorwurf aber, daß diese Corporation einen Mangel an Toleranz als Corporation bekundet habe, wollte ich mich verwahren und will mir nur erlauben, das Faktum anzuführen, daß, entgegen dem, was der verehrte Redner zu glauben schien, die Börsen-Versammlung von Bekennern der jüdischen Religion allerdings besucht werde, ja daß in neuester Zeit als einer der bewegenden Gründe, um weshalb die Breslauer Kaufmannschaft die Handels-Gerichte nicht annehmen könne, der sei, weil ein großer Theil achtbarer Kaufleute durch das vorliegende Gesetz von dem Richterstande der Handels-Gerichte ausgeschlossen würden, indem dasselbe sage: daß nur solche Personen zu Richtern bei den Handels-Gerichten gewählt werden können, welche auch zu anderen obrigkeitlichen Ämtern gesetzlich qualifizirt seien. Der Korporation der Breslauer Kaufmannschaft schien dies allerdings nicht allein ein Uebelstand zu sein, daß man einen ehrenwerthen Theil der Kaufmannschaft von dem Richterstande gesetzlich ausschließt, sondern man glaubte darin auch eine mit den Ideen der Zeit nicht zu vereinbarende Härte in einer solchen Ausschließung zu erblicken. So viel zur Aufklärung einer Angelegenheit, welche vielfach nach außen hin unrichtig aufgefaßt, weil man die Natur und die Verpfichtungen der bestehenden Corporation nicht anerkannte oder anerkennen wollte.

Referent Sperling: Ich erlaube mir eine Bemerkung auf das, was von dem Herrn Vertreter des Kriegsministers gesagt ist. Ich habe kein Gesetz gefunden, durch welches der Jude vom Offizierstande ausgeschlossen sei. Es ist natürlich, daß es Sr. Majestät vorbehalten bleibt, sie avanciren zu lassen oder nicht. Mir ist jedoch keine gesetzliche Bestimmung einmündlich, welche jene Ausschließung festsetzt. Ich kenne nur die Verordnung vom Dezember v. J., welche nichts Anderes ausspricht, als daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden können. Durch Auslegung kann man freilich dazu gelangen, anzunehmen, daß eine Verneinung für die Frage, ob sie zu Offizieren befördert werden können, darin enthalten sei. Indes glaube ich andererseits auch, daß, wenn Solches die Ansicht des Gouvernements gewesen, letzteres bestimmt ausgesprochen wäre.

General von Reyher: Se. Majestät der König haben bis jetzt nicht gestattet, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen, und da dies feststeht, so sind auch keine dergleichen Vorschläge gemacht worden. Durch die Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1845 ist nachgegeben worden, daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden dürfen; es war auch dies bis dahin nicht zulässig. Jetzt wird in jedem Fall an das Ministerium berichtet und ein Qualifikations-Zeugniß eingereicht. Alsdann kann das betreffende Individuum zum Unteroffizier befördert werden.

Referent Sperling: Es ist also keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine Instruktion für die vorschlagende Behörde?

Landtags-Kommissar: In Bezug auf die letztere Bemerkung muß ich entgegen, daß es eines Gesetzes darüber, wen Se. Majestät zum Offizier befördern wollen, gar nicht bedarf; diese Beförderungen gehen allein von Sr. Majestät Allerhöchstselbst aus, und Se. Majestät brauchen sich darüber keine Gesetze vorzuschreiben.

Referent Sperling: In diesem Sinne habe ich es nur verstehen können, Se. Majestät haben Sich auch vorbehalten, Ihre Räte zu ernennen, dennoch

haben Se. Majestät allgemeine Gesetz-Bestimmungen aufgestellt, unter denen überhaupt ein Anspruch auf Rathstellen erhoben werden kann, und in dieser Beziehung glaube ich, daß es auch in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden könnte, ob die Juden Hoffnung auf Beförderung zum Offizierstande haben.

Abgeordn. von Meding: Ich glaube, die Gesetz-Bestimmung liegt in der Bestimmung des Edikts vom Jahre 1812, worin gesagt ist, daß sie zum Staatsdienste nicht zugelassen sind, und dazu gehört doch auch, daß sie nicht Offizier werden können.

Abgeordn. Freiherr v. Vincke: Ich muß mir eine Anmerkung in Betreff der Anwendung der Geschäfts-Ordnung erlauben. Dem Mitgliede für die jüderbogler Ritterschaft ist das Wort zugestanden worden, ohne daß er an der Reihe gewesen wäre oder ein persönliches Faktum zu berichtigen hatte.

Marshall: Es ist bis jetzt damit so genau nicht genommen worden, denn wenn die vorherigen persönlichen Fakta als solche zugelassen worden sind, so wird auch gegen diese kurze Bemerkung nichts zu erinnern sein. Wenn die Versammlung jedoch wünscht, daß ich in dieser Hinsicht strenger sein soll, so will ich das gewiß thun. (Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich wollte mir zu meiner Rechtfertigung die Bemerkung erlauben, daß es sich in dem einen Fall um etwas handelte, was die Provinz Sachsen betraf und von einem Mitglied dieser Provinz widerlegt wurde. Der andere Fall betraf die Breslauer Kaufmannschaft, welcher der betreffende Abgeordnete als Mitglied angehörte. Hier aber handelt es sich um ein Prinzip für den ganzen Staat, und ich kann doch nicht recht einsehen, wie das Mitglied der jüderbogler Ritterschaft die Vertretung des Gouvernements als ein persönliches Faktum betrachten kann. (Gelächter. Bravo!)

(Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Ich muß die hohe Versammlung erst fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen. (Majorität für den Schluß der Debatte.)

Wir kommen also zur Fragestellung. Ich werde wieder den Grundsatz befolgen, daß zuerst diejenigen Vorschläge zur Abstimmung kommen, welche sich am weitesten von dem Entwurf entfernen, und daß dann erst zum Entwurfe selbst übergegangen werde.

Sekretär Naumann: (Liest den ersten Vorschlag vor):

Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?

Marshall: Es ist auf die namentliche Abstimmung angetragen worden.

(Der Antrag findet hinreichende Unterstützung.)

Sekretär Naumann: (Liest noch einmal die vorige Frage vor, und der namentliche Aufruf findet statt.)

Die schlesischen Deputirten stimmen wie folgt:

Namen.	Ja.	Nein.
Allnoch, Erbscholtseibesitzer	1	
Bauch, Bürgermeister		fehlt.
Berndt, Erb- und Gerichtsscholz	1	
Bleper, Erbscholtseibesitzer		0
Bornemann, Medizinal-Assessor und Rathsherr	1	
Cochlovius, Erbscholtseibesitzer		0
Frhr. von Czetzky, Landrath		fehlt.
von Diebitz, Landes-Altstester		0
Dittrich, Bürgermeister	1	
Doering, Kaufmann	1	
Baron von Durant, Landrath		fehlt.
Engau, Bürgermeister		0
Facilides, Bürgermeister		fehlt.
Fiebig, Bürgermeister	1	
Freitag, Erb- und Gerichtsscholz		0
Friße, Apotheker	1	
Baron von Gaffron, Kredit-Institutdirektor		0
Germerhausen, Kaufmann	1	
Göllner, Erbscholtseibesitzer		0
Haugwitz, Kreis-Deputirter		0
Hayn, Kaufmann		0
Hein, Erbscholtseibesitzer	1	
Hirsch, Bürgermeister und Justitiar		fehlt.
Graf von Hoyerden, Kammerherr	1	
Karker, Kaufmann		0
von Kessel, Landes-Altstester	1	
Krause, Gerichtsscholz	1	
Krüger, Bürgermeister	1	
Lehmann, Apotheker		0
von L'Estocq, Oberst-Lieutenant		0
Graf von Loeven, Landes-Altstester		0
Matthias, Kreis-Deputirter	1	
von Maubeuge		0
Meyer, Erbscholz		0
Milde, Kaufmann	1	
Moschner, Kaufmann		0
von Mutius, Rittmeister und Landes-Altstester		fehlt.
Neitsch, Stadt-Syndikus		0
Neumann, Rittergutsbesitzer		fehlt.

Namen.	Ja.	Nein.
von Dinesorge, Landrath und Landschafts-Direktor		0
von Prittwitz, Landrath		0
Proke, Erbscholtseibesitzer		0
Prüfer, Rathsherr		0
Graf Pückler von Gröbzig, General-Landschafts-Repräsentant		0
von Raven, Rittergutsbesitzer	1	
Graf von Renard, Excellenz, wirkf. geh. Rath	1	
Fürst Heinrich der 74ste von Reuß-Köstritz, Rittergutsbesitzer	1	
Richter, Partikulier	1	
Richter, Kaufmann und Kammerer	1	
Röhrich, Gerichtsscholz	1	
Baron von Rothkirch-Trach, Ober-Landes-Gerichts-Rath		0
Sattig, Land-Syndikus		fehlt.
Graf von Saurma-Jeltsch, Ritterguts-Besitzer	1	
Schaefer, Kreisrichter		0
Schneider, Kaufmann		0
Scholz, Kammerer		0
Scupin, Freigutsbesitzer		0
Siebig, Holzhandler	1	
Sommerbrodt, Apotheker	1	
von Stegman, Major a. D.		0
Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath		0
Graf von Strachwitz, Landschafts-Direktor und Landrath		0
Graf von Strachwitz, Landrath		0
Graf von Strachwitz, Rittergutsbesitzer	1	
Thomas, Erb- und Gerichtsscholz		0
Freiherr von Tschammer, Landes-Altstester		0
Tschöcke, Maurermeister	1	
von Uchtritz, Landrath		0
Ungerer, Porzellan-Fabrikant	1	
Walligetz, Erbscholtseibesitzer	1	
Baron von Wechmar, Landrath		fehlt.
Werner, Apotheker	1	
Wiggert, Kaufmann	1	
von Wille, Landes-Altstester		0
Winkler, Erbscholtseibesitzer		0
Wodiczka, Justizrath		0
von Wrochem, Landes-Altstester		fehlt.
Freiherr von Zedlig-Neukirch, Major und Landschafts-Direktor		0

Marshall: Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes; die Frage ist mit 220 gegen 215 Stimmen bejaht.

Vor dem Schluß der Sitzung ist der Versammlung noch ein Allerhöchster Erlaß mitzutheilen.

Eine Stimme: Da die vorstehende Frage nicht mit einer Majorität von zwei Drittel angenommen worden ist, so versteht es sich doch von selbst, daß die Gründe der Majorität und Minorität in dem Bericht angegeben werden.

(Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

Sekretär Naumann (liest die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wegen Aufhebung des Schlusses des Landtages am 19. d. M. vor):

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß. — Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszu-
sehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Beratung vorliegenden Anträge bis zum 19. d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für diese Verhandlungen des ersten vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Beratungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Beschlüsse, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Beratungen bewegen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen ertheilt sein werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzugeben, an welchem Tage hernach die Schließung des ersten vereinigten Landtages erfolgen können. — Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnae gewogen. — Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Marshall: Da es doch möglich wäre, daß nach dem Schluß der Beratung über den gegenwärtigen Gegenstand morgen noch Zeit übrig bliebe, so will ich die Gegenstände ankündigen, welche dann an die Tages-Ordnung kommen, nämlich: zuerst das Gutachten über die Aufhebung des Geleitz-Zolles auf russische und polnische Juden, sodann die 8 Gutachten, welche neulich bereits an der Tages-Ordnung waren, jedoch wegen der Beratung der Allerhöchsten Proposition über die Verhältnisse der Juden ausgesetzt wurden. Es sei denn, daß die Versammlung wünscht, daß andere Gutachten den Vorzug haben.

(Einige Stimmen: vielleicht das über die Pressfreiheit.) Es ist früher schon gewünscht worden, daß das Gutachten wegen der Kredit-Anstalten für bäuerliche Besitzer den Vorrang erhalten möge.

Abgeordn. von Rothkirch: Zu dieser Angelegenheit würde eine besondere Sitzung nöthig sein, denn sie

ist zu wichtig, als daß sie, so zu sagen, über's Knie gebrochen werden soll.

Marshall: Da doch morgen sehr wenig Zeit übrig bleiben wird, so stelle ich anheim, ob sich die Versammlung nicht mit der Beratung über die angezeigten kleineren Sachen begnügen will, und schließe die heutige Sitzung, bemerke auch noch, daß die stenographischen Berichte bis morgen früh 10 Uhr ausliegen werden. (Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Sitzung der Herren-Kurie am 15. Juni.

Die Sitzung beginnt um 12 1/4 Uhr unter dem Vorsitz des Marshalls Fürsten zu Solms.

Marshall: Wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Beratung. Ich bitte den Grafen von Ikenpliz, den Bericht weiter zu erstatten.

Graf von Ikenpliz: Die Beratung war gestern bis zu § 14 vorgerückt. — Der § 14 des Gesetzes-Vorschlags lautet:

„§ 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Jüdenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Jüdenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihm gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu erteilen.“

Das Gutachten lautet:

„Der Inhalt des § 14 hat, sobald der Gesetzes-Entwurf bekannt geworden, bei den J. den viele Bedenken erregt und erhebliche Mißstimmung hervorgerufen. — Man fürchtet, daß durch diesen Paragraphen den Vorrechten des Vereins auch eine bürgerlich-politische Aufsicht über seine Mitglieder aufgebauet werden solle und sie dadurch verpflichtet werden würden, eine Art Polizei, vielleicht sogar eine geheime, zu üben, um über Jeden Auskunft geben zu können. — Daß jede Corporation über Angelegenheiten ihres Geschäfts-Bereichs der vorgesetzten Regierung Auskunft zu geben hat, versteht bereits in der allgemeinen Gesetzgebung, dies hier noch besonders zu wiederholen, erscheint vielleicht nützlich, da das Institut der Synagogen-Vereine ein neues ist. Warum aber der Vorstand über alle die Jüdenschaft betreffenden Angelegenheiten und sogar über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft geben soll, ist kaum abzusehen, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die Fassung dieses Paragraphen zu den Besorgnissen, die er hervorruft, Veranlassung gegeben hat. — Die Abtheilung schlägt daher vor, den ganzen zweiten Satz des § 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beibehalten werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes: „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder,“ und ferner: „pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit,“ wegzubringen können, indem jene in der That bedeutenden Inhalts und diese überflüssig erscheinen; denn die pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Äußerung von selbst.“ — Der Haupt-Antrag geht also dahin, den ganzen zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen; demgemäß wurde § 14 so lauten: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogen-Vereins an die Staats-Behörde gelangen.“

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Paragraph hat, wie ich bemerke, ein großes Mißverständnis erfahren. Zuerst habe ich aus dem Gutachten der vereyrichtlichen Abtheilung ersehen, daß Furcht und Besorgnis unter den Juden entstanden, es sei die Absicht, mittelst dieses Paragraphen eine Polizei, ja vielleicht gar eine geheime Polizei über Individuen einzurichten. Man muß sich billig wundern, wie bei den Juden, die doch auch preussische Staatsbürger sind, ein solches Mißtrauen hat entstehen können. Kennen sie so wenig die Gesinnung auch ihres Königs und Herrn, um argwöhnen zu können, daß Seine Majestät den Ministern erlauben würde, Ihm ein Gesetz vorzulegen, welches diese Absicht und Tendenz hätte? Im Gegentheil hat gerade der Paragraph eine wohlthätige Absicht für die Juden. Wenn darin gesagt wird, der Vorstand solle Auskunft geben auch über einzelne Personen, so liegt die Absicht fern, von Seiten der Staatsbehörde nach Konvenienzen Erkundigungen über das Benehmen und die Gesinnung dieser Einzelnen einzuziehen. Für die Staatsbehörde um eines solchen Zweckes willen ist der § 14 nicht vorgeschlagen, sondern im Interesse der Juden selbst. Es sollte ihnen nämlich ein Mittel gegeben werden, wenn ihnen daran liegt, für Geschäfte, die sie zu betreiben haben, oder bei Gelegenheit einer Anstellung, die sie wünschen, sich eine Bürgschaft zu verschaffen, ein Zeugnis zu erwerben, wodurch sie sich darüber legitimiren können, daß sie wirklich Männer der Art sind, um ihnen das Vertrauen gerade für das Geschäft, für diese Anstellung zu schenken. Es wird nach dem Paragraphen diese Legitimation in die Hände eines Vorstandes gelegt, den sie selbst wählen. Wie würde die Staatsbehörde auf den Einfall kommen, wenn sie die Absicht hätte, eine Polizei und vollends eine geheime Polizei über die Juden auszuüben, einen Vorstand zu benutzen, welcher von den Juden selbst gewählt ist? Es scheint mir, wenn man den Paragraphen im Zusammenhange aufsaßt, daß eine solche Furcht ganz widersinnig ist. Mag die Fassung des Paragraphen, wenn man einmal mißtrauisch ist, eine andere Deutung zulassen, die Bestimmung hat aber, wie ich wiederhole, nur den Zweck, den Juden ein Organ der Bürgschaft zu verschaffen. Wäre diese

(Fortsetzung in der vierten Beilage.)

Absticht nicht gewesen, so würde der Paragraph wesentlich überflüssig sein, und man könnte sich damit vollkommen einverstanden erklären, ihn lieber ganz wegzulassen. Ich stelle der hohen Versammlung anheim, ob sie nach dieser Erklärung es für nöthig hält, daß der zweite Satz des Paragraphen ganz wegbleibe, oder daß eine Fassung gewählt werde, welche die wahre Absicht der Regierung bestimmter ausspricht.

(Nach einiger Debatte schritt man zur Abstimmung.)

Marshall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, der dahin geht, daß der zweite Satz des § 14 ganz wegfalle, und diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum § 15.

Referent Graf von Ikenpliz: (Liest § 15 des Gesetzes-Entwurfs vor, desgleichen die darauf bezügliche Stelle des Abtheilungs-Gutachtens.)

§ 15. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesamtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergibt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Jüdischen Gemeinde unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus. — Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. — Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

Zu § 15. Der § 15 hat zu umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe bezieht sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse der Juden, auf ihre Vertretung in der Stadtgemeinde, und es kann in etwas Wunder nehmen, wie diese Bestimmung hier in das Gesetz kommt, wo sonst von Kultus- und Schul-Angelegenheiten gehandelt wird. Zunächst ist nun zu beachten, daß sowohl nach der alten, als nach der neuen Städte-Ordnung der jüdische Glaube weder die Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung begründet, noch ein Recht in derselben zu erscheinen und vertreten zu werden, verleiht. Eben so verhält es sich nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, und nur durch die westfälische Gemeinde-Ordnung werden Juden von der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen. Im Allgemeinen steht also jetzt die Sache so, daß Juden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, in die Gemeinde-Vertretung gelangen können, daß sie dann aber nicht als Juden, sondern als Bürger hineinkommen, und daß sie nicht darin erscheinen, wenn sie das Vertrauen der Mitbürger noch nicht in dem Grade gewonnen haben, daß sie gewählt werden. Dies Verhältniß, was wohl ein natürliches und gutes sein dürfte, wird nun zwar nicht durch den Inhalt des § 15 aufgehoben, es wird aber eine Durchlöcherung desselben zugelassen und dadurch die Aufhebung angebahnt. Es soll zulässig sein, daß die Juden Stadtverordnete als Juden in die Gemeinde-Vertretung senden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so haben dann auch Juden ein Recht, als Juden in die Stadtverordneten-Versammlung zu gelangen, auch wenn sie das Vertrauen der christlichen Einwohner gar nicht besitzen. Es liegt sehr nahe, daß sie sich dann auch für verpflichtet halten werden, zunächst das Interesse der Juden und nicht das der Stadt zu fördern, was dem Gemeinwohl gewiß schaden wird. Außerdem möchten, wenn einmal dies Prinzip Eingang findet, auch christliche Konfessionsverwandte eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung verlangen: so könnten wir denn leicht in einer großen Stadt die Stadtverordneten-Versammlung in Vertreter religiöser Körperschaften getheilt und zerfallen sehen. — Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städte-Ordnung fremd, sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein

gemeinsames Band des Gemeinfinns für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Einrichtung, wie sie der § 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundesakte bestätigten Juden-Edikt von 1812. Nach dem § 7 dieses Gesetzes sollen die Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung. — Jede kastenmäßige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich, sondern dazu geeignet sein, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten. — Aus allen diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheil. mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Beglaffung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen. Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend: Sie sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen; sie ist überhaupt im Prinzip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschafts-Prinzip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des § 15, wenn zu demselben der Zusatz gemacht wird: daß es den Juden jederzeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchrecht zusteht.

Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetzes-Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „gebildeten“ Religions-Gesellschaften gehören. Es entspricht dies den Grundsätzen des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788, den sonstigen gesetzlichen Verhältnissen der Juden in den meisten Landestheilen, in welchen das Religions-Edikt nicht gelten möchte, und der bisherigen Praxis der Staats-Verwaltung. Auch aus dem Edikt vom 11. März 1812 ist ein anderer Grundsatz nicht herzuleiten. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. § 20.)

(Man schritt abermals nach kurzer Debatte, wie folgt, zur Abstimmung.)

Marshall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar in der Art, daß diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, daß der Paragraph wegfalle, beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. — Dem Antrage ist beigegeben, und wir kommen zu dem § 16.

Referent: Die folgenden Paragraphen handeln von dem Kultuswesen. — (Vorlesung § 16 des Gesetzes, und des Gutachtens ad. § 16.)

§ 16.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Jüdischen Gemeinde, resp. deren Vorsteher und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntnis zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einwirken erfordert. — Zum § 16 ist bei der Abtheilung nur ein Zusatz in Anregung gekommen, welcher jedoch die Majorität nicht erhalten hat, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist. — Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht ganz den §§ 46—48. Tit. II, Th. II, des allgemeinen Landrechts. Wenn also die Vereine Synagogen-Ordnungen annehmen und diese die Genehmigung der Regierung insofern erhalten, daß der Staat nichts gegen den Inhalt zu erinnern findet: so haben diese Synagogen-Ordnungen die Natur der Polizei-Gesetze. Hiernach ist es zulässig und auch gerathen, daß die Synagogen-Ordnungen zuweilen Geldstrafen gegen Störungen des Gottesdienstes androhen; es fragt sich, ob diese von dem Vorstande des Vereins oder auf Antrag desselben von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt und eingezogen werden sollen. Die Vorsteher der Juden im Posenischen wünschen öfter Letzteres, um dem Vorstande das Dilemma der Strafsetzung zu ersparen, und die Minorität hielt dies auch für passend, während die Majorität eine solche Einmischung der Polizei-Behörde, selbst auf Antrag des Vorstandes, für bedenklich hielt. — Sollte die Ansicht der Minorität bei der hohen Kurie Anklang finden, so dürfte der beregte Zusatz möglicher Weise dahin gefaßt werden können:

„Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizei-Behörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind.“

Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den § 16 und eben so auch den § 17 zur Annahme.

Marshall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung und zwar in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage, wie er vorliegt, beitreten wollen, dieses durch Aufstehen zu erkennen geben.

Referent Graf von Ikenpliz: Der Antrag lautet: „Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizei-Behörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind.“

Graf York: Wenn ich recht verstanden habe, so soll jetzt die Ansicht der Minorität zur Abstimmung kommen.

Marshall: Der Vorschlag ist von 6 Mitgliedern unterstützt worden, und dies ist die Veranlassung, weshalb ich ihn jetzt zur Abstimmung bringe. Es würden diejenigen, welche dem Vorschlage beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität ist dem Vorschlage beigetreten. Wir kommen zu § 17.

Referent Graf von Ikenpliz: (Liest vor.)

§ 17. Dem Statute einer jeden Jüdischen Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Jüdischen Gemeinden herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

Das Gutachten hierzu lautet: „Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den § 16 und eben so auch den § 17 zur Annahme.“

§ 17 wird zur unveränderten Annahme Seitens der Abtheilung empfohlen.

Marshall: Der Paragraph ist angenommen.

Referent Graf von Ikenpliz (trägt vor):

§ 18. Entstehen innerhalb einer Jüdischen Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benützung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

Bei dem § 18 find der Abtheilung die Worte: „ob und“ (in der vierten Zeile von unten) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, die Worte: „ob und“ wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des königl. Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beizuwohnen, statt: „Kultus-Einrichtungen“ besser zu sagen sein: „Vermögen des Synagogen-Vereins.“ — Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden.

(Schluß folgt.)

(Berichtigung.)

In Nr. 139 der Bresl. Ztg. Seite 1555 dritte Spalte steht in der Abstimmungs-Liste:

„Sattig, Land-Syndikus, fehlt.“

Es muß aber heißen:

„Sattig, Land-Syndikus, ja.“

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

An die geehrten Zeitungsleser.

Die Pränumeration auf die Breslauer Zeitung und die Schlesische Chronik für das nächste Vierteljahr (Juli, August, September) beliebe man so zeitig zu veranlassen, daß vor dem 1. Juli auch von auswärtig die Bestellungen durch die nächste Post-Behörde bei dem hiesigen königlichen Ober-Post-Amte eingegangen sind. Der Preis ist der bisherige, wie er am Schlusse der Beilage angegeben. Die hiesigen Abonnenten wollen sich gefälligst an die Expedition, Herrenstraße Nr. 20, oder an eine der nachbenannten Commanditen wenden.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Albrechtsstraße Nr. 53, bei Herrn Schumann.
Breitestraße Nr. 40, bei Herrn Steulmann.
Bürgerwerber, Wassergasse Nr. 1, bei Herrn Kössner.
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5, bei Herrn Herrmann.
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 9, bei Herrn Schwarzer.
Gräbnerstraße Nr. 1a, bei Herrn Forchner.
Junkerstraße Nr. 30, bei Herrn Schiff.
Karlsplatz Nr. 3, bei Herrn Kraniger.
Klosterstraße Nr. 1, bei Herrn Beer.
Klosterstraße Nr. 18, bei Herrn Spring.

Matthiasstraße Nr. 17, bei Herrn Sympher.
Neumarkt Nr. 12, bei Herrn Müller.
Neumarkt Nr. 30, bei Herrn Tiege.
Nikolaistraße Nr. 69, bei Herrn Geiser.
Dhlauerstraße Nr. 18, bei Herrn Thiel.
Dhlauerstraße Nr. 38, bei Herrn Kolghorn.
Dhlauerstraße Nr. 80, bei Herrn Lehmann u. Lange.
Neuschestrafte Nr. 12, bei Herrn Eliason.
Neuschestrafte Nr. 37, bei Herrn Sonnenberg.
Ring Nr. 6, bei Herrn Josef Marx u. Komp.

Ring Nr. 30, im Anfrage- und Adress-Bureau.
Rosenthalerstraße Nr. 4, bei Herrn Helm.
Sandstraße Nr. 12, bei Herrn Hoppe.
Schmiedebrücke Nr. 56, bei Herrn Peyfer.
Schweidnitzerstraße Nr. 36, bei Herrn Stenzel.
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 4, bei Herrn Böck.
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 6, bei Herrn Forck.
Stockgasse Nr. 13, bei Herrn Karnasch.
Neue Taschenstraße Nr. 4, bei Herrn Kohn.
Weidenstraße Nr. 25, bei Herrn Siemon.

Kunstausstellung.

II.

Die zweite Hälfte der diesjährigen Kunstausstellung ist seit dem 10. d. Mts. aufgestellt, und wir wollen uns beeilen, den Freunden der Kunst in kurzer Uebersicht die vorzüglichsten Gegenstände anzuzeigen und vorzuführen: überzeugt daß diese 2. Hälfte namentlich so reich an größern historischen Gemälden, sich des reichen Beifalls der Kunstfreunde zu erfreuen haben wird. Zuerst die Figuren-Bilder, und vor allen die strenger historischen. Unter diesen nennen wir zuvörderst die von fremden Künstlern, und hier das von Horace Vernet Nr. 542, das Schlachtfeld von Hastings am Morgen nach der Niederlage der Sachsen gegen Wilhelm den Eroberer, 14. Oct. 1066. Die Prinzessin Editha mit dem Schwanenhalse erkennt den König Harold, ihren Verlobten — den letzten Sächsenkönig von England unter den Erschlagenen, unter einer aus Baumstämmen errichteten Feldfeste. Die Fürstin ist von Geistlichen begleitet; neben dem Könige die Leichen der Grafen v. Westsex, und der mit ihm gefallenen Brüder. In der Ferne das normännische Lager. Wenn vielfach dem Bilde Schorns vorgeworfen worden ist, daß es aller geschichtlichen Treue entbehre, so würden Viele geneigt sein, dem Gemälde Vernet's nachzusagen, daß dessen Auffassung mehr gäbe als die historische Wahrheit, und daß die Darstellung über die Gränzen der Kunst sich hinaus bewegt. Dem ist aber nicht also. Die Schlacht bei Hastings ist eine der entscheidenden, welche je geschlagen wurden, sie vernichtete die angelsächsische Herrschaft, und brachte ein neues Volk und neue Regenten in ein Reich, welches schon so vielen Stürmen hingegeben gewesen war. Auch der Moment ist wichtig, diese Schlacht setzte den großen Bewegungen der Welt — den Völkerwanderungen das letzte Ziel. In dem vor uns stehenden Bilde erblicken wir die letzte Katastrophe dieses Zeitabschnitts. Vergebens suchte man den Leichnam Harold's, bis Editha, die im Carmen de bella hasting als die schwanenhäufige Geliebte des Gefallenen bezeichnet ist, sie entsetzt unter den Leichen, an „untrüglichen Kennzeichen“ wiederfand. Dieser Augenblick ist von dem Künstler mit ergreifender Wahrheit dargestellt worden. Der ganze Schrecken der Zerstörung in dem mit mächtigen Baumstämmen umgebenen Lager, erscheint vor unsern Augen, und in der Gestalt der schönen Editha, die von den Mönchen von Waltham geführt wird, die mit Entsetzen erfüllte Geliebte des Erschlagenen. Die Leichen der Erschlagenen, und vor ihnen die des gefallenen Königs, bedecken die rechte Seite des Bildes, und sind mit der erschütterndsten Naturtreue dargestellt; ein Laien-Bruder hebt den einen schwer verwundeten Körper auf, und so erst erscheinen die ausgestreckten Körper der andern Todten und der getödtete König: Die Ruhe des Todes nach so hartem Kampfe, der allerdings durch Harold's Treubruch entzündet worden, steht gegenüber dem lebendigsten Schmerz derer, welche die Todten entdecken, und wer die Geschichte kennt, wird bald entdecken, daß der Künstler seinen Gegenstand in seiner innersten Tiefe begriffen hat. Das Bild selbst, abgesehen davon, ob der Gegenstand überhaupt ein Vorwurf der Kunst sein sollte, ist mit einer Kraft dargestellt und mit einer Natur-Beobachtung, wie sie nur einem großen Meister gegeben ist. Das Leben und der Tod, die Leidenschaft und die Ruhe stehen im lebendigsten Gegensatz, und in der großen tragischen Wirkung liegt eben die Poesie des Bildes selbst; die wie die alten Sänge und Sagen, welche aus jener Zeit zu uns herübergeklungen, auch im Bilde die Saiten des Herzens anschlagen und in tiefem Schmerz erklingen lassen. — (Eine schöne Beschreibung der Schlacht von Hastings ist nachzulesen in Lappenberg's Geschichte von England. 1. Band, 1834. S. 549 u. f.) Das andere Bild eines bedeutenden französischen Meisters, ist das von Charles Girardet — welches uns zu unserer Ausstellung von Sr. Majestät dem Könige bewilligt worden ist. Nr. 171, „die Unterbrechung einer gottesdienstlichen Versammlung von Protestanten in einer Höhle der Cevennen durch bewaffnete Macht unter Führung von Mönchen“. Der Aufhebung des Ediktes von Nantes, den 18. Okt. 1685, waren nach und nach die Auswanderung einer großen Anzahl gewerblustiger Franzosen, und später die blutigen Verfolgungen der Protestanten, namentlich im südlichen und östlichen Frankreich, und der mit gleichem Fanatismus geführte Ervennen-Krieg gefolgt, von dessen Gräueln die Geschichte uns Scenen der Barbarei aufbewahrt hat, die dem gepriesenen Zeitalter Ludwig XIV. stets zur höchsten Schmach gerechnet werden. Ein poetisches Bild dieses religiösen Aufstandes hat uns Tied in seiner unvollendeten so herrlichen Novelle gegeben, in der der wahre Glaubensmuth der verfolgten Christen so schön geschildert ist. Das Bild von Girardet möchte man der Dichtung

Tied's zur Seite stellen, als ein Gedicht des Malers. Wir sehen die in tiefster Andacht begriffenen Protestanten in einer einsamen Höhle versammelt, in welcher der Prediger sie in ihrem Glauben gestärkt hatte. Hier werden sie von der wilden Rothe der Verfolger unter Führung von Mönchen überrascht, und von der rohen Gewalt erfaßt. Hier ist nichts von Gegenwehr und Empörung, der Friede, den die religiöse Ueberzeugung und der feste Glaube gewähren, spiegelt sich in dem begeisterten Prediger und in der Gemeinde, die um ihn versammelt ist — meistens bejahrtere und ernstere Personen und Frauenzimmer; — die Scene erinnert an das Märtyrertum der ersten Christen in den Katakomben, in denen wehrlos, aber fest an der gewonnenen Ueberzeugung haltend, diese hingepfercht wurden. Es ist also auch in diesem Bilde die historische Treue bewahrt, und weder das Maaß einer Darstellung überschritten noch verletzt. Ueberall ist der Charakter festgehalten und nichts hinzugefügt, was irgend einen Abscheu hervorzurufen im Stande wäre; die Folgen der bösen That zu bedenken, ist der Phantasie des Beschauers überlassen, und hierzu fehlt die Gelegenheit nicht. Vortrefflich und ergreifend ist das ganze Bild zusammengefaßt, und eben so künstlerisch behandelt. Ein warmes, schönes, fast zu gesuchtes und lebendiges Kolorit, gelungene Gruppierung, eine harmonische Beleuchtung und charakteristische Auffassung der einzelnen Figuren, einzelner Gestalten — wie der ganzen Gruppe zeichnen das Bild des trefflichen Meisters aus, und geben ihm unter den neuern Gemälden unserer Zeit eine bedeutende Stelle.

Das 3. größere historische Bild dieser Ausstellung ist das von Bouterweck — derzeit in Paris. (Eigenthum Sr. Majestät des Königs.) Nr. 89, die Taufe des Kämmerers der Mohrenkönigin (Candaces) durch den Apostel Philippus. (Apostelgeschichte Kap. 8, Vers 26—40. — Die Begebenheit als genau bekannt voraussetzend, müssen wir dem Künstler das Zeugniß geben, daß dieses sein Gemälde von viel größerem Ernst und tieferer Auffassung, von viel gelungenerem Kolorit und guter Charakteristik erscheint, als viele seiner frühern und selbst seiner größern historischen, auch von größerer Selbstständigkeit zeugt es, indem es von der französischen Nachahmung sich mehr entfernt, und auch nicht das Modell so durchscheinen läßt wie das namentlich demjenigen Bilde anhang, welches wir in der ersten Hälfte dieser Ausstellung sahen; es gehört mithin unter die schönen, wohlverstandenen und ihren Gegenstand charakteristisch darstellenden Bilder dieser letzten Zeit, in dem auch das deutsche Gemüth, frei vom Theater-Effekt anderer Schulen, natürlich sich spüren läßt — und erwärmt.

Mit wahren Vergnügen und erneuerter Hochachtung begrüßen wir unsern Landsmann Ludwig Rossenfelder, derzeit zu Königsberg als Direktor der höheren Kunstschule daselbst. Sein schönes Gemälde Nr. 406, Karl I. König von England nimmt vor seiner Enthauptung Abschied von seinen Kindern, der vierzehnjährigen Prinzessin Elisabeth und dem noch jüngern Herzog von Glocester, 1649. — Bei der vorigen Ausstellung sahen wir denselben Fürsten, umgeben vom Glanz seines Hofes, umstrahlt von der Sonne des Glücks; in diesem Bilde an der letzten Gränze des Unglücks und des Lebens, von dem ihn nun bald der gewaltthätige Tod trennen sollte. Den rührendsten Moment dieses letzten Abschnittes, den Abschied von zwei geliebten Kindern, die er der Gewalt einer aufgeregten Bevölkerung hinterließ, hat der Künstler auf eine höchst einfache Weise, aber mit innerer Wahrheit aufgefaßt, indem er die Wehmuth des Vaters und den Schmerz der Kinder, in ihrer Unschuld, welche das drohende Unglück noch nicht begriffen, dargestellt hat. Des Königs Porträt-Aehnlichkeit ist beibehalten, wahrscheinlich auch die der Kinder; aber das Bild ist nicht etwa eine van Dycksche Nachahmung, sondern ein aus dem schaffenden Geiste des Künstlers selbst hervorgegangenes poetisches Erzeugniß. Unser Gemüth wird von dem Schmerz angeregt, nicht zerissen, und wenn der Verstand uns das Opfer der Schwäche in dem unglücklichen König nicht unerkannt läßt, so wendet sich das Herz völlig dem Unglück zu, welches den Menschen bedroht. Das Bild ist außerdem vortrefflich gearbeitet, warm und schön gemalt, tadellos gezeichnet — z. B. die Hände, und sehr gut gruppiert; es ist ein schönes Bild, und eben deshalb würde es jeder Sammlung zur Zierde reichen, ohne daß der Gegenstand selbst uns nöthigte, den Blick abzuwenden.

Die Cleopatra — von Professor Kanne-gieser, Nr. 252 in dem Moment, in welchem sie sich den Tod gab, aufgefaßt, ist eines derjenigen Bilder, von denen wir in einem frühern Bericht erwähnten, daß sie in unserer Zeit weniger das allgemeine Interesse zu erwecken vermöchten; es gehört

so wie noch einige, denen wir sogleich gedenken wollen, einer Zeit an, die in Bezug auf die malerischen Gegenstände nicht mehr zu den herrschenden Ansichten sich fügt. Es wird aber die Zeit kommen, welche den Werth solcher Kunstbestrebungen wieder anerkennen wird. So wie sich das Gehör an der modernen Musik der italienischen Opern, obwohl zwar voll Melodie, und an allen den Studien obwohl voll technischer Fertigkeit, endlich satt hört, so auch das Auge an der übertriebenen Romantik und Sentimentalität der Malerschulen. — Man wird die unbeschreibliche und fade gewordene Adoration der Antike einer kaum verfloffenen Periode in der Malerei nicht wieder aufkommen lassen, noch weniger die falsche Nachahmung der Malerschulen des 15. und 16. und früherer Jahrhunderte; allein der Ernst, der sich mit der Kunst ewig einigen soll, und den Flitter verachtet — der wird einem Geschlechte, welches derzeit einer mechanischen Ansicht hingegeben ist, wieder die Augen öffnen in das wunderbare Land der Poesie, dessen Thore uns verschlossen scheinen. Wir müssen also alle die Andeutungen, welche uns zur Wahrheit hinleiten, auch in einer geringern Vollkommenheit anerkennen. Die Cleopatra gehört zu diesen, und hat einen entschiedenen künstlerischen Werth. Dasselbe gilt von Emil Jacobs: Simson, von den Philistern gebunden, Nr. 244 — einem Gemälde voll künstlerischer Intentionen, trefflichem Kolorit und schöner Anordnung. Hierbei ist uns ein Blick in eine kaum vorübergegangene Zeit gestattet, in den Nachlaß eines unlängst verstorbenen tüchtigen und wackern Künstlers, Koch in Rom. In seinem mythologischen Bilde Nr. 276, der Sieg der Diana, sehen wir, ohne ängstliche Imitation, die geistreiche Studie, eben so die Natur in ihrer edlen Erscheinung, als den Hauch der Kunst der alten italienischen Meisterschaft. Von diesem Hauch belebt ist das andere Bild dieses trefflichen Meisters (ohne Nummer): der barmherzige Samariter; und wir sind die Bemerkung der Wahrheit schuldig: daß nur wenige Bilder unserer modernen Ausstellungen, dieses schöne Bild, in sinnvoller und gemüthlicher, ja man kann sagen tiefer, künstlerischer Auffassung übertreffen werden. Unter unsern Freunden — hat Zimmermann in seiner Judith mit dem Haupte Holofernes, Nr. 582, denselben Weg verfolgt, und einen schönen Beweis wahrer Kunstbestrebung an den Tag gelegt.

Zur romantischen Schule zurückkehrend, nennen wir gleich das Bild von Tieds in Braunschweig, Nr. 528. Kaiser Karl V. und Herzog Alba am Grabe Luthers in der Schloßkirche zu Wittenberg — nach der bekannten Geschichte. Ohne das viele Gute und Gedachte dieses umfangreichen Gemäldes verkennen zu wollen, können wir es doch nicht zu den gelungenen des Meisters rechnen, wozu noch kommt, daß es mit sehr matten Farben gemalt, und außerdem noch eingeschlagen ist, was den Eindruck vermindert. Das Gemälde von J. Martersteig — derzeit in Paris, Nr. 315, Luther am 10. Dec. 1520 die Bannbulle verbrennend, ist unbedenklich eine kräftige und gedachte Komposition. Daß sich aber in derselben der große Geist dieser in ihrer Zeit wahrhaft heldenmüthigen Handlung klar ausspricht, das kann man nicht behaupten.

Das Lied der Nibelungen hat einen und denselben Gegenstand; von zwei Künstlern — vielleicht für eine Stipendien-Aufgabe? — hervorgerufen; die schöne Stelle in dem 15. Abent., und wie Siegfried verraten wäre (Vers 3625 ferner), in welcher Schriemhilde die Stelle dem treulosen Hagen bezeichnet, auf welcher allein Siegfried verwundbar; hat zu beiden Gemälden Anlaß gegeben. Treuen wir nicht, so sind dieselben die Werke jüngerer Künstler. Nr. 177 von Graf in Königsberg, (Eigenthum des Kunstvereins dortselbst), ist wohl das tiefempfundenste und am besten dargestellte, und hat viele Schönheiten; — weniger hat uns das andere, Nr. 646, von Franz Steffens in Rom gefallen. Die Schriemhilde ist zwar eine schöne Gestalt, Hagen jedoch wohl etwas karrikirt.

Das herrliche Gedicht des deutschen Homer erweckt immer wieder aufs Neue die Lust der Dichter und der Freunde wahrer Poesie, und wie wir die schönen Illustrationen letzter Zeit in den Prachtausgaben des Nibelungenliedes wieder freudig begrüßt haben, so wollen wir gern auch die Darstellungen der Kunst desselben willkommen heißen. Wir machen nur noch aufmerksam auf die Urfulminerin v. Schrader, Nr. 454, einem Gemälde von trefflicher Wirkung, und von einem Meister, der uns früher werthvolle Gemälde gegeben hatte. Das Bildniß des Geographen Ritter, Nr. 57, von Vegas, Eigenthum Sr. Majestät des Königs, rechnen wir auch zu den eben so wohlgetroffenen als schön gemalten, historischen Bildern.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatt: „Die Schlesische Chronik“ ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (incl. Porto) 3 Thlr. 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr.; die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.